

Inhalt

1. Allgemeines	4
2. Prüfungsschema	4
3. Einsatz verwertbaren Vermögens (§ 90 Abs. 1)	5
3.1. Begriff des Vermögens	5
4. Berücksichtigung von Vermögen.....	7
4.1. Keine Berücksichtigung von Verbindlichkeiten.....	7
4.2. Vermögen minderjähriger, unverheirateter, dem Haushalt angehörender Kinder	7
4.3. Barvermögen	8
4.4. Zuordnung von Sparguthaben	8
5. Verfahren zur Feststellung von Vermögen.....	9
5.1. Feststellung von Sparguthaben u. ä.....	10
5.2. Girokontenguthaben	11
5.3. Kapitalfreistellungsauftrag	12
5.4. Vermögensübertragungen.....	12
5.5. Nachlassverbindlichkeiten.....	13
5.6. Erbanteile / Pflichtteilsansprüche.....	13
5.7. Depotvermögen.....	13
5.8. Genossenschaftsanteile	14
6. Verwertbarkeit des Vermögens	14
6.1. Rechtliche Verwertbarkeit	15
6.2. Tatsächliche Verwertbarkeit	16
6.3. Zeitliche Grenzen der Verwertbarkeit (Prognose für Bewilligungszeitraum)	17
6.3.1. Verwertung des Erbanteils eines Miterben (Erbengemeinschaft)	18
6.4. Keine Verwertbarkeit des Vermögens	20
6.5. Kein fiktiver Vermögensverbrauch.....	20
6.6. Vermögensschutz nach dem SGB II.....	21
7. Schonvermögen (§ 90 Abs. 2)	21
7.1. Öffentliche Existenzförderungsmittel (Nr. 1)	21
7.2. Staatlich gefördertes Altersvorsorgevermögen (Nr. 2).....	22
7.3. Vermögen zur Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks (Nr. 3).....	24

7.4. Angemessener Hausrat (Nr. 4)	26
7.5. Gegenstände für berufliche Ausbildung oder Erwerbstätigkeit (Nr. 5)	26
7.6. Familien- und Erbstücke (Nr. 6)	27
7.7. Gegenstände zur Befriedigung geistiger Bedürfnisse (Nr. 7)	27
7.8. Angemessenes und selbstgenutztes Hausgrundstück (Nr. 8)	27
7.8.1. Begriff des Hausgrundstücks	28
7.8.2. Erhaltung der Wohnstatt	28
7.8.3. Angemessenheit Hausgrundstück	29
7.8.3.1. Anzahl der Bewohner.....	29
7.8.3.2. Wohnflächengröße	30
7.8.3.3. Hausgröße (Gesamtwohnfläche des Hauses)	32
7.8.3.4. Grundstücksgröße.....	33
7.8.3.5. Zuschnitt und Ausstattung des Wohngebäudes.....	34
7.8.3.6. Wert des Hausgrundstückes (Verkehrswert).....	34
7.8.4. Vermögensschutz nach § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII.....	34
7.8.5. Kein Vermögensschutz nach § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII.....	35
7.9. Kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte (Nr. 9)	35
7.9.1. Erhöhung/Herabsetzung des Freibetrages.....	38
7.9.2. Überwiegend unterhalten i. S. d. § 1 Abs. 1 der DVO zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII	38
8. Die Härtevorschrift (§ 90 Abs. 3)	39
8.1. Vermögenseinsatz bei Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII	42
8.1.1. Sonderregelungen zum Einsatz von Vermögen bei Leistungen nach dem 6. Kapitel SGB XII (§ 60a SGB XII)	42
8.1.2. Sonderregelungen zum Einsatz von Vermögen bei Leistungen nach dem 7. Kapitel SGB XII (§ 66a SGB XII)	43
8.2. Offensichtliche Unwirtschaftlichkeit	43
8.3. Vorsorge für den Todesfall	44
8.3.1. Bestattungsvorsorgeverträge	45
8.3.2. Bestattungsvorsorge durch Versicherungsverträge.....	45
8.3.3. Angemessenheitsgrenze	46
8.3.4. Vorsorge für eine angemessene Grabpflege.....	47
8.4. Kein Vermögenseinsatz einer contergangeschädigten Person bei Hilfe nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII	47
8.5. Anwendung der Härtefallregelung bezogen auf die Einführung des SGB II	48
8.6. Familiäre Umstände oder außergewöhnliche Belastungen	48
9. Selbsthilfe durch Verwertung des Vermögens	48
10. Darlehensgewährung bis zur Verwertung (§ 91 SGB XII)	49

11. Einzelfälle	51
11.1. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen	51
11.2. Kraftfahrzeuge	51
11.3. Lebensversicherungen	55
11.4. Bau- und Prämiensparverträge	55
11.5. Forderung gegen Darlehnsnehmer	56
11.6. Schadensersatzansprüche	56
11.7. Rückforderungsansprüche aufgrund der Verarmung des Schenkers (§ 528 BGB)	57
11.7.1. Vorliegen einer Schenkung.....	57
11.7.2. Voraussetzung eines Rückforderungsanspruchs nach § 528 BGB	60
11.7.3. Beweislast	63
11.7.4. Mehrere Beschenkte.....	63
11.7.5. Wertermittlung des Geschenkes.....	63
11.7.6. Gegenstand und Umfang der Rückforderung.....	64
11.7.7. Verjährung der Geltendmachung des Rückforderungsanspruchs	66
11.8. Altenteilsverträge (Leibgedinge)	66
11.8.1. Rechtsgrundlagen eines Altenteilsvertrages.....	66
11.8.2. Voraussetzung eines Vermögensanspruches aus einem Altenteilsvertrag.....	67
11.8.3. Höhe der Geldrente	69
11.9. Übergabeverträge	71
11.9.1. Allgemeines	71
11.9.2. Eingetragene Rechte verschiedener Art	72
12. Besonderheiten	75
12.1. Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz	75
12.2. Leistungen nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz	75
12.3. Sozialhilfe für Deutsche im Ausland	75
13. Literaturhinweise	75

Paragraph: § 90 - Einzusetzendes Vermögen

Wesentliche Änderungen:

Fassung vom

- vollständige Überarbeitung

Hinweis

Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen meint die gewählte Formulierung stets beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbar- und Übersichtlichkeit die männliche Form gewählt wurde.

1. Allgemeines

§ 90 SGB XII regelt den Einsatz des Vermögens.

Einzusetzen ist

- das gesamte verwertbare Vermögen (§ 90 Abs. 1; [sh. Ziff. 6](#)),
- soweit es nicht zum Schonvermögen (§ 90 Abs. 2; [sh. Ziff. 7](#))
oder
- zum Härtevermögen (§ 90 Abs. 3; [sh. Ziff. 8](#)) gehört.

Hilfebedürftig ist auch derjenige, dem der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für den dies eine besondere Härte bedeuten würde ([sh. Ziff. 10](#)). Ist eine sofortige Verwertung eines Vermögensgegenstandes nicht möglich, sind die Leistungen als Darlehen zu erbringen (§ 91 SGB XII).¹ Dies gilt jedoch regelmäßig nicht, wenn einmalige Leistungen der Sozialhilfe beantragt worden sind; in diesen Fällen sollte die nachfragende Person auf den freien Kapitalmarkt verwiesen werden.

Zu berücksichtigen ist das gesamte verwertbare Vermögen der nachfragenden Person und der anderen Personen der Einsatzgemeinschaft. Der Gesetzgeber geht typisierend davon aus, dass im Rahmen einer Einstandsgemeinschaft nach § 19 Abs. 1 bis 3 SGB XII die Personen einander auch tatsächlich die entsprechenden Unterstützungsleistungen erbringen, sodass es unerheblich ist, wer im Einzelnen Inhaber des Vermögens ist.²

2. Prüfungsschema

Um festzustellen, ob und inwieweit die antragstellende Person vorhandenes Vermögen einzusetzen hat, kann nach folgendem Schema geprüft werden:

- I. Prüfung und Feststellung, ob das Vermögen verwertbar i. S. v. § 90 Abs. 1 SGB XII ist; [sh. Ziff. 6](#)
- II. Prüfung und Feststellung, ob das Vermögen unter einen der Schonvermögen des i. S. d. § 90 Abs. 2 SGB XII fällt; [sh. Ziff. 7](#)
- III. Prüfung und Feststellung, ob der Einsatz des Vermögens eine besondere Härte i. S. d. § 90 Abs. 3 SGB XII bedeuten würde; [sh. Ziff. 8](#)
 1. Bei Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel:
 - a) Ist das Vermögen für eine angemessene Lebensführung oder das Aufrechterhalten einer angemessenen Alterssicherung notwendig?
 - b) Liegt unter sonstigen Gesichtspunkten eine Härte i. S. d. § 90 Abs. 3 Satz 1 SGB XII vor?

¹ BSG 27.01.2009 - B 14 AS 42/07 R

² BSG 20.09.2012 - B 8 SO 13/11 R

- 2. Bei Leistungen nach dem Dritten Kapitel: Liegt eine Härte i. S. d. § 90 Abs. 3 Satz 1 SGB XII vor?
- IV. Feststellung des Verkehrs- u. Sachwertes; [sh. Rz. 90.8](#), Verkehrswert Hausgrundstück [sh. Ziff. 7.8.3.6](#)
- V. Berechnung der Absetzungs- bzw. Freibeträge nach § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII; [sh. Ziff. 7.9](#)
- VI. Prüfung und Feststellung, ob ein Darlehen nach § 91 SGB XII in Betracht kommt (sofortige Verwertung nicht möglich oder bedeutet eine besondere Härte); [sh. Ziff. 10](#)

3. Einsatz verwertbaren Vermögens (§ 90 Abs. 1)

3.1. Begriff des Vermögens

Rz. (90.3)
Begriff des
Vermögens

Der Begriff des Vermögens ist weder im § 90 SGB XII noch an anderer Stelle im SGB XII definiert.

Vermögen sind alle beweglichen und unbeweglichen Güter und Rechte in Geld oder Geldeswert; umfasst werden auch Forderungen bzw. Ansprüche gegen Dritte, soweit sie nicht normativ dem Einkommen zuzurechnen sind.³ Dabei kommt es nicht darauf an, ob das Vermögen entgeltlich oder unentgeltlich erworben wurde.⁴

Nach der Zuflusstheorie ist Einkommen alles, was der Leistungsberechtigte (LB) während der Bedarfszeit wertmäßig dazu erhält. Vermögen das, was der LB zu Beginn der Bedarfszeit bereits hatte oder was in einer vorangegangenen Bedarfszeit (z.B. im 4. Kap. SGB XII) freiwillig angespart wurde.⁵ Zum Beginn der Bedarfszeit [sh. Rz. 90.5](#).

Rz. (90.4)
Zuflusstheorie

Geldzuflüsse im Bedarfszeitraum sind nur dann weiterhin als Vermögen und nicht als Einkommen zu qualifizieren, wenn diese aus dem "Versilbern" (z. B. durch Verkauf) bereits vorhandenen Vermögens anfallen.⁶

Vermögen ist nur der Vermögensstamm, nicht hingegen die ggf. daraus gezogenen Früchte z. B. in Form von Zinsen.⁷

Nicht verbrauchtes Einkommen wächst nach Ablauf eines Bedarfszeitraumes, also bei der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kap. SGB XII nach Ablauf eines Monats, unverbraucht dem Vermögen zu.

Der Beginn des Bedarfszeitraums ist für Leistungen nach dem 3. und 5.-9. Kapitel SGB XII der Tag der Bekanntgabe (§ 18 Abs. 1 SGB XII); für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kap. SGB XII der Erste des Antragsmonats (§ 44 SGB XII).

Rz. (90.5)
Beginn
Bedarfszeitraum

Zwischen einem Erbe und einem Vermächtnis ergibt sich bezogen auf den Zuflusszeitpunkt ein wesentlicher Unterschied:

Rz. (90.6)
Zuflusszeitpunkt
Erbschaft /
Vermächtnis

- Handelt es sich um eine Erbschaft (geht kraft Gesetzes über), kann

³ BSG 18.03.2008 – B 8/9b SO 9/06 R; BSG 25.08.2011 – B 8 SO 19/10 R

⁴ BVerwG 08.07.1991 – BVerwG 5 B 57.91

⁵ BSG 19.05.2009 – B 8 SO 35/07 R

⁶ BSG 24.02.2011 – B 14 AS 45/09 R

⁷ BSG 22.08.2012 – B 14 AS 103/11 R

der Erbe nach § 2033 Abs. 1 S. 1 BGB bereits im Zeitpunkt des Todes über seinen Anteil am Nachlass verfügen, ohne dass es in diesem Zusammenhang auf die Durchsetzung des Anspruchs gegenüber den Miterben ankommt. Bereits diese Verfügungsmöglichkeit stellt den Zufluss dar. Damit ist der Todeszeitpunkt des Erblassers der Zeitpunkt des tatsächlichen Zuflusses.

- Handelt es sich dagegen um ein Vermächtnis (§ 1939 BGB durch Testament) und damit um eine Forderung gegen den Nachlass, ist der tatsächliche Zufluss des Geldbetrages aus dieser Forderung gegen den Nachlass der entscheidende Zeitpunkt.⁸

Beispiel 1:

- *Antragstellung SGB XII: 01.07. mit Anspruch mtl. 900 €*
- *Erbschaft Immobilie: 01.08.*
- *Verkauf der Immobilie und Zufluss des Verkaufspreises: 01.12. in Höhe von 36.000 €*

Ergebnis:

- *grundsätzlich Einkommen (Zufluss während Bedarfszeit)*
- *„wertmäßiger“ Zufluss und damit „bereites Mittel“ am 01.12. → gleichmäßige Verteilung der einmaligen Einnahme ab Folgemonat auf einen angemessenen Zeitraum (regelmäßig sechs Monate) (§ 82 Abs. 4 SGB XII – ist die einmalige Einnahme [...] zu verteilen)*

Hinweis:

In der Rechtsprechung wird die Berücksichtigung als Einkommen oder Vermögen bei geerbten Immobilien sehr strittig behandelt.

Zum Vermögen gehören im Einzelnen:

- **Geld und Geldeswerte**, z.B. Bargeld, Guthaben, Geldbeträge auf Giro- oder Sparkonten, Gutscheine, Schecks etc.;
- **Sachwerte**, z.B. Schmuckstücke, Kunstgegenstände, Kraftfahrzeuge, Teppiche, Gemälde, Münzsammlungen, Möbelstücke, elektronische Geräte etc.
- **Immobilien**, z.B. bebaute und unbebaute Grundstücke, Eigentumswohnungen, Miteigentumsanteile;
- **geldwerte Forderungen**, insbesondere Ansprüche aus Wertpapieren, Versicherungs-, Bauspar-, Schenkungs- und sonstigen Verträgen, Schadenersatz- oder bereicherungsrechtliche Ansprüche sowie Ansprüche auf Zahlung von Zugewinnausgleich, des Rückkaufswertes und der Überschussbeteiligung von Lebensversicherungsverträgen;
- **sonstige vermögenswerte Rechte**, z. B. Rechte aus Erbe, Altenteil, Nießbrauch, Dienstbarkeiten, Aktien, Fondsbeteiligungen und anderen Gesellschaftsanteilen, Grundschulden, Fischereirechte oder Urheberrechte

Rz. (90.7)
Vermögen im Einzelnen

Soweit das Vermögen nicht seinen Geldwert bereits eindeutig wiedergibt, bestimmt sich seine Höhe nach dem Wert, der bei einer marktgängigen Verwertung erzielt wird, also dem Verkehrswert.⁹

Rz. (90.8)
Verkehrswert

⁸ BSG 24.02.2011 – B 14 AS 45/09 R

⁹ Bieritz-Harder/Conradis/Thie, LPK-SGB XII Sozialhilfe, 10. Auflage 2015 | § 90 Rdnr. 31

4. Berücksichtigung von Vermögen

Rz. (90.9)
zu berücksichtigen-
des Vermögen

Die gem. § 90 Abs. 2 Nr. 1 – 8 SGB XII nicht geschützten Vermögensgegenstände ([sh. Ziff. 7](#)) bleiben unberücksichtigt, soweit ihr Einsatz oder ihre Verwertung zu Barbeträgen oder Geldwerten führt oder beiträgt, die unter dem nach der DVO zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 maßgeblichen Freibetrag ([sh. Ziff. 7.9](#)) liegen.

Bei Überschreitung des Freibetrages, ist der Vermögensgegenstand selbst nicht vor Einsatz und Verwertung geschützt; geschont bleiben dann nur Barbeträge oder Geldwerte bis zur maßgeblichen Freibetragsgrenze.¹⁰

4.1. Keine Berücksichtigung von Verbindlichkeiten

Rz. (90.10)
Verbindlichkeiten

Grundsätzlich gilt, Vermögen im Sinne von § 90 SGB XII sind nicht die Bilanz aus aktiven und passiven Vermögenswerten, sondern die vorhandenen aktiven Vermögenswerte.¹¹

Die Berücksichtigung von Verbindlichkeiten bei der Feststellung der vorhandenen Vermögenswerte nach § 90 SGB XII ist allenfalls geboten, wenn eine Verbindlichkeit unmittelbar auf dem fraglichen Vermögensgegenstand (z. B. Hypothekenschulden, dinglich gesichertes Wohnrecht) lastet, da der Vermögensgegenstand in diesem Fall nicht ohne Abzüge veräußert werden kann.¹²

Ansonsten kommt es auf die tatsächlich vorhandenen und tatsächlich verwertbaren Vermögenswerte grundsätzlich ohne Rücksicht darauf an, ob ihnen Schulden oder Verpflichtungen des Hilfebedürftigen gegenüberstehen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Verbindlichkeit des Betroffenen durch öffentlich-rechtlichen Leistungsbescheid oder durch einen zivilrechtlichen Titel festgelegt und damit durchsetzbar ist. Solange ein dem Betroffenen zustehender Gegenstand nicht aus seinem Vermögen abgeflossen ist, muss er dem Aktivvermögen zugerechnet werden, auch wenn insoweit möglicherweise Vollstreckungsmaßnahmen Dritter drohen könnten.¹³

Insbesondere können schuldrechtliche Verbindlichkeiten, die dem Vermögensgegenstand nicht unmittelbar anhaften, dessen Vermögenseigenschaft nicht ausschließen, auch wenn sie unmittelbar für den Erwerb eingegangen worden sind, z.B. für den kreditfinanzierten Erwerb von Wertpapieren.¹⁴

4.2. Vermögen minderjähriger, unverheirateter, dem Haushalt angehörender Kinder

Rz. (90.11)
Vermögen Kinder

Einkommen und Vermögen der minderjährigen Kinder einer Einstandsgemeinschaft bleiben bei der Berechnung der Leistungen der Eltern bzw. eines Elternteils außer Betracht. Dies bedeutet, dass Einkommen und Vermögen des minderjährigen Kindes, anders als das des volljährigen Angehörigen der Einsatzgemeinschaft, nicht zur Verteilung innerhalb dieser ansteht.¹⁵

In solchen Fällen ist daher eine gesonderte Vermögensprüfung durchzuführen. Der zu berücksichtigende Schonbetrag für das Kind richtet sich nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 der DVO zu § 90 SGB XII, für seine Eltern findet

¹⁰ BVerwG Urteil v. 19.12.1997, FEVS 98, S. 145 ff

¹¹ BSG 18.02.2010 – B 4 AS 28/09 R; LSG BW 04.08.2016 – L 7 SO 1394/16

¹² BSG 11.12.2012 – B 4 AS 29/12 R

¹³ BayObLG 08.10.2003 – 3 ZBR 100/03

¹⁴ BSG, Urteil vom 2. 11. 2000 – B 11 AL 35/00 R

¹⁵ BSG 13.05.2009 – B 4 AS 58/08 R

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der DVO zu § 90 SGB XII Anwendung. Kann das Kind seinen notwendigen Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln decken, hat es keinen Anspruch auf Sozialhilfe und fällt aus der Einstandsgemeinschaft heraus. Sein Leistungsanspruch setzt erst ein, wenn es sein Vermögen bis zur v. g. Schongrenze verbraucht hat.

Dies erweckt den Anschein, als könnten Eltern durch Weitergabe ihres eigenen Vermögens an ihre Kinder dieses – durch Ausnutzung der Kinder-Vermögensfreigrenzen – dem Zugang des Sozialhilfeträgers (SHT) entziehen. Um eine derartige Vermögensumschichtung auszuschließen, ist bei Angabe von Kindesvermögen dieses in jedem Einzelfall einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen.

Da es sich bei Kindesvermögen zumeist um Schenkungen Dritter handelt, ist bei dieser Prüfung die finanzielle Lage des Schenkers ebenfalls zu berücksichtigen. Nur wenn der Schenker selbst keiner Leistungen i. S. d. SGB XII bedarf, ist das Vermögen dem Kind zuzurechnen. Ist der Schenker allerdings selbst nicht in der Lage, seinen angemessenen Unterhalt zu bestreiten und die ihm seinen Verwandten gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltungspflicht zu erfüllen, ist das geschenkte Vermögen nicht dem Kind sondern dem Schenker zuzurechnen (analog Rückforderung des verarmten Schenkers nach § 528 BGB, [s. Ziff. 11.7](#)).

Des Weiteren ist festzustellen, ob das Kind – trotz beschränkter Geschäftsfähigkeit – bereits einen Rechtsanspruch auf das Vermögen hat oder ob dieser Rechtsanspruch erst bei Volljährigkeit übergeht und bis dato einer anderen Person obliegt.

Beispiel 2:

Lebensversicherung zugunsten eines Kindes:

Anspruch auf Auszahlung des Versicherungswertes bei Ablauf, aber auch bei vorzeitigem Rückkauf, einer Versicherung hat i. d. R. der Vertragspartner, d.h. die Person, die den Versicherungsvertrag abgeschlossen hat - nicht ein versichertes Kind. Hierzu ist die Versicherungspolice einzusehen. In diesen Fällen ist das Vermögen der lt. Versicherungspolice anspruchsberechtigten Person zuzurechnen und nicht dem Kind.

4.3. Barvermögen

Rz. (90.12)
Barvermögen

Vorhandenes Barvermögen ist einzusetzen, soweit es die in § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII i. V. m. der hierzu ergangenen DVO genannten Schonbeträge übersteigt. Zur Ermittlung der Vermögensfreigrenze [sh. Ziff. 7.9](#). Zur Feststellung von Vermögen [sh. Ziff. 5](#).

Die Herkunft des Vermögens spielt regelmäßig keine entscheidende Rolle, dennoch kann die Herkunft des Vermögens dieses in Einzelfällen so prägen, dass seine Verwertung eine Härte darstellen kann.¹⁶ Zur Berücksichtigung der Herkunft i. R. d. Härteprüfung [sh. Ziff. 8](#).

4.4. Zuordnung von Sparbuchvermögen

Rz. (90.13)
Sparbuchvermögen

Mit der Einzahlung von Geld auf ein Sparkonto wird eine Darlehensforderung (§ 488 BGB) gegen die Bank begründet. Diese Forderung stellt Vermögen i. S. d. § 90 SGB XII dar und ist demjenigen, dem diese Forderung zusteht, zuzurechnen.

¹⁶ BSG 11.12.2007 – B 8/9b SO 20/06 R

Inhaber von Vermögensforderungen an Sparbüchern oder ähnlichen Anlageformen ist grundsätzlich die Person, die als Kontoinhaber benannt ist. Entscheidend ist dabei jedoch, ob das Vermögen für die nachfragende Person verwertbar ist. Verwertbar sind Geldbeträge und Forderungen, wenn die Mitglieder der Einstandsgemeinschaft einen Zugriff darauf haben.

Ausnahme bei der Zuordnung:

Legen Verwandte (z.B. Großeltern) ein Sparbuch für ein Kind an und behalten dieses in ihrem Besitz, bleiben sie in der Regel Gläubiger der Forderung.

Gibt der Verwandte das auf den Namen des Kindes angelegte Sparbuch nicht aus der Hand, so ist aus diesem Verhalten in der Regel zu schließen, dass der Zuwendende sich die Verfügung über das Sparguthaben bis zu seinem Tode vorbehalten will, mit der Konsequenz, dass ihm das Sparbuchvermögen weiterhin zuzuordnen ist, denn gem. § 808 BGB wird das Geldinstitut durch die Leistung an den Inhaber des Sparbuchs auf jeden Fall dem Berechtigten gegenüber frei.¹⁷

(Hinweis: Anders ist dies zu beurteilen, wenn jemand auf ein fremdes Sparbuch einzahlt¹⁸. In einem solchen Fall wird der Kontoinhaber als Partei des Sparvertrages berechtigt und verpflichtet. Diejenige Person, die ihre Bank anweist, einen Betrag aus ihrem Vermögen einem fremden bestimmten Konto gutzuschreiben, verliert mit der Ausführung der Weisung ihre Rechte gegen die Bank in Bezug auf das Zugewendete und verschafft damit zugleich dem Kontoinhaber ein entsprechendes Recht gegen die Bank aus der Gutschrift.)

In Zweifelsfällen, in denen der Inhaber nicht eindeutig ermittelbar ist, sind als wesentliche Indizien für eine Vermögenszuordnung zu prüfen,

- wer den Freistellungsauftrag unterzeichnet hat (die eigene Inanspruchnahme eines Freistellungsauftrags bzw. die Inanspruchnahme durch den Erziehungsberechtigten ist als erhebliches Indiz dafür anzusehen, wer Inhaber/Gläubiger der Forderung ist),
- wem die Zinsen zufließen,
- ob und ggf. wer Abhebungen vorgenommen hat.

5. Verfahren zur Feststellung von Vermögen

Rz. (90.14)
Feststellung
Vermögen

Bei der Feststellung von Bargeld, Guthaben und sonstigem Vermögen sind durch gezielte Fragen an die nachfragende Person bzw. den LB alle Vermögenswerte zu ermitteln, unabhängig davon, ob eine Verwertung dieses Vermögens verlangt werden kann.

Bei Klärung der Vermögenslage sind der nachfragenden Person die Vorschriften des § 60 SGB I (Mitwirkung des LB), § 66 SGB I (Folgen fehlender Mitwirkung) sowie § 263 StGB (Betrug) eingehend zu erläutern.

Rz. (90.15)
Mitwirkung
Versagung/Entzug
der Leistung

Nicht geklärt und ohne die Mitwirkung des Antragstellers auch nicht aufklärbar ist das Bestehen einer Hilfebedürftigkeit im Sinne von § 19 Abs. 2 SGB XII.¹⁹

Soweit die Tatbestandsvoraussetzungen nach § 66 Abs. 1 SGB I erfüllt sind, kann der SHT die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teil-

¹⁷ SG Karlsruhe 16.10.2014 – S 13 AS 735/14

¹⁸ BGH 25.04.2005 – II ZR 103/03

¹⁹ LSG Bayern, 15.09.2015 – L 16 AS 523/15 B ER

weise versagen oder entziehen. Hierbei ist das eingeräumte Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten (§ 39 SGB I). Nach § 66 Abs. 3 SGB I dürfen Sozialleistungen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der LB auf diese Folge schriftlich hingewiesen wurde und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist. Anders als die Ablehnung einer Leistung wegen des Fehlens einer Anspruchsvoraussetzung ist die Versagung ausdrücklich "bis zur Nachholung der Mitwirkung" begrenzt.

Für den Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen haben die Auskünfte von Banken und anderen Geldinstituten eine zentrale Bedeutung. Für das Nicht-Vorhandensein von Geld ist der Status vorhandener Bankkonten der sozialadäquate Nachweis.

Rz. (90.16)
Kontoauszüge

Die in Kontoauszügen enthaltenen Daten geben Aufschluss über die Höhe der Ein- und Ausgänge, das Buchungsdatum, den Empfänger bzw. Absender der Buchung und im Regelfall auch über den Grund des Ein- bzw. Ausgangs der Zahlung. Ein Kontoauszug ist damit eine Beweisurkunde jedenfalls aber ein Beweismittel i.S. des § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB I.

Der Umfang der Überprüfung liegt im Ermessen des SHT. Antragsteller sind aber, auch ohne konkrete Verdachtsmomente auf missbräuchlichen Leistungsbezug, bei jeder Beantragung von Leistungen nach dem SGB XII – auch einem Folgeantrag auf Weitergewährung – verpflichtet, Kontoauszüge vorzulegen.²⁰

Vorzulegen sind in der Regel die Kontoauszüge der letzten 6 Monate.

5.1. Feststellung von Sparguthaben u. ä.

Rz. (90.17)
Sparguthaben

Der nachfragenden Person ist Gelegenheit zu geben, Art und Höhe ihres Spar- und Wertpapiervermögens durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen. Das gilt auch hinsichtlich der Kontoauszüge mit den Kontobewegungen.²¹

Sofern in Einzelfällen an der Vollständigkeit der Angaben zum Sparguthaben oder zur Art und Höhe eines sonstigen Vermögens berechnigte Zweifel bestehen, sind diese durch entsprechende Rückfrage bei den in Betracht kommenden Banken oder sonstigen Geldinstituten auszuräumen.

Das Muster einer entsprechenden Ermächtigung ist als [Anlage 1](#) beigefügt.

Rz. (90.18)

Der Vordruck zur Auskunftsermächtigung und Auskunftsbeauftragung sowie datenschutzrechtlichen Einwilligung ([Anlage 1](#)) ist von der nachfragenden Person eigenhändig auszufüllen und zu unterschreiben. Um Zweifel an der Rechtsverbindlichkeit der Ermächtigung und Beauftragung auszuschließen, werden die Formulare in so ausreichender Anzahl ausgefüllt, dass jedem Geldinstitut eine Erklärung des Kunden mit seiner Original-Unterschrift vorgelegt werden kann. Unterhält der Kunde bei einem Institut mehrere Konten, so wird eine Erklärung für alle Konten als ausreichend angesehen.

[Anlage 1](#)

Auskunftsermächtigung Geldinstitute

Das Muster eines entsprechenden Auskunftersuchens ist als [Anlage 2](#) beigefügt.

Rz. (90.19)

[Anlage 2](#)

²⁰ BSG 19.02.2009 – B 4 AS 10/08 R

²¹ BSG 19.02.2009 – B 4 AS 10/08 R

Ist unzweifelhaft, dass jemand einen größeren Geldbetrag zur Verfügung hatte, kann die Behörde zum Nachweis der Bedürftigkeit eine genaue Aufschlüsselung des Verbleibs des Geldes verlangen. Nur wenn im Einzelnen substantiiert und nachvollziehbar dargelegt wurde, dass und weshalb von dem Geldbetrag nichts mehr vorhanden ist, kommen öffentliche Hilfeleistungen in Betracht.²²

Auskunftsersuchen
Geldinstitute

Im Hinblick darauf, dass der mögliche Rückforderungsanspruch des verarmten Schenkers gem. § 528 BGB ([sh. Ziff. 11.7](#)) noch 10 Jahre rückwirkend geltend gemacht werden kann, können Kontobewegungen der letzten 10 Jahre geprüft werden. Um unnötige Belastungen der nachfragenden Person und unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, sollte eine derart umfangreiche Prüfung allerdings nur im Einzelfall – abgestellt auf die persönliche und finanzielle Lebenssituation der nachfragenden Person sowie ihrer Angehörigen – vorgenommen werden, sofern bereits Anhaltspunkte für eine Vermögensübertragung bestehen.

Rz. (90.20)
Kontobewegungen
der letzten 10 Jahre

Darüber hinaus sind insbesondere folgende Nachweise zu fordern:

Rz. (90.21)
erforderliche
Nachweise

- Wertpapiere
- Genossenschaftsanteile
- Unterlagen über sonstige Sparanlagen
- im Einzelfall Bankbescheinigung über Konten der letzten 10 Jahre (s.o.)
- falls Schenkungen oder Übertragungen von Vermögenswerten ([sh. Ziff. 11.7](#)) innerhalb der letzten 10 Jahre erfolgten, Kopien der entsprechenden Verträge
- Unterlagen über zustehende Nießbrauch-, Altenteil- oder Wohnrechte ([sh. Rz. 90.38](#) und [90.121](#))
- Kopien sämtlicher Lebensversicherungspolizen (auch bei Beitragsfreistellung) und Bescheinigung der Versicherung über den aktuellen Rückkaufwert einschl. Überschussbeteiligung und der Leistung im Todesfall

5.2. Girokontenguthaben

Rz. (90.22)
Girokontenguthaben

Insbesondere die Vorlage der Kontoauszüge ist von großer Wichtigkeit, da ihnen verschiedenste Informationen über Einkommen und Vermögen als auch Ansprüche und Verbindlichkeiten zu entnehmen sind).

Zahlungen an Bausparkassen, Zinseinkünfte oder mtl. Sparraten weisen z.B. auf vorhandenes Vermögen hin. Vorzulegen sind in der Regel die Kontoauszüge der letzten 6 Monate. Ob sich hinter den Kontobewegungen tatsächlich Einkommen oder Vermögen verbirgt, erfordert einer weiteren, genaueren Prüfung. So obliegt es der nachfragenden Person die einzelnen Kontobewegungen – falls bis dato noch nicht geschehen – durch entsprechende Nachweise zu belegen (z.B. Versicherungspolizen, Bausparverträge, Sparbücher etc.).

Der Hinweis „Lastschrift“ z.B. lässt darauf schließen, dass die Zahlung von einem auf ein anderes Konto erfolgte. Die Kontobewegungen dieses Kontos

²² OVG Bremen 09.01.2008 – S 2 B 483/07

sollten ebenfalls nachgewiesen werden.

Nachfolgend sind verschiedenste, häufiger auftretende Kontobewegungen aufgeführt, die eine genauere Prüfung bzw. die Vorlage weiterer Unterlagen erfordert.

Rz. (90.23)
erforderliche
Nachweise

Kontobewegung	erforderliche Prüfung/ vorzulegende Unterlagen
Bausparbeiträge	Vorlage des Vertrages, Ermittlung des Rückkaufwertes
Beiträge zu Versicherungen Kfz- Versicherungen	Vorlage der Policen und Beitragsrechnungen Hinweis auf das Vorhandensein eines PKW
Lebensversicherungen	Nachfrage nach Rückkaufwerten, Vorlage Policen; bzgl. Versicherungen zur Bestattungsvorsorge
Daueraufträge z.B. Ratensparplan, Ultimo-Sparen	Vorlage der Verträge, Prüfung der Vertragsinhaber bzw. der Begünstigten
Gebühren für Depots, Safe-Miete, Dividendengutschriften	Hinweis auf Depotvermögen, Genossenschaftsanteile
Grundsteuer	Hinweis auf Grundvermögen
Hinweis „Lastschrift „	die Zahlung ist auf ein anderes Konto erfolgt
Kapitalfreistellungsauftrag	Anfrage beim Bundesamt für Finanzen hinsichtlich ausgeschöpfter Kapitalfreistellungsaufträge

5.3. Kapitalfreistellungsauftrag

Zur vollständigen Prüfung des Vermögens sollten generell Kopien der erteilten Freistellungsaufträge gefordert werden. Sollte der Höchstbetrag in Höhe von 801,00 € bzw. 1.602,00 € (§ 20 EStG – Stand 23. Dezember 2016) für Ehepartner gesplittet sein, spricht einiges dafür, dass noch weitere Konten vorhanden sind.

Rz. (90.24)
Kapitalfreistellungs-
auftrag

5.4. Vermögensübertragungen

Hierbei handelt es sich um Ansprüche aus Schenkungen, Altenteils- und Übergabeverträgen (d.h. ggf. Rückforderungsansprüche oder vertragliche Ansprüche aus dem Wohnrecht, Recht auf Hege und Pflege, Bekleidung, Verpflegungs- und Unterhaltsrecht). Diese Ansprüche sind gegenüber dem Sozialhilfebezug vorrangig.

Rz. (90.25)
Vermögens-
übertragungen

Einzelheiten zur Geltendmachung von Ansprüchen aus Vermögensübertragungen sind in den [Ziff. 11.7 – 11.9](#) aufgeführt.

Insbesondere bei Immobilien sollte bei folgenden Konstellationen das Vorliegen einer evtl. Schenkung geprüft werden:

- Antragsteller hat freies Wohnrecht bei den Kindern
- Antragsteller wohnt zur Miete bei (sehr jungen) Kindern
- Verkauf der bisherigen Immobilie wesentlich unter dem Verkehrswert

Zur Feststellung etwaiger Ansprüche aus Vermögensübertragungen sollten Grundstücksvertrag, Kauf-, Übertrags-, Erbanteils- und Auseinandersetzungsvertrag usw. – soweit vorhanden – in Kopie vorgelegt werden, des Weiteren sollte ein entsprechender Grundbuchauszug beim zuständigen Amtsgericht angefordert werden.

Rz. (90.26)

5.5. Nachlassverbindlichkeiten

Nachlass-
verbindlichkeiten

Gibt eine nachfragende Person bei Fragen bezüglich Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner und Angehörigen an, eine oder mehrere dieser Personen seien bereits verstorben, könnte sie möglicherweise über Vermögen in Form einer Erbschaft verfügen.

Zusätzlich zur diesbezüglichen gezielten Befragung der nachfragenden Person ist in Fällen, in denen der Todestag des Erblassers nicht länger als 5 Jahre zurückliegt, die zuständige Finanzverwaltung mit Bitte um Auskunftersuchen zur Klärung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der nachfragenden Person anzuschreiben. Hierzu ist der Vordruck "Auskunftersuchen Finanzverwaltung" ([Anlage 3](#)) zu verwenden.

Rz. (90.27)
[Anlage 3](#)
Auskunftersuchen
Finanzverwaltung

Eine ausdrückliche datenschutzrechtliche Einwilligung der nachfragenden Person ist hierzu nicht erforderlich.

Zuständig für den hiesigen Bereich ist die Finanzverwaltung NRW in Duisburg.

Zur Feststellung des tatsächlich vorhandenen Nachlasses des Verstorbenen ist darüber hinaus das zuständige Amtsgericht mit Bitte um Auskunft bezüglich Nachlassvorgängen, Nachlassverzeichnis, Testament oder letztwilliger Verfügung, Ausstellung eines Erbscheines usw. anzuschreiben ([Anlage 4](#)).

Rz. (90.28)
[Anlage 4](#)
Amtsgericht

Zuständig ist jeweils das Amtsgericht des letzten Wohnortes des Verstorbenen. Im Rahmen der Anfrage ist ggf. der Geburtsname des Erblassers anzugeben.

5.6. Erbanteile / Pflichtteilsansprüche

Rz. (90.29)
Erbanteile/
Pflichtteilsansprüche

Wird bekannt, dass ein naher Angehöriger der nachfragenden Person (Eltern, Ehegatte, Kinder) innerhalb der letzten 10 Jahre verstorben ist, ist bezüglich eines ggf. noch bestehenden Erbspruches nachzufragen.

Es besteht die Möglichkeit, dass die nachfragende Person – unwissentlich – über einen noch nicht geltend gemachten Erbspruch verfügt. Zur Überprüfung dieser Möglichkeit sind folgende Daten nachzufragen bzw. selbst zu ermitteln:

- Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum des Erblassers,
- Sterberegister-Nr. (Anfrage beim Einwohnermeldeamt oder Standesamt),
- Erbfolge (gesetzlich, gewillkürt durch Testament, Erbvertrag, u. ä.)
- Zusammensetzung des Nachlasses, Anhaltspunkte bietet das Nachlassverzeichnis, welches über das zuständige Amtsgericht angefordert werden kann ([Anlage 4](#)) sowie die Stelle für Erbschaft- und Schenkungsteuer beim Finanzamt Duisburg-West, Friedrich-Ebert-Str. 133, 47226 Duisburg, Tel. 02065 3070.

Wird während des Leistungsbezuges bekannt, dass eine dem LB nahestehende Person verstorben ist, sind o.g. Auskunftersuchen ebenfalls durchzuführen.

5.7. Depotvermögen

Rz. (90.30)
Depotvermögen

Auch Depotvermögen gehört zu dem gem. § 90 SGB XII einzusetzenden Vermögen. Hierbei kann es sich z.B. um Aktien, Inhaberschuldverschreibungen oder festverzinsliche Wertpapiere handeln. Oftmals befindet sich bei Buchungen auf einem Sparbuch das Kürzel „WP“. Die Abkürzung WP (Wertpapiere) deutet auf das Vorhandensein von Depotvermögen hin. Hier sind ggf. bestehende oder innerhalb der letzten 10 Jahre aufgelöste Depotkonten nachzuweisen.

5.8. Genossenschaftsanteile

Genossenschafts- bzw. Geschäftsanteile stellen Vermögen dar.

Rz. (90.31)
Genossenschafts-
anteile

Die auf die Genossenschafts- bzw. Geschäftsanteile von Volks- und Raiffeisenbanken, Bauvereinen i. d. R. 1 x jährlich (im Juni) ausgezahlten Dividenden sind als Einkommen i. S. d. § 82 SGB XII zu berücksichtigen.

6. Verwertbarkeit des Vermögens

Einzusetzen ist ausschließlich das verwertbare Vermögen. Hinsichtlich der Verwertbarkeit kommt es zunächst lediglich auf die Frage an, ob ein Vermögensgegenstand verwertet werden kann und noch nicht darauf, wann er verwertet werden kann. Es ist die Frage zu beantworten, ob sog. Verwertungshindernisse einer Verwertung entgegenstehen.

Rz. (90.32)
Verwertbarkeit
Vermögen

Der Begriff der Verwertbarkeit ist ein rein wirtschaftlicher und beurteilt sich sowohl nach den tatsächlichen als auch nach den rechtlichen Verhältnissen.²³

Vermögen ist verwertbar, wenn seine Gegenstände verbraucht, übertragen und belastet werden können. Ist der Inhaber dagegen in der Verfügung über den Gegenstand beschränkt und kann er die Aufhebung der Beschränkung nicht erreichen, ist von der Unverwertbarkeit des Vermögens auszugehen ([sh. Ziff. 6.1](#)). Mithin hat der Begriff der Verwertbarkeit den Bedeutungsgehalt, den das BSG mit dem Begriff der Möglichkeit des "Versilberns" von Vermögen umschrieben hat.²⁴

Darüber hinaus enthält der Begriff der Verwertbarkeit aber auch eine tatsächliche Komponente. Die Verwertung muss für den Betroffenen einen Ertrag – also bereite Vermögensmittel – bringen, durch den er, wenn auch nur kurzzeitig, seinen Lebensunterhalt bestreiten kann ([sh. Ziff. 6.2](#)).²⁵

Maßgebend für die Prognose, dass ein rechtliches oder tatsächliches Verwertungshindernis besteht, ist im Regelfall der Zeitraum, für den die Leistungen bewilligt werden, also regelmäßig der zwölfmonatige Bewilligungszeitraum ([sh. Rz. 90.41](#)).²⁶

Verwertungsmethoden sind insbesondere

- der Verbrauch (von Bargeld, Abhebung von Geldbeträgen),
- die Übertragung (Erzielung gegen Übereignung einer Sache),
 - Verkauf (Rückkaufswerte, Gegenstände, Grundeigentum, Miteigentums-/Miterbenanteile, Kfz etc.)

Rz. (90.33)
Verwertungsformen

²³ BSG 16.05.2007 – B 11b AS 37/06 R

²⁴ BSG 27.01.2009 – B 14 AS 42/07 R

²⁵ BSG 27.01.2009 – B 14 AS 52/07 R

²⁶ BSG 30.08.2010 – B 4 AS 70/09 R

- Auflösung (Bausparvertrag)
- die Belastung/Beleihung (Darlehensaufnahme gegen Einräumung einer Sicherheit)
 - Beleihung von Grundeigentum gegen Eintragung einer Grundschuld zu Gunsten einer Bank
 - Beleihung einer Kapitallebensversicherung
 - Sicherungsübereignung einer beweglichen Sache
- die Vermietung, Verpachtung oder
- die Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken (z. B. Erbbaurecht, Wohnrecht, Nutzungsrecht, Nießbrauch).

Die Art der Verwertung ist dem Hilfebedürftigen selbst überlassen. Aus dem Selbsthilfe- und Nachranggrundsatz (§ 2 Abs. 1 SGB XII) folgt jedoch, dass er grundsätzlich nur zwischen den Verwertungsarten wählen kann, die den Hilfebedarf in etwa gleicher Weise decken. Er muss regelmäßig die Verwertungsart wählen, die den höchsten Deckungsbeitrag erbringt.²⁷

Rz. (90.34)
Wahlfreiheit
Verwertungsmethode

Von einem LB kann dann der komplette Verkauf eines Vermögensgegenstandes verlangt werden, wenn Teilverwertungen wie Vermietung, Verpachtung oder Beleihung zur Bestreitung des Lebensunterhaltes nicht ausreichend sind.²⁸

Ein Verkauf des Vermögensgegenstands stellt sich damit allerdings nicht grundsätzlich als die geeignete Form der Verwertung dar. Insbesondere bei selbst genutzten, aber nicht geschützten Immobilien kann z. B. eine Beleihung besser zur Beseitigung der Bedürftigkeit geeignet sein als ein Verkauf. Liegt dagegen der Bedarf in der Nähe des Vermögenswerts oder darüber, sind dem Vermögensinhaber nicht bedarfsdeckende mildere Verwertungsformen verwehrt, weil es sich dann nicht mehr um einen zweckmäßigen Einsatz handelt.

Wer sich weigert, einzusetzendes oder verwertbares Vermögen zur Beseitigung einer sozialhilferechtlichen Notlage einzusetzen, handelt insoweit auf eigenes Risiko, als er sich jederzeit auf das Vorhandensein des Vermögensgegenstandes zur Deckung des sozialhilferechtlichen Bedarfs verweisen lassen muss mit der Folge, dass ein Sozialhilfeanspruch gerade nicht besteht.²⁹

Bezieht ein Vermögensinhaber laufende Leistungen oder ist der künftige Bezug für ihn absehbar, ist er ggf. auf die möglichen Rechtsfolgen unwirtschaftlichen Verhaltens (insbesondere §§ 26, 103 SGB XII) hinzuweisen.

6.1. Rechtliche Verwertbarkeit

Rz. (90.35)
rechtliche
Verwertbarkeit

Rechtlich nicht verwertbar ist ein Vermögensgegenstand, für den Verfügungsbeschränkungen bestehen, deren Aufhebung der Hilfebedürftige nicht erreichen kann.³⁰ Ist nur ein Teil eines Vermögensgegenstandes nicht zu verwerten, ist der übrige Teil als Vermögen zu berücksichtigen.

Ein rechtliches Verwertungshindernis liegt z. B. vor³¹

²⁷ BSG 22.03.2012 – B 4 AS 99/11 R

²⁸ BSG 16.05.2017 – B 11b AS 37/06 R, BSG 22.03.2012 – B 4 AS 99/11 R

²⁹ BVerwG 19.12.1997 – 5 C 7-96

³⁰ BSG 16.05.2007 – B 11b AS 37/06 R

³¹ Empfehlung Deutscher Verein (DV 25/15) | Rdnr. 183

- bei Guthaben auf Sperrkonten,
- bei verpfändeten und beschlagnahmten Vermögenswerten,
- bei Sicherungsübereignung oder Abtretung (z.B. PKW während der Tilgung eines Darlehens mit Übergabe des Kfz-Briefes an die Bank; an die Hypothekenbank abgetretene Kapitalversicherung zur Finanzierung von Grundeigentum),
- bei Lebensversicherungen, wenn ein Verwertungsausschluss nach § 168 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz vereinbart wurde und eine Beleihung nicht möglich ist,
- bei einem durch Erbschaft erworbenen Vermögen, wenn es im Wege der (nicht befreiten) Vorerbschaft zugeflossen ist,
- bei einem Nachlassgegenstand, über den der (Mit-)Erbe nicht verfügen kann, solange dieser Gegenstand der Testamentsvollstreckung unterliegt oder ohne Anordnung einer Testamentsvollstreckung die (ungeteilte) Erbengemeinschaft nicht auseinandergesetzt ist,
- nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens (erfasst ist das gesamte Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört, und das Vermögen, das er während des Verfahrens erlangt),
- bei einer Immobilie, die mit einem Nießbrauch und einem wirksamen, zeitlich unbegrenzten Verfügungsverbot belastet ist,³²
- bei einer Immobilie, die mit einem Nießbrauch und einer Rückübertragungsklausel auf den früheren Eigentümer im Fall eines Verfügungszugriffs belastet ist,³³
- bei einem Vermögenswert, der durch eine unrechtmäßige Handlung erlangt wurde und zurückgegeben werden muss.

Nicht verwertbar sind eigene Nutzungsrechte, die ausschließlich an die Person des Rechtsinhabers gebunden sind, z. B. Wohnrechte, Altenteilsrechte, falls nicht nach Landesrecht i. V. m. § 96 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) eine Abgeltung möglich ist.

Rz. (90.36)
Nutzungsrechte

6.2. Tatsächliche Verwertbarkeit

Der SHT hat festzustellen, wie die konkreten Möglichkeiten der Veräußerung einzuschätzen sind. Dabei ist zu prüfen, ob unter den gegebenen Bedingungen eine tatsächliche Möglichkeit der Verwertung besteht.

Rz. (90.37)
tatsächliche
Verwertbarkeit

Nicht tatsächlich verwertbar sind Vermögensgegenstände, für die in absehbarer Zeit kein Käufer zu finden sein wird, etwa weil³⁴

- sie keinen Marktwert (mehr) haben (z. B. Schrottimmobilien, fallende Aktie, kontaminiertes Grundstück etc.),
- Gegenstände dieser Art nicht (mehr) marktgängig sind (z. B. vereinbarte Grabpflegeleistungen),
- sie über den Marktwert hinaus belastet sind (z. B. Grundstücke infolge sinkender Immobilienpreise),
- deren Handel vorübergehend ausgesetzt ist (z. B. Wertpapiere, die

³² LSG NRW 30.08.2007 – L 7 (12) AS 8/07

³³ LSG BY 12.08.2013 – L 7 AS 233/13

³⁴ Bieritz-Harder/Conradis/Thie, LPK-SGB XII Sozialhilfe, 10. Auflage 2015 | § 90 Rdnr. 16

auf längere Zeit festgelegt sind; diese können aber durch Beleihung verwertet werden) oder

- völlig ungewiss ist, wann eine für die Verwertbarkeit notwendige Bedingung bzw. ein Ereignis eintritt (z. B. Tod einer Nießbrauchsberechtigten Person).³⁵

Die Belastung eines (Haus-)Grundstücks mit einem Nießbrauch oder Wohnrecht schließt dessen Verwertung als Vermögen nicht aus; vielmehr ist im Einzelfall zu prüfen, ob es eine Verwertungsmöglichkeit gibt. Es ist auch die Möglichkeit der Beleihung in Betracht zu ziehen; z. B. unter Anfrage bei Banken oder Maklern.³⁶

Rz. (90.38)
Nießbrauch
/ Wohnrecht

Vor der SGB XII-Antragstellung „verschleuderte“ Vermögensgegenstände stellen kein verwertbares Vermögen (mehr) dar. Auf die Möglichkeit der Einschränkung der Leistung (§ 26 SGB XII) sowie des Kostenersatzes (§ 103 SGB XII) wird hingewiesen.

Rz. (90.39)
„verschleudertes“
Vermögen

6.3. Zeitliche Grenzen der Verwertbarkeit (Prognose für Bewilligungszeitraum)

Rz. (90.40)
Dauer der
Verwertung

Verwertbarkeit von Vermögen i. S. des § 90 Abs. 1 SGB XII kann nur dann angenommen werden, wenn der Hilfesuchende in der Lage ist, die Verwertung innerhalb einer bei Antragstellung feststehenden Zeitspanne durch eigenes Handeln – autonom – herbeizuführen. Ist dagegen völlig ungewiss, wann eine für die Verwertbarkeit notwendige Bedingung eintritt, so liegt eine generelle Unverwertbarkeit bereits i. S. des § 90 Abs. 1 SGB XII vor.³⁷

Zur Abgrenzung der Bewilligung von Leistungen als Zuschuss gegenüber der nur darlehensweisen Gewährung nach § 91 SGB XII ([sh. Ziff. 10](#)) reicht es also nicht aus, dass dem Hilfesuchenden (abstrakt) Vermögen zusteht, wenn im maßgeblichen Zeitpunkt bis auf Weiteres nicht absehbar ist, ob und wann er hieraus einen wirtschaftlichen Nutzen ziehen kann. Der Verwertbarkeit i. S. des § 90 Abs. 1 SGB XII wohnt damit auch eine gewisse zeitliche Komponente inne.

Erfordert die Umwandlung in „bereite Mittel“ aufwändigere oder zeitraubende Maßnahmen, ist je nach Lage des Einzelfalles zu prüfen, ob der Zeitrahmen, in dem die Verwertung voraussichtlich zu realisieren ist, noch angemessen ist. Erweist sich der Zeitraum, bis zu dem „bereite Mittel“ (möglicherweise) fließen, als unangemessen, muss die Hilfe als regulärer Zuschuss erbracht werden. Der Nachrang der Sozialhilfe kann über § 93 SGB XII gesichert werden.

Es muss ein Zeitrahmen für die voraussichtliche Dauer der Verwertung bestimmt werden, innerhalb dessen noch vom Einsatz „bereiter Mittel“ gesprochen werden kann.

Rz. (90.41)
angemessener
Zeitraumen

Zeitliche Unverwertbarkeit ist im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nur anzunehmen, wenn innerhalb des Bewilligungszeitraums von einem Jahr (§ 44 Abs. 3 Satz 1 SGB XII) realistischer Weise nicht mit der Verwertung eines Vermögensgegenstands gerechnet werden

³⁵ BSG 06.12.2007 – B 14/7b AS 46/06 R

³⁶ BSG 12.07.2012 – B 14 158/11 R

³⁷ BSG 06.12.2007 – B 14/7b AS 46/06 R

kann.³⁸ Über den Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ist ebenfalls in der Regel für ein Jahr zu entscheiden.³⁹

Ggf. ist für die Dauer des Bewilligungszeitraums von Unverwertbarkeit auszugehen, sodass für diesen Zeitraum die Leistungen nicht vom Einsatz des betreffenden Vermögensgegenstands abhängig gemacht werden können.

Nach Ablauf des jeweiligen Bewilligungsabschnitts ist bei fortlaufendem Leistungsbezug erneut und ohne Bindung an die vorangegangene Einschätzung zu überprüfen, wie für einen weiteren Bewilligungszeitraum die Verwertungsmöglichkeiten zu beurteilen sind. Ausnahmen von der abschnittswisen Prüfung für jeden Bewilligungszeitraum sind etwa denkbar, wenn die Verwertbarkeit zu einem bestimmten kalendermäßig ablaufenden Datum eintritt.⁴⁰

Vermögen mit einem bestimmten Verwertungsdatum (Fälligkeit, Kündigung etc.) gilt in der Regel erst dann als unverwertbar, wenn der Jahreszeitraum „deutlich“ überschritten wird.⁴¹ Steht für die Möglichkeit der Verwertung ein in der Zukunft liegender Zeitpunkt konkret fest, wird dieser im entsprechenden Bewilligungszeitraum maßgeblich.

6.3.1. Verwertung des Erbanteils eines Miterben (Erbengemeinschaft)

Rz. (90.42)
Verwertung
Erbanteil

Nach dem Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge (§ 1922 Abs. 1 BGB) geht mit dem Tode einer Person (Erbfall) deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über; der Nachlass steht den Miterben gemeinschaftlich zur gesamten Hand zu (§ 2032 BGB).

Rechtliche oder tatsächliche Hindernisse für eine Verwertbarkeit des Erbteils bestehen nicht. Solange die ungeteilte Erbengemeinschaft fortbesteht, kann der Hilfesuchende grundsätzlich seinen Anteil durch Verkauf oder aber durch Verpfändung verwerten. Darüber hinaus besteht für ihn auch die Möglichkeit, eine Auseinandersetzung des Erbes nach §§ 2042 ff. BGB zu verlangen.⁴²

Es kommen insbesondere folgende Verwertungsvarianten in Frage:

➤ Verkauf oder Verpfändung des Erbteils des Hilfesuchenden

Eine fehlende Veräußerungsbereitschaft eines Miterben steht einer Verwertbarkeit zunächst nicht entgegen, denn der Hilfesuchende kann als Miterbe grundsätzlich gemäß § 2033 BGB über seinen Nachlass verfügen. Damit kommen als Verwertungsvarianten zunächst der Verkauf oder die Verpfändung des Erbteils in Betracht. Es bedarf jedoch Feststellungen dazu, ob eine Verwertung des Erbteils, der im Wesentlichen aus einem entsprechenden Anteil – z. B. an einem Hausgrundstück – besteht, durch Verkauf – insbesondere an zum Kauf bereite Miterben – oder Verpfändung innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens tatsächlich möglich ist. Hinsichtlich der rechtlich ebenfalls möglichen Verpfändung des Miterbenanteils ist ebenfalls zu überprüfen, ob eine solche Verwertung am Markt tatsächlich realisierbar ist (in Betracht kommt in erster Linie die Verpfändung an eine Bank) und welcher Wert hierfür erlangt werden kann.

➤ Verkauf der Erbschaft als Ganzes vor einer Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft

³⁸ BSG 09.12.2016 – B 8 SO 15/15 R

³⁹ Mecke in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 2. Aufl. 2014, § 90 SGB XII, Rn. 41.2

⁴⁰ BSG 27.01.2009 – B 14 AS 42/07 R

⁴¹ OVG RP 24.06.2014 – 7 A 11246/13

⁴² BSG 27.01.2009 – B 14 AS 42/07 R

Vor einer abschließenden Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft können die Miterben über einzelne Nachlassgegenstände nur gemeinschaftlich verfügen (§ 2040 Abs. 1 BGB). Liegt eine dauerhafte und ernstliche (nicht nur gegenüber dem Hilfesuchenden vorgeschobene) Weigerung eines Miterben vor, kann von einer Verwertungsmöglichkeit des Nachlassgegenstandes (z. B. Hausgrundstücks) durch freihändigen Verkauf innerhalb eines absehbaren Zeitrahmens nicht ausgegangen werden. In diesem Fall besteht die Verfügungsbeschränkung des § 2033 Abs. 2 BGB als rechtliches Hindernis für eine Verwertbarkeit uneingeschränkt und auf unabsehbare Zeit fort.

➤ **Anspruch auf Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft**

Schließlich gehört auch der Anspruch auf Auseinandersetzung (vgl. §§ 2046—2048 BGB und § 2042 Abs. 2 BGB) und der damit verbundene Anspruch auf einen Anteil am Auseinandersetzungsguthaben nach § 2047 BGB zu dem Vermögen, das der Hilfesuchende grundsätzlich vorrangig zur Abwendung von Hilfebedürftigkeit einzusetzen hat. Ein etwa angeordneter Ausschluss der Auseinandersetzung durch letztwillige Verfügung nach § 2044 BGB stünde einer solchen Verwertungsmöglichkeit nicht entgegen (§ 2044 BGB i. V. m. § 749 Abs. 2 BGB).⁴³

Die Erbengemeinschaft ist auf ihre Auflösung angelegt; jeder Miterbe kann jederzeit ihre Auseinandersetzung verlangen, bei der nach Tilgung der Nachlassverbindlichkeiten der Rest unter den Miterben nach dem Verhältnis ihrer Erbteile aufzuteilen ist (§ 2042 Abs. 1 BGB).

Der SHT hat zunächst eine Prüfung vorzunehmen, ob der Hilfesuchende von den Miterben die einvernehmliche Auflösung der Erbengemeinschaft verlangt hat, was vor dem Hintergrund seiner wirtschaftlichen Lage zur Abwendung von Hilfebedürftigkeit von ihm zu fordern ist. Erst wenn feststeht, dass eine einvernehmliche Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft durch frei vereinbarten Vertrag (als Regelfall der Verwertung) trotz der dann drohenden Auseinandersetzung nach den gesetzlichen Regelungen am Widerstand der Miterben gescheitert ist, bestehen hinsichtlich des Anspruchs auf Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft tatsächliche Verwertungshindernisse im Sinne des § 90 Abs. 1 SGB XII.

Hat der Antragsteller den Auseinandersetzungsanspruch nicht ernstlich geltend gemacht, besteht kein tatsächliches Verwertungshindernis. Dies gilt auch, wenn die Auseinandersetzung aufgrund einer erhofften Wertsteigerung oder familienhafter Rücksichtnahme nicht geltend gemacht worden ist. Dafür, dass der Anspruch auf Auseinandersetzung überhaupt geltend gemacht worden ist, trägt der Hilfesuchende die materielle Beweislast.

Werden sich die Miterben nicht über die Vorgehensweise für die Auflösung der Erbengemeinschaft einig, geben die §§ 2046 – 2048 BGB und § 2042 Abs. 2 BGB die Regeln an, nach denen die Auseinandersetzung vorzunehmen ist. Die Verwertung von unbeweglichem Vermögen (z. B. Hausgrundstücken) erfolgt in diesem Fall durch Zwangsversteigerung nach § 753 BGB i. V. m. §§ 180 ff des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Ein freihändiger Verkauf des Grundstücks scheidet dann aus.

Ist der Hilfesuchende also gezwungen, den Anspruch auf Auseinanderset-

⁴³ LSG NW 13.10.2014 – L 20 SO 20/13

zung klageweise geltend zu machen, ist davon auszugehen ist, dass der Klageweg länger als einen Bewilligungszeitraum dauern wird, sodass dann – bezogen auf einen Bewilligungsabschnitt – von einer Unverwertbarkeit auszugehen ist.

Ändert sich während des Prognosezeitraums die Sach- und Rechtslage (z. B. durch Terminierung eines Gerichtstermins im Rahmen einer auf dem Klageweg geführten Erbauseinandersetzung) ist die zuschussweise Bewilligung und eine weitere Zahlung in Darlehensform nach § 48 SGB X zu prüfen.

6.4. Keine Verwertbarkeit des Vermögens

Rz. (90.43)
keine Verwertbarkeit
des Vermögens

Ist eine (rechtliche oder tatsächliche) Verwertbarkeit des Vermögens innerhalb des jeweiligen Bewilligungsabschnitts prognostisch nicht gegeben, kommt eine Darlehensgewährung nach § 91 SGB XII nicht in Betracht. Die Hilfe ist stattdessen in Form einer nicht zurückzahlbaren Beihilfe zu gewähren.⁴⁴

6.5. Kein fiktiver Vermögensverbrauch

Rz. (90.44)
kein fiktiver
Vermögensverbrauch

Der Einsatz des Vermögens ist Monat für Monat zu prüfen. Ein fiktiver Verbrauch von Vermögenswerten scheidet in Ermangelung einer gesetzlichen Grundlage aus; dies bedeutet, dass das Vermögen so lange zu berücksichtigen ist, als es noch vorhanden und nicht bis zur Grenze des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII verbraucht wurde.⁴⁵ Soweit ein der LB den Vermögenseinsatz also verweigert, ist ihm weiterhin Monat für Monat nur der ggf. verbleibende Restanspruch zu gewähren.

Dies gilt auch in Zeiten eines Streits über die Einsetz- und Verwertbarkeit des Vermögens. Er hat es selbst in der Hand, das vorhandene Vermögen zumindest vorläufig einzusetzen und so das Risiko, sich jederzeit auf das vorhandene Vermögen zur Deckung des Bedarfs verweisen lassen zu müssen, auszuschließen.⁴⁶

Deckt das (noch) nicht eingesetzte Vermögen den gesamten Bedarf eines Bedarfszeitraums (1 Monat), steht es dem Sozialhilfeanspruch bis zu seiner Verwertung entgegen und der LB hat so lange keinen Anspruch.

Kann das (noch) nicht eingesetzte Vermögen den Bedarf für den Bedarfszeitraum (1 Monat) nicht vollständig decken, ist Sozialhilfe in Höhe des Restbedarfs (Bedarf abzüglich des nicht eingesetzten ungeschützten Vermögens) zu gewähren.

Beispiel 3:

Bedarf des LB im November:	1.500,-- €
Vermögen über der Vermögensfreigrenze:	500,-- €
Sozialhilfeanspruch des LB	1.000,-- €

Der LB wurde über die Konsequenzen einer fehlenden Verwertung des Vermögens informiert. Dennoch verweigert er permanent den Vermögenseinsatz in Höhe von 500,-- €. Im Rahmen der Bedarfsprüfung wird Monat für Monat festgestellt, dass das Vermögen nicht eingesetzt wurde. Der LB erhält daher

⁴⁴ BSG 06.12.2007 – B 14/7b AS 46/06 R

⁴⁵ BSG 25.08.2012 – B 8 SO 19/10 R

⁴⁶ BSG 20.09.2012 – B 8 SO 20/11 R

Monat für Monat Sozialhilfeleistungen lediglich in Höhe von 1.000,-- €. Im April des darauffolgenden Jahres wird der Vermögenseinsatz des LB i. H. v. 500,-- € festgestellt. Ab April erhält er Sozialhilfeleistungen in Höhe von 1.500,-- €.

6.6. Vermögensschutz nach dem SGB II

Der Vermögensschutz nach dem SGB II (§ 12 SGB II) ist umfangreicher als der nach dem SGB XII (§ 90 SGB XII). Dies hat zur Konsequenz, dass nicht jede Person, die z.B. aufgrund ihres Alters (Vollendung des 65. Lebensjahres, s. § 7 SGB II) aus dem Leistungsbezug des SGB II herausfällt, automatisch Leistungen nach dem SGB XII beanspruchen kann. Vielmehr ist in jedem Einzelfall der Vermögenseinsatz nach § 90 SGB XII zu prüfen.

Bezüglich des Vermögenseinsatzes von gemischten Bedarfs-/ Einstandsgemeinschaften (LB SGB II und LB SGB XII) [sh. Ziff. 90.89](#).

Rz. (90.45)
Vermögensschutz
nach dem SGB II

7. Schonvermögen (§ 90 Abs. 2)

Nach § 90 Abs. 2 SGB XII darf die Sozialhilfe vom Einsatz bestimmter Vermögensteile nicht abhängig gemacht werden.

Ein nach § 90 Abs. 2 SGB XII geschütztes Vermögen bleibt auch nach der Veräußerung (z. B. bei Auflösung der Lebensversicherung auf ein Girokonto erfolgte Gutschrift) weiterhin Vermögen und ist nicht als Einkommen zu behandeln. Das umgewandelte (versilberte) Vermögen verliert allerdings regelmäßig den Schutz, den es nach § 90 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 SGB XII hatte.

Jegliche Art von vorhandenem Vermögen, welches nicht nach § 90 Abs. 2 Nr. 1 – 8 SGB XII geschützt ist, ist vor der Gewährung von Sozialhilfe insoweit einzusetzen, als es die in § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII i. V. m. der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung genannten Schonbeträge übersteigt (zur Ermittlung der Vermögensfreigrenze [sh. Ziff. 7.9](#)) und der Einsatz keine Härte i. S. v. § 90 Abs. 3 SGB XII bedeuten würde ([sh. Ziff. 8](#)).

Rz. (90.46)
geschütztes
Vermögen

7.1. Öffentliche Existenzförderungsmittel (Nr. 1)

Nicht einzusetzen ist § 90 Abs. 2 Nr. 1 SGB XII ein Vermögen, das aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes erbracht wird.

- Aus **öffentlichen Mitteln** ist eine Zuwendung dann erbracht, wenn ihre Zahlung den Haushalt des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts belastet. Nicht erforderlich ist, dass auf die Zahlung ein Rechtsanspruch besteht oder dass sie unmittelbar durch ein Gesetz begründet ist.
- Dem **Aufbau oder der Sicherung der Lebensgrundlage** dienen alle Zuwendungen, die ausdrücklich oder konkludent dazu bestimmt sind, dem Empfänger eine eigene Tätigkeit zu ermöglichen, aus der später sein Lebensunterhalt aufgebracht werden kann.⁴⁷ Darunter fallen beispielsweise
 - Aufbaudarlehen nach dem LAG,

Rz. (90.47)
§ 90 Abs. 2 Nr. 1
SGB XII

⁴⁷ LSG HH 23.02.2009 – L 4 SO 17/08

- Leistungen der Berufsfürsorge nach § 26 BVG,
 - Geldleistungen (Darlehen) zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen Tätigkeit oder Existenz im Rahmen der Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 26 Abs. 3 BVG
 - entsprechende Leistungen mit gleicher Zielrichtung nach § 33 SGB IX , § 115 SGB III oder § 16 SGB VI ,
 - pauschale Eingliederungshilfen nach § 9 BVFG sowie
 - Darlehen und Beihilfen für Vertriebene und ehemalige Häftlinge nach §§ 12, 42 BVFG, § 9 HHG.
- Die **Gründung eines Hausstandes** bezieht sich auf die Erstbeschaffung einer Wohnung und Erstausrüstung mit Möbeln und sonstigem Hausrat erbracht werden.⁴⁸ Dazu gehören z. B. Hauptentschädigungen nach dem LAG oder Kapitalabfindungen nach dem BVG, wenn sie mit entsprechender Zweckbestimmung ausbezahlt werden, sowie die Wohnraum- und Hausratshilfe nach dem LAG und HHG.

Bei behinderten oder pflegebedürftigen Menschen ist ein aus Leistungen nach § 8 der Eingliederungshilfe-Verordnung oder der Kraftfahrzeughilfe nach § 40 SGB VII finanziertes Kraftfahrzeug nicht als einzusetzendes Vermögen anzusehen.

Der Vermögensschutz entfällt, wenn der mit dem Fördermittel verfolgte Zweck nicht mehr erreicht werden kann bzw. soll. Soweit LB also freilich mit ihrem Vermögen keine Lebensgrundlage im Sinne des Aufbaus einer eigenen Tätigkeit mehr schaffen und ebenso wenig einen Hausstand gründen wollen, entfällt der Vermögensschutz.⁴⁹

Soweit die Fördermittel verwertet wurden, unterliegt das so geschaffene Vermögen nicht mehr dem Schutz von § 90 Abs. 2 Nr. 1 SGB XII, ggf. aber anderen Schutzvorschriften (z. B. Nr. 4, 5, 8 od. Abs. 3).⁵⁰

7.2. Staatlich gefördertes Altersvorsorgevermögen (Nr. 2)

§ 90 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII korrespondiert mit der Regelung zum Einkommensfreibetrag für zusätzliche Altersvorsorge in § 82 Abs. 4 und 5 SGB XII. Das gesamte, bestehende Kapital, das (neben der gesetzlichen Rentenversicherung) der zusätzlichen betrieblichen oder privaten (z. B. Versicherungen wie Lebens-, Rentenversicherungen, Kapitalmarktprodukte wie Fonds, Schatzbriefe, Immobilien) Altersvorsorge im Sinne des § 10a oder des Abschnitts XI des Einkommensteuergesetzes dient und dessen Ansammlung staatlich gefördert wurde (Beleg: Zertifikat).⁵¹, ist daher in der Auszahlungsphase grundsätzlich nicht als Vermögen einzusetzen, wenn die Auszahlung als monatliche oder sonstige regelmäßige Leistungen erfolgt.

Dies findet insbesondere auf nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) zertifizierte Altersvorsorgeverträge (sogenannte „private Riester-Renten“) Anwendung. Soweit diese Verträge nicht nach § 93 EStG schädlich verwendet werden, ist der Kapitalstock nicht als Vermögen einzusetzen.

Rz. (90.48)
§ 90 Abs. 2 Nr. 2
SGB XII

⁴⁸ LSG HH 23.02.2009 – L 4 SO 17/08

⁴⁹ LSG HH 23.02.2009 – L 4 SO 17/08

⁵⁰ Bieritz-Harder/Conradis/Thie, LPK-SGB XII Sozialhilfe, 10. Auflage 2015 | § 90 Rdnr. 34

⁵¹ BSG 25.08.2011 – B 8 SO 19/10 R

Durch die Formulierung „sonstigen regelmäßigen Leistungen im Sinne von § 82 Absatz 5 Satz 3“ wird deutlich, dass auch zusammengefasste Auszahlungen wie zum Beispiel nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Buchstabe a, 3. Halbsatz AltZertG den Vermögensschutz nicht entfallen lassen.

Auf eigenen Entschluss des LB förderschädlich ausgezahltes Vermögen, sowie Vermögen, bei dem der LB bei Beginn der Auszahlungsphase von seinem Kapitalwahlrecht nach § 1 Abs. 1 Nr. 4a, 3 Halbsatz des AltZertG Gebrauch gemacht hat, unterfällt nicht dem Vermögenstatbestand nach § 90 Abs. 2 Nr. 2. Derartig ausgezahltes Vermögen ist nach den allgemeinen Grundsätzen verwertbares Vermögen, soweit es die Vermögensfreigrenzen nach § 90 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 3 überschreitet.⁵²

Für Kleinbetragsrentenabfindungen im Sinne des § 93 Abs. 3 Satz 2 EStG, die dem LB während des Leistungsbezugs ausgezahlt werden, findet § 82 Absatz 7 Satz 3 als speziellere Regelung Anwendung.

Der Vermögensschutz nach § 90 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII greift nur, wenn

- es sich um angespartes Kapital aus staatlich geförderten Beiträgen i. S. d. § 10a EStG handelt, d.h. es der zusätzlichen Altersvorsorge dient,
- der Vertrag gem. § 82 Abs. 1 EStG nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifiziert ist (Altersvorsorgevertrag)

UND

- die Höhe der in § 10 a EStG genannten Beträge einschl. der Zulage nach Abschnitt XI EStG (§§ 79 – 99 EStG) nicht überschritten wird.

Der Höchstbetrag der staatlichen Förderung und somit auch der Privilegierung richtet sich nach § 10 a Einkommensteuergesetz (EStG):

Kalenderjahr	Jährlicher Höchstbetrag (Eigenbetrag und Zulage)
2002 und 2003	525 €
2004 und 2005	1.050 €
2006 und 2007	1.575 €
ab 2008	2.100 €

➤ **Sonstige Altersvorsorgen**

Soweit zusätzliche Mittel für eine Altersvorsorge in anderer Form als o.g. angesammelt werden, werden diese vom Vermögensschutz nach § 90 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII nicht erfasst. Für sie gelten die allgemeinen Regelungen über den Einsatz des Vermögens entsprechend den Weisungen zu § 90 SGB XII. Dies gilt auch, wenn das für die Altersvorsorge geschützte Vermögen tatsächlich nicht für diesen Zweck verwendet wird (§ 93 EStG schädliche Verwendung) oder vorzeitig gekündigt wird. Auch in diesen Fällen ist der ausgezahlte Betrag lediglich im Rahmen der Vermögensfreigrenze nach § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII geschützt.

⁵² BT-Drs. 18/11286

Andere Lebensversicherungen fallen somit nicht unter Nr. 2; die bloße Absicht, das Kapital zur Altersvorsorge bereitzuhalten, genügt zur Privilegierung nicht.

7.3. Vermögen zur Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks (Nr. 3)

Rz. (90.49)
§ 90 Abs. 2 Nr. 3
SGB XII

Sonstiges Vermögen ist jedes zu dem in Nr. 3 genannten Zweck vorgesehene Vermögen, insbesondere auch Bauspar-, Lebensversicherungs- und Sparvermögen. Dieses sonstige Vermögen ist allerdings nur geschützt wenn

- das Vermögen zur Beschaffung oder Erhaltung eines angemessenen Hausgrundstücks ([sh. Ziff. 7.8.3](#)) bestimmt ist,
- die vorgesehene baldige Vermögensverwendung nachgewiesen ist („nachweislich“),
- das Hausgrundstück Wohnzwecken behinderter (§ 53 Abs. 1 S. 1), blinder (§ 72) oder pflegebedürftiger Menschen (§ 61) dient oder dienen soll

UND

- dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde.

Bei Vermögen, das für die genannten Zwecke nicht geschützt ist, weil nicht alle Voraussetzungen vorliegen, ist zu prüfen, ob die Härtefallregelung des § 90 Abs. 3 SGB XII anzuwenden ist.

➤ **Beschaffung oder Erhaltung eines angemessenen Hausgrundstücks**

Das Vermögen muss zur Beschaffung eines angemessenen Hausgrundstücks ([sh. Ziff. 7.8.3](#)) bestimmt sein, wobei aber keine erhebliche Fremdfinanzierung erwartet werden darf, sondern der Schutz bis zur Grenze des erforderlichen Betrags reicht.

Der Beschaffung ist gleichzusetzen der Abschluss eines Erbbauvertrages, der Erwerb einer Eigentumswohnung oder die Begründung eines Dauerwohnrechts. Beschaffung ist dabei nicht nur der Bau oder der Erwerb, sondern auch die behinderten- oder pflegegerechte Ausstattung sowie der An- oder Ausbau eines bereits vorhandenen Objekts.⁵³

Geschützt ist auch Vermögen, das der baldigen Erhaltung eines Hausgrundstücks dient, insbesondere zu Zwecken der Instandsetzung oder Instandhaltung. Auch Maßnahmen, die den Wert des Objekts erhöhen, wie z. B. der Einbau einer Heizungsanlage oder eine Wärmeisolierung, können dazu gehören.⁵⁴

➤ **Nachweis der baldigen Vermögensverwendung**

Es muss nachgewiesen werden, dass das Vermögen zum „baldigen“ Einsatz für die genannten Zwecke bestimmt ist. Gemeint ist hiermit, dass die geplante Maßnahme den begünstigten Personen aller Voraussicht nach in einem absehbaren Zeitraum wirksam zugutekommt.

⁵³ Empfehlung Deutscher Verein (DV 25/15) | Rdnr. 197

⁵⁴ Empfehlung Deutscher Verein (DV 25/15) | Rdnr. 198

Eine bestimmte Zeitgrenze bis zum Erwerb oder Umbau der Immobilie gibt Nr. 3 nicht vor. Es ist eine Prognoseentscheidung dahingehend zu treffen, ob das vorhandene Vermögen eine realistische Chance auf Realisierung für den Wohnzweck bietet. Ein Zeitraum von nahezu 5 Jahren, der von dem Zeitpunkt an zu rechnen ist, zu dem der SHT die Hilfsbedürftigkeit erstmals prüfen muss, kann jedenfalls nicht als "bald" angesehen werden.⁵⁵

Hat der LB ein Vermögen, das in Verbindung mit möglichen weiteren Einkünften nicht ausreichen wird, um in absehbarer Zeit ein Grundstück oder eine Eigentumswohnung zu erwerben, so genießt dieses Vermögen keinen Schutz.

Als Nachweis kommen z. B. Baupläne, Finanzierungspläne und –zusagen, Aufträge an Handwerker/Architekten, die Beauftragung eines Maklers oder Kaufverträgen in Betracht. Der Nachweis eines Bausparvertrages reicht für sich allein in der Regel nicht aus.⁵⁶

➤ **Behinderte, blinde oder pflegebedürftige Menschen**

Der Begriff behinderte Menschen richtet sich nach der Definition in § 53 Abs. 1 S. 1 SGB XII, unabhängig davon, ob sie tatsächlich Eingliederungshilfe erhalten; dazu zählen auch blinde Menschen. In der Regel sollte eine amtsärztliche Stellungnahme bei der Abteilung für Gesundheitsangelegenheiten des Kreises Kleve zu der Frage angefordert werden, ob der Betroffene dem leistungsberechtigten Personenkreis der Eingliederungshilfe gem. § 53 Abs. 1 S. 1 SGB XII i. V. m. § 2 SGB IX zuzuordnen ist; ob also eine wesentliche Behinderung vorliegt, durch welche seine Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erheblich eingeschränkt ist.

Wegen der Bezugnahme auf die Abgrenzung des Personenkreises im Leistungsrecht sind Personen mit nicht wesentlichen oder vorübergehenden Behinderungen i. S. von § 53 Abs. 1 S. 2 SGB XII nicht einbezogen. Voraussetzung ist nicht, dass es sich bei der Hilfe, deretwegen die Vermögensprüfung stattfindet, um Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Blindenhilfe oder Hilfe zur Pflege handelt.

Wer unter den Begriff der pflegebedürftigen Menschen fällt, richtet sich nach § 61 SGB XII. Pflegebedürftig im Sinne der Hilfe zur Pflege sind nur solche Personen, die in einen Pflegegrad eingestuft wurden.

Der behinderte oder pflegebedürftige Mensch braucht nicht selbst Inhaber des Vermögens zu sein, es genügt, wenn der Inhaber eine Person der Einsatzgemeinschaft nach § 90 Abs. 1 bis 3 i. V. m. § 27 Abs. 2 und 3 bzw. § 43 Abs. 1 S. 2 SGB XII ist.⁵⁷

Ist der behinderte, blinde oder pflegebedürftige Mensch mit dem Vermögensinhaber verwandt oder verschwägert, ohne der Einsatzgemeinschaft anzugehören, fällt das Vermögen nicht unter den Schutz des § 90 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII.

➤ **Gefährdung des Zwecks**

Das Vermögen wird nur insoweit geschützt, als anderenfalls die genann-

⁵⁵ LSG RP 31.05.2011 – L 3 AS 147/09

⁵⁶ Empfehlung Deutscher Verein (DV 25/15) | Rdnr. 199

⁵⁷ Empfehlung Deutscher Verein (DV 25/15) | Rdnr. 196

ten Zwecke durch Einsatz oder Verwertung des Vermögens gefährdet würden. Eine Gefährdung liegt insbesondere vor, wenn ohne die Freilassung des Vermögens das Vorhaben auf nicht absehbare Zeit aufgeschoben werden müsste, die Wohnsituation des behinderten, blinden oder pflegebedürftigen Menschen dadurch auf längere Zeit nicht bedarfsgerecht wäre, die laufenden Belastungen unzumutbar erhöht oder die Kosten erheblich steigen würden.⁵⁸

Von einer Gefährdung ist dagegen nicht auszugehen, soweit das angemessene Hausgrundstück auch ohne Rückgriff auf das einzusetzende Vermögen beschafft oder erhalten werden kann. Vor allem bei Erhaltungsmaßnahmen kann auch nur ein Teil des Vermögens als geschützt angesehen werden.⁵⁹

Wenn der Wohnzweck für die behinderte, blinde oder pflegebedürftige Person nicht mehr erreichbar ist (Aufnahme Einrichtung, Bauabsicht aufgegeben etc.), entfällt der Vermögensschutz.

Der **Vermögensschutz endet**, wenn der Wohnzweck für die behinderte oder pflegebedürftige Person entfällt (z. B. Aufnahme Einrichtung), wenn und soweit der geschützte Verwendungszweck aufgegeben wird oder nicht mehr erreicht werden kann (z. B. Bauabsicht aufgegeben).

7.4. Angemessener Hausrat (Nr. 4)

Nicht einzusetzen ist angemessener Hausrat. Der Umfang des angemessenen Hausrats geht über die in § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII als Erstausrüstung umschriebene Leistung hinaus. Zum Hausrat gehören Möbel (auch Gartenmöbel), sonstige Wohnungseinrichtung (z. B. Fernsehgerät), Haushaltsgeräte, Wäsche, Bücher usw.⁶⁰

Kraftfahrzeuge oder Wohnmobile gehören nicht zum Hausrat.⁶¹

Bei der Prüfung der Angemessenheit sind die bisherigen Lebensverhältnisse der nachfragenden Person, aber auch die der sonstigen Personen der Einsatzgemeinschaft zu berücksichtigen. Luxusgegenstände (wertvolle Bilder, Teppiche, Münz-/Briefmarkensammlung, Heimkinoanlage im Wert von mehreren Tausend Euro etc.) sind auch dann nicht geschützt, wenn sie den bisherigen Lebensverhältnissen entsprechen.⁶²

7.5. Gegenstände für berufliche Ausbildung oder Erwerbstätigkeit (Nr. 5)

Nicht einzusetzen sind Gegenstände, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind.

Gegenstände zur Berufsausbildung oder Erwerbstätigkeit sind z.B. Arbeitsgeräte jeder Art, Schutzkleidung, Fachliteratur, Maschinen, sonstige Arbeitsmittel (z. B. angemessene Vorräte an Rohmaterial), nach den besonderen Umständen des Einzelfalls auch ein Beförderungsmittel oder Betriebsgrundstück.

Unentbehrlich sind Gegenstände zur Berufsausbildung oder Erwerbstätigkeit,

Rz. (90.50)
§ 90 Abs. 2 Nr. 4
SGB XII

Rz. (90.51)
§ 90 Abs. 2 Nr. 5
SGB XII

⁵⁸ Empfehlung Deutscher Verein (DV 25/15) | Rdnr. 200

⁵⁹ Empfehlung Deutscher Verein (DV 25/15) | Rdnr. 201

⁶⁰ Bieritz-Harder/Conradis/Thie, LPK-SGB XII Sozialhilfe, 10. Auflage 2015 | § 90 Rdnr. 44

⁶¹ BVerwG 30.06.2010 – 5 C 3/09

⁶² BSG 23.05.2012 – B 14 AS 100/11 R

soweit ohne sie eine Ausbildung oder eine zumindest nicht nur vorübergehende, die Existenz erhaltende Erwerbstätigkeit unmöglich ist.

Unter Erwerbstätigkeit ist eine solche zu verstehen, die zu Einkommen zur Bestreitung des Lebensunterhalts führt, d. h. die im Rahmen des SGB XII (§ 11 Abs. 3 S. 4 SGB XII) zumutbaren Tätigkeiten. Bei einem lediglich ganz geringen Entgelt kann der Vermögensschutz entfallen.⁶³

Zum Einsatz landwirtschaftlicher Grundstücke [sh. Ziff. 11.1.](#)

7.6. Familien- und Erbstücke (Nr. 6)

Nicht einzusetzen sind Familien- und Erbstücke, deren Veräußerung für die nachfragende Person oder deren Familie eine besondere Härte bedeuten würde.

Rz. (90.52)
§ 90 Abs. 2 Nr. 6
SGB XII

Familien- und Erbstücke können insbesondere Schmuckstücke, Möbel, Kunstgegenstände (nicht jedoch Grundstücke und Wertpapiere, Bargeld, Forderungen, Aktien, Kfz etc.) sein, wenn ihr Besitz für die nachfragende Person oder deren Familie aus Gründen der Familientradition oder des Andenkens an Verstorbene von besonderer Bedeutung ist.⁶⁴

Da eine Veräußerung von Familien- und Erbstücken für den Betroffenen allerdings fast immer hart ist, müssen im Hinblick auf die Formulierung „besondere Härte“ schwerwiegende Umstände vorliegen. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn von einem Hilfesuchenden verlangt wird, dass er das letzte Erinnerungsstück an seine Mutter (z. B. Ehering, Brosche) veräußern soll.⁶⁵

7.7. Gegenstände zur Befriedigung geistiger Bedürfnisse (Nr. 7)

Nicht einzusetzen sind Gegenstände, die zur Befriedigung geistiger, besonders wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen.

Rz. (90.53)
§ 90 Abs. 2 Nr. 7
SGB XII

Gegenstände in diesem Sinn können z. B. Bücher, Musikgeräte, Musikinstrumente, Schallplatten, Sammlungen und Geräte für sonstige Liebhabereien (Hobbys) sein (Fotoausrüstung, Stereoanlage etc.). Voraussetzung ist nicht, dass diese Gegenstände für eine Erwerbstätigkeit benötigt werden.

Kraftfahrzeuge oder Wohnmobile für Urlaubsreisen gehören hingegen nicht zu den Gegenständen zur Befriedigung geistiger Bedürfnisse. Der Besitz der Gegenstände darf auch nicht Luxus sein (wertvolle Bilder, Teppiche). Wertvolle Gegenstände, die unter Spekulationsgesichtspunkten angeschafft wurden oder erhalten werden, sind ebenfalls nicht geschützt (Gemälde, Sammlungen etc.).⁶⁶

7.8. Angemessenes und selbstgenutztes Hausgrundstück (Nr. 8)

Nicht einzusetzen ist ein angemessenes Hausgrundstück, das von der nachfragenden Person oder von einer anderen Person der Einsatzgemeinschaft allein oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wird und nach dem Tod der nachfragenden Person durch eine dieser Personen weiter bewohnt werden soll.

Rz. (90.54)
§ 90 Abs. 2 Nr. 8
SGB XII

⁶³ LSG RP 29.01.2008 – L 3 AS 88/06

⁶⁴ Empfehlung Deutscher Verein (DV 25/15) | Rdnr. 208

⁶⁵ Bieritz-Harder/Conradis/Thie, LPK-SGB XII Sozialhilfe, 10. Auflage 2015 | § 90 Rdnr. 46

⁶⁶ Empfehlung Deutscher Verein (DV 25/15) | Rdnr. 211

Sinn und Zweck des § 90 Abs. 2 Nr. 8 ist es, der nachfragenden Person (und ihren Angehörigen) eine aus sozialhilferechtlicher Sicht angemessene Wohnstatt zu erhalten, ohne eine dem Nachranggrundsatz widersprechende Vermögensbildung aus Sozialhilfemitteln zu fördern.⁶⁷

Aus diesem Grunde erfordert die Angemessenheitsprüfung in einer Gesamtbetrachtung ein Messen an dem gesetzlichen Maßstab des sozialen Wohnungsbaus, der auch ein Überschreiten eines einzelnen Kriteriums zulässt, wenn nur der zusammenfassende Blick ergibt, dass das Hausgrundstück mit dem Erscheinungsbild eines im sozialen Wohnungsbau hergestellten Grundstücks noch vereinbar ist.

Die großzügige Behandlung von Grundstücken im SGB II – hier stellt § 12 Abs. 3 Nr. 4 SGB II nur auf ein selbstgenutztes Hausgrundstück von angemessener Größe oder eine entsprechende Eigentumswohnung ab – lässt sich damit begründen, dass LB nach dem SGB II eher durch Arbeitsaufnahme (Eingliederung in den Arbeitsmarkt) aus dem Leistungsbezug ausfallen. Dies ist jedoch für Empfänger von SGB XII-Leistungen kaum zu erwarten.

7.8.1. Begriff des Hausgrundstücks

Der Begriff Hausgrundstück umfasst, unabhängig ob in Allein- oder Miteigentum,

- bebaute Grundstücke,
- Häuser, die aufgrund eines Erbbaurechts errichtet sind,
- Eigentumswohnungen,
- Stockwerkeigentum,
- Dauerwohnrechte,
- ausländischen Grundbesitz sowie
- Ferienwohnungen,

sofern diese(s) überwiegend Wohnzwecken dient/dienen.⁶⁸

Nicht geschützt sind Wohngebäude mit zwei oder mehr Wohnungen, auch wenn sämtliche Wohnungen ausschließlich von der nachfragenden Person und ihren Angehörigen bewohnt werden. Ebenfalls nicht geschützt sind z.B. Miet- und Mehrfamilienhäuser, Appartement- und Luxuswohnhäuser und Geschäftsgebäude (z. B. Künstleratelier).

7.8.2. Erhaltung der Wohnstatt

Geschützt ist durch die Vorschrift nur die Wohnung zur Erfüllung des Grundbedürfnisses Wohnen als räumlicher Lebensmittelpunkt, um die nachfragende Person vor Obdachlosigkeit zu bewahren. Es muss demnach eine regelmäßige Selbstnutzung stattfinden.

Bei einer vorübergehenden Abwesenheit mit der Absicht, der Rückkehr, z. B. bei Krankenhausaufenthalten, bleibt das Hausgrundstück räumlicher Lebensmittelpunkt.

Rz. (90.55)
Begriff des
Hausgrundstücks

Rz. (90.56)
Erhaltung der
Wohnstatt /
Selbstnutzung

⁶⁷ OVG NRW 30.09.1993 – 8 A 204/91

⁶⁸ Empfehlung Deutscher Verein (DV 25/15) | Rdnr. 213

Die Schutzvorschrift greift beispielsweise nicht (mehr), wenn

- eine Immobilie keinen engen Wohnbezug (Hauptwohnsitz) aufweist (z.B. Urlaubsdomizil, Ferienhaus etc.),
- ein Verkauf des Haus- oder Wohneigentums beabsichtigt ist und bereits entsprechende Bemühungen unternommen wurden; nach Abschluss des Kaufvertrages entfällt die Bedürftigkeit und bis zum Zufluss des Verkaufserlöses kommt allenfalls noch die Gewährung eines Darlehens nach § 91 SGB XII in Betracht,
- LB ihre Wohnung wegen einer stationären Unterbringung verlassen müssen (z. B. wg. Alter, Krankheit, Behinderung etc.) und eine Rückkehr unwahrscheinlich ist oder
- Angehörige das Hausgrundstück allein, ohne die nachfragende Personen bzw. andere Personen der Einsatzgemeinschaft bewohnen.

7.8.3. Angemessenheit Hausgrundstück

Rz. (90.57)
Angemessenheit
Hausgrundstück

Es muss sich um ein angemessenes Hausgrundstück handeln. Ob ein Hausgrundstück angemessen ist, ergibt sich aus der zusammenfassenden Bewertung der in § 90 Abs. 2 Nr. 8 S. 2 SGB XII aufgeführten Kriterien (sog. Kombinationstheorie) nach

- der Zahl der Bewohner ([sh. Ziff. 7.8.3.1](#)),
- dem Wohnbedarf, z. B. behinderter, blinder oder pflegebedürftiger Menschen ([sh. Ziff. 7.8.3.2](#)),
- der Hausgröße ([sh. Ziff. 7.8.3.3](#)),
- der Grundstücksgröße ([sh. Ziff. 7.8.3.4](#)),
- dem Zuschnitt und der Ausstattung des Wohngebäudes ([sh. Ziff. 7.8.3.5](#)) sowie
- dem Wert des Grundstücks einschließlich des Wohngebäudes ([sh. Ziff. 7.8.3.6](#)).

Die Kombinationstheorie erfordert in einer Gesamtbetrachtung ein Messen an dem gesetzlichen Maßstab des sozialen Wohnungsbaus.

Im Mittelpunkt der Angemessenheitsprüfung steht die Bestimmung der geschützten Wohnflächengröße.

Wohngebäude mit mehr als zwei Wohnungen sind grundsätzlich nicht geschützt, auch wenn sämtliche Wohnungen ausschließlich von der nachfragenden Person und ihren Angehörigen bewohnt werden.

7.8.3.1. Anzahl der Bewohner

Rz. (90.58)
Anzahl
Bewohner

Die Angemessenheit des Wohngrundstücks bestimmt sich u.a. nach der Anzahl der Bewohner. Bei der Anzahl der Bewohner sind, neben der nachfragenden Personen und den anderen Personen der Einsatzgemeinschaft, alle

Angehörigen i. S. d. § 16 Abs. 5 Nr. 3 SGB X zu berücksichtigen.⁶⁹ Angehörige sind hiernach Verwandte und Verschwägerter gerader Linie.

Auch Pflegekinder sind zu berücksichtigen.⁷⁰

Maßgebend für die Angemessenheit sind die Lebensumstände während des Bezugs der Leistungen. Bei der Prüfung der angemessenen Wohnfläche für die Bestimmung der Personenzahl kann daher nicht auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Hausbaus oder des Einzugs abgestellt werden. Maßgeblich können vielmehr allein die Verhältnisse in dem betreffenden Bewilligungszeitraum sein. Nur die in diesem Zeitraum mit der Leistungen beanspruchenden Person in Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft lebenden weiteren Personen sind für die Bestimmung der angemessenen Wohnfläche heranzuziehen.⁷¹ Die angemessene Wohnfläche ist auch dann zu reduzieren, wenn die ursprüngliche Angemessenheitsgrenze erst durch den Auszug erwachsener Kinder überschritten wird.⁷²

7.8.3.2. Wohnflächengröße

Rz. (90.59)
Wohnflächengröße

Der Wohnbedarf richtet sich nach der Zahl der Bewohner ([sh. Ziff. 7.8.3.1](#)) und ist grundsätzlich begrenzt auf die früher im sozialen Wohnungsbau (§ 39 Zweites Wohnungsbaugesetz) förderungsfähigen Wohnflächenobergrenzen.⁷³ Danach ergeben sich folgende Bezugsgrößen

- **130 qm** für einen Vier-Personen-Haushalt in einem **Einfamilienhaus** (Wohngebäude mit nur einer Wohnung) und
- **120 qm** für einen Vier-Personen-Haushalt in einer **Eigentumswohnung**.

➤ **Unterschreitung der Wohnflächenobergrenze**

Steht die Wohnfläche weniger als vier Bewohnern zur Verfügung, ist die Bezugsgröße (130/120 qm) zu verringern (bis zu 20 qm je Person). Bei einer Belegung der Wohnung mit bis zu 2 Personen ist die Grenze typisierend auf 90/80 qm festzusetzen, d.h. eine weitere Reduzierung um 20 qm bei Belegung mit nur 1 Person kommt im Regelfall nicht in Betracht.⁷⁴

Bei einer Belegung der Wohnung mit nur **einer Person** ist die Grenze demnach einheitlich auf

- **90 m²** bei einem Einfamilienhaus (EFH)
[130 qm² – 2 Personen (max.) x 20 m²] und
- **80 m²** bei einer (Eigentums-)Wohnung (ETW)
[120 qm² – 2 Personen (max.) x 20 m²]

festzusetzen.⁷⁵

➤ **Überschreitung der Wohnflächenobergrenze**

Bei einer Überschreitung der Wohnflächenobergrenze ist noch von einer angemessenen Wohnfläche auszugehen, soweit

⁶⁹ BSG 19.05.2009 – B 8 SO 7/08 R

⁷⁰ BSG 12.12.2013 – B 14 AS 90/12 R

⁷¹ BSG 12.12.2013 – B 14 AS 90/12 R; LSG Niedersachsen-Bremen 10.12.2015 – L 13 AS 34/12

⁷² LSG v. 23.10.2014 - L 8 SO 37/12

⁷³ BSG 22.03.2012 – B 4 AS 99/11 R

⁷⁴ BSG 07.11.2006 – B 7b AS 2/05 R

⁷⁵ BSG 12.12.2013 – B 14 AS 90/12 R

- die Mehrfläche erforderlich ist zur angemessenen Unterbringung eines Haushalts mit mehr als vier Personen (bis zu 20 qm je Person) oder
- die Mehrfläche erforderlich ist zur angemessenen Berücksichtigung der besonderen persönlichen Bedürfnisse (insbesondere Pflegebedürftigkeit, Behinderung einschl. Blindheit) eines Bewohners (i. d. R. 20 % Zusatzfläche bei häuslicher Pflege; 20 m² Mehrfläche bei ständiger Betreuung durch Pflegekraft [§ 82 Abs. 3 2. WoBauG]; 15 m² Zusatzfläche für Rollstuhlfahrerbedarf) oder
- die Mehrfläche erforderlich ist zur angemessenen Berücksichtigung der besonderen beruflichen Bedürfnisse des Wohnungsinhabers (z. B. erforderliches Arbeitszimmer),
- die Mehrfläche über der Bezugsgröße hätte gefördert werden können, weil sie im Rahmen der örtlichen Bauplanung (z.B. bei Wiederaufbau oder bei Schließung von Baulücken) durch eine wirtschaftlich notwendige Grundrissgestaltung bedingt war.
- die Obergrenze um nicht mehr als 10 % überschritten wird; mit Rücksicht auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist hier noch von einer angemessenen Wohnfläche auszugehen.⁷⁶

In einer Gesamtbetrachtung ergeben sich, gemessen an dem gesetzlichen Maßstab des sozialen Wohnungsbaus, für folgende Fallkonstellationen die entsprechenden Wohnflächenobergrenzen:

Personen (abgestellt auf Bewohnerzahl [sh. Ziff. 7.8.3.1], nicht auf Mitglieder der BG)	ETW	EFH
1 – 2	80 m ²	90 m ²
3	100 m ²	110 m ²
4	120 m ²	130 m ²
für jede weitere Person	20 m ²	20 m ²
bei häuslicher Pflege	20 % Zusatzfläche	20 % Zusatzfläche
bei ständiger Betreuung durch Pflegekraft	20 m ² Zusatzfläche	20 m ² Zusatzfläche
Rollstuhlfahrer	15 m ² Zusatzfläche	15 m ² Zusatzfläche
„Sicherheitszuschlag“ (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz)	10 % Zusatzfläche	10 % Zusatzfläche

Rz. (90.60)
Wohnfläche

Bei der Beurteilung der Angemessenheit umfasst die Wohnfläche einer Wohnung die Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören. Zur Wohnfläche gehören auch die Grundflächen von Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sowie Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen, wenn sie ausschließlich zu der Wohnung oder dem Wohnheim gehören. Zur Wohnfläche gehören nicht die Grundflächen von Zubehörräumen, insbesondere: Kellerräume, Abstellräume und Kellerersatzräume außerhalb der Wohnung, Waschküchen, Bodenräume, Trockenräume, Heizungsräume und Garagen, Räume, die nicht

⁷⁶ BSG 07.11.2006 – B 7 b AS 2/05 R; BSG 19.05.2009 – B 8 SO 7/08 R; LSG NW 05.05.2014 – L 20 SO 58/13

den an ihre Nutzung zu stellenden Anforderungen des Bauordnungsrechts der Länder genügen, sowie Geschäftsräume (§ 2 WoFIV).

Die Grundflächen von Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen sind in der Regel zu einem Viertel, höchstens jedoch zur Hälfte anzurechnen. Die Grundflächen von unbeheizbaren Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sind zur Hälfte anzurechnen, sodass beheizbare Wintergärten und Schwimmbäder zu 100 Prozent zur Wohnfläche hinzugerechnet werden (§ 4 WoFIV).

Für die Bewertung, ob ein im Miteigentum stehendes Hausgrundstück angemessen ist, kann nur auf den vom Hilfesuchenden als Wohnung genutzten Teil des gesamten Hausgrundstücks abgestellt werden, wenn das Wohneigentum des Miteigentümers durch die ihren Anteilen entsprechende Nutzung der anderen Miteigentümer auf einen seinem ideellen Miteigentumsanteil entsprechenden realen Grundstücks- und Gebäudeteil beschränkt ist. Solange eine Teilung nicht vorliegt, ist das Hausgrundstück in seiner Gesamtheit zu beurteilen.

Werden die Wohngrößen einer selbstgenutzten Immobilie im Einzelfall überschritten und sind damit unangemessen, sollte vorrangig die Verwertung von eigentumsrechtlich abtrennbaren Gebäudebestandteilen durch Verkauf oder Beleihung verlangt werden, z.B. durch Bildung in sich abgeschlossener Eigentumswohnungen. Der Eigentümer kann sein Wohnungseigentum – vom Zweifamilienhaus bis zum Hochhaus – teilen. Welcher Teil einer Immobilie bzw. Grundstücks allen Eigentümern gehört (Gemeinschaftseigentum) und welcher Teil einzelnen Eigentümern gehört (Sondereigentum), regelt die Teilungserklärung. Sie "teilt" im wörtlichen Sinne eine Immobilie bzw. ein Grundstück in Gemeinschafts- und Sonderflächen auf. Durch die Aufteilung schafft ein Eigentümer separate Einheiten, die separat verkauft werden können. Wer seine Immobilie aufteilen möchte, muss zunächst eine Abgeschlossenheitsbescheinigung beim Bauamt beantragen. Erhält der Eigentümer die Abgeschlossenheitsbescheinigung, stellt diese die Basis für die Teilungserklärung dar. Eine Teilungserklärung wird durch eine notarielle Unterschriftsprüfung wirksam oder durch Beurkundung der Erklärung durch einen Notar.

Rz. (90.61)
Teilungserklärung

7.8.3.3. Hausgröße (Gesamtwohnfläche des Hauses)

Rz. (90.62)
Hausgröße

Die Hausgröße bezieht sich auf Familienheime mit nur einer Wohnung (Einfamilienhaus). Zwei- oder Mehrfamilienhäuser fallen nach dem Schutzzweck der Vorschrift des § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII grundsätzlich nicht unter das zu schützende Vermögen, da als angemessenes Hausgrundstück das Familienheim der Bedarfs- oder Einstandsgemeinschaft geschützt werden soll.

Ein Haus gilt dann als Einfamilienhaus, wenn

- keine Aufteilung des Hauses in separate Eigentumswohnungen mit entsprechender Teilungserklärung ([sh. Rz. 90.61](#)) vorliegt und
- es sich nicht um zwei etwa gleichgroße Wohnungen handelt (bei zwei etwa gleichgroßen Wohnungen spricht man von einem Zweifamilienhaus).⁷⁷

Ein Hausgrundstück, welches mit einem Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung bebaut ist, bleibt immer noch ein Einfamilienhaus und wird nicht

⁷⁷ LSG NW 06.04.2011 – L 12 AS 42/07

zum Zwei- oder Mehrfamilienhaus. Es können somit auch Wohngebäude mit zwei Wohnungen – z.B. einer zusätzlichen Einliegerwohnung – dem Schutz des § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII unterfallen, wenn die Wohnungsgröße derjenigen eines Familienheims mit einer Wohnung entspricht.⁷⁸

Bei der Beurteilung der Angemessenheit eines Hausgrundstücks – genauer: der Gesamtwohnfläche des Hauses – ist die gesamte Wohnfläche des Hauses, nicht lediglich der durch den LB selbst bewohnte Anteil, zu berücksichtigen, da der LB kraft seines Eigentums – anders als bei Miteigentumsanteilen – keinen Beschränkungen hinsichtlich der Nutzung unterliegt. Es kann nur dann auf den vom LB als Wohnung genutzten Teil des gesamten Hausgrundstücks abgestellt werden kann, wenn das Wohneigentum des Miteigentümers durch die ihren Anteilen entsprechende Nutzung der anderen Miteigentümer auf einen seinem ideellen Miteigentumsanteil entsprechenden realen Grundstücks- und Gebäudeteil beschränkt ist.⁷⁹

Solange eine Aufteilung des Hauses in separate Eigentumswohnungen mit entsprechender Teilungserklärung ([sh. Rz. 90.61](#)) nicht vorliegt, ist ein Hausgrundstück also in seiner Gesamtheit zu bewerten und es muss für die Beurteilung der Angemessenheit auf die gesamte Wohnfläche eines Hauses und nicht nur auf die von der Leistungen nach dem SGB XII beanspruchenden Person selbst bewohnte Fläche abgestellt werden.⁸⁰ Ob das Hausgrundstück bei entsprechender Größe teilbar ist, ist keine Frage der Angemessenheit der Größe des Hausgrundstücks, sondern erst bei der Verwertbarkeit eines unangemessenen Hausgrundstücks als eine Form der möglichen Verwertung zu berücksichtigen.

7.8.3.4. Grundstücksgröße

Rz. (90.63)
Grundstücksgröße

Unter dem Blickwinkel, dass auch die Grundstücksgröße den Gepflogenheiten des öffentlich geförderten Wohnungsbaus zu entsprechen hat, sind in der Regel folgende Grundstücksflächen als angemessen anzusehen:⁸¹

- bei einem Reihenhaus bis zu 250 qm
- bei einer Doppelhaushälfte/Reihenendhaus bis zu 350 qm
- bei einem freistehenden Haus bis zu 500 qm

Allerdings sollten diese Größen nicht ausnahmslos als Maximum angesehen werden. Die Grenzwerte sind Anhaltspunkte; sie können überschritten werden, wenn sich die Größe eines Hausgrundstücks im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten hält.⁸² Im ländlichen Bereich hat das BSG im Einzelfall ein Grundstück von 800 m² noch als angemessen angesehen.⁸³

Soweit ein Grundstück für eine weitere Bebauung teilbar oder wirtschaftlich selbstständig verwertbar ist, stellt der abtrennbare Teil kein geschütztes Vermögen dar.⁸⁴

Für Eigentumswohnungen bleibt die Grundstücksfläche im Gemeinschaftsei-

⁷⁸ OVG NW 09.02.2005 – 16 A 622/01

⁷⁹ BSG 22.03.2012 – B 4 AS 99/11 R; LSG NW 01.06.2010 – L 6 AS 15/09

⁸⁰ BSG 12.12.2013 – B 14 AS 90/12 R

⁸¹ VGH BY 24.07.2003 – 12 B 1.1454; Mecke in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 2. Aufl. 2014, § 90 SGB XII, Rn. 80

⁸² BSG 19.05.2009 – B 8 SO 7/08 R

⁸³ BSG 12.12.2013 – B 14 AS 90/12 R

⁸⁴ Empfehlung Deutscher Verein (DV 25/15) | Rdnr. 222

gentum außer Betracht.

7.8.3.5. Zuschnitt und Ausstattung des Wohngebäudes

Rz. (90.64)
Zuschnitt und
Ausstattung

Der Zuschnitt des Wohngebäudes erlaubt eine Überschreitung der Wohnfläche, soweit die Mehrfläche im Rahmen der örtlichen Bauplanung bei Wiederaufbau, Wiederherstellung, Ausbau oder Erweiterung oder bei der Schließung von Baulücken durch eine wirtschaftlich notwendige Grundrissgestaltung bedingt ist (§ 39 Abs. 2 Nr. 3 2. WoBauG).

Die Ausstattung eines Wohngebäudes muss sich im Rahmen des üblichen Standards halten; Komfortwohnungen (z. B. mit Schwimmbad im Garten/Haus, Partyraum) sind nicht geschützt. Eine behinderungs- oder pflegebedingte Ausstattung (z.B. Aufzug, Auffahrtrampe, zusätzliche Garage, Stellplatz für Elektro-Rollstuhl) ist aber unschädlich.⁸⁵

7.8.3.6. Wert des Hausgrundstückes (Verkehrswert)

Rz. (90.65)
Verkehrswert
Hausgrundstück

Im SGB II bezieht sich die Angemessenheit eines Hausgrundstücks nur auf die Größe des Hausgrundstücks ("Hausgrundstück von angemessener Größe"). LB nach dem SGB XII müssen hingegen auch Immobilien von angemessener Größe verwerten, wenn deren wirtschaftlicher Wert dies fordert. Es besteht damit eine Privilegierung der LB nach dem SGB II gegenüber denen nach dem SGB XII.⁸⁶

Soweit die betreffende Immobilie des Hilfesuchenden also wertmäßig als unangemessen anzusehen ist, kann eine ursprünglich – hinsichtlich der Größe – angemessene Immobilie dennoch zu einem „Luxusgut“ werden. Wertmäßig angemessen ist eine Immobilie dann, wenn sich der Verkehrswert im unteren Bereich der Verkehrswerte vergleichbarer Objekte am Wohnort des Hilfesuchenden hält.

➤ Wertermittlung Hausgrundstück

Bei der Ermittlung des aktuellen Wertes eines Hausgrundstückes ist vom Verkehrswert auszugehen (Sachwertverfahren), wobei die Belastungen des Grundstückes mit Grundpfandrechten oder schuldrechtlichen Verpflichtungen außer Betracht zu bleiben haben. Diese Belastungen sind nur bei der Frage des Umfangs und der Grenzen der Verwertung und des Einsatzes zu berücksichtigen. Da oftmals im Grundbuch eingetragene Schuldverpflichtungen zwar – zumindest zum Teil – getilgt wurden ohne allerdings entsprechende Löschung im Grundbuch vorzunehmen, sind zur Ermittlung der noch bestehenden tatsächlichen Belastungen diesbezügliche Rückfragen bei den eingetragenen Geldinstituten zu nehmen.

➤ Verfahren

Die Ermittlung des Verkehrswertes sollte grundsätzlich im Wege der Amtshilfe durch die kommunale Bewertungsstelle des Kreises Kleve (Fachbereich 6, Abteilung 6.2 – Kataster und Vermessung) erfolgen.

Prüfung und Entscheidung bezüglich des Vermögenseinsatzes sind aktenkundig zu machen.

7.8.4. Vermögensschutz nach § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII

Rz. (90.66)
Vermögensschutz

⁸⁵ Bieritz-Harder/Conradis/Thie, LPK-SGB XII Sozialhilfe, 10. Auflage 2015 | § 90 Rdnr. 60

⁸⁶ BSG 12.12.2013 – B 14 AS 90/12 R

Liegen die Voraussetzungen des Vermögensschutzes vor, ist unabhängig des Vermögens die Sozialhilfe als Beihilfe zu erbringen. Da der Schutz dieses Schonvermögens aber in erheblichem Umfang auf Kriterien abstellt, die einer Veränderung unterliegen können, ist auch während der Dauer der Leistungsgewährung regelmäßig wieder zu prüfen, ob die Voraussetzungen noch vorliegen.

7.8.5. Kein Vermögensschutz nach § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII

Liegen lt. v. g. Prüfung die Voraussetzungen des Vermögensschutzes gem. § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII nicht vor, ist zu prüfen, ob möglicherweise die Härteregelung nach Abs. 3 einen Vermögenseinsatz verbietet ([sh. Ziff. 8](#)).

Kann aber nach Abwägung aller angeführter Kriterien ein Hausgrundstück weder zum geschützten Vermögen nach § 90 Abs. 2 Nr. 8 noch nach § 90 Abs. 3 SGB XII gerechnet werden, ist die nachfragende Person gehalten, dieses Vermögen gem. § 90 Abs. 1 SGB XII zur Bedarfsdeckung – soweit es die Vermögensfreigrenze § 90 Abs. 2 Nr. 9 ([sh. Ziff. 7.9](#)) übersteigt – zur Deckung des Sozialhilfebedarfs einzusetzen.

Hat die nachfragende Person Haus- und/oder Grundvermögen einzusetzen, ist jedoch die sofortige Verwertung dieses Vermögens nicht möglich oder bedeutet der Vermögenseinsatz eine Härte i. S. d. § 91 SGB XII, so soll die Sozialhilfe als Darlehen gem. § 91 SGB XII unter hypothekarischer Sicherung des Rückforderungsanspruchs im Grundbuch geleistet werden.

Eine darlehensweise Hilfestellung gem. § 91 SGB XII kommt auch in Betracht während der Zeit der Angemessenheitsprüfung, d.h. wenn noch offen steht, ob die Voraussetzungen des Vermögensschutzes vorliegen.

Für den Fall, dass die nachfragende Person von der ihr angebotenen darlehensweisen Hilfeleistung keinen Gebrauch machen möchte bzw. die dingliche Sicherung im Grundbuch verweigert, ist die Hilfe abzulehnen.

7.9. Kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte (Nr. 9)

Nicht einzusetzen sind kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte, wenn die nicht als Einkommen, sondern als Vermögen anzusehen sind (zur Abgrenzung vgl. [Rz. 90.4](#)).

Die Freilassung von Vermögenswerten nach den Ziffern 1 – 8 geht der Anwendung von Nummer 9 vor.

§ 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII schont allein „kleinere Barbeträge“ oder „sonstige Geldwerte“. „Sonstige Geldwerte“ ist nur Vermögen, das – den Barbeträgen vergleichbar – einen jederzeit verfügbaren Geldwert verkörpert (z. B. Girokonten, Sparguthaben). Praktisch umfasst der Schutzbereich allerdings nicht nur Barbeträge und sonstige Geldwerte, sondern auch die weiteren – nicht bereits durch Nr. 1 – 8 geschützten – Vermögensgegenstände, soweit sie insgesamt „klein“ sind, da der Freibetrag nach Nummer 9 mit anderen geldwerten Vermögensgegenständen – falls vorhanden – aufzufüllen ist.

Das Schonvermögen nach Nummer 9 ist unabhängig von seiner Herkunft geschont.

Diese Schonbeträge gelten auch für den Erlös, der durch den Einsatz oder die Verwertung von sonstigen gem. § 90 Abs. 2 Nr. 1 – 8 SGB XII nicht ge-

Rz. (90.67)
Kein Vermögens-
schutz

Rz. (90.68)
Darlehen bis zur Ver-
wertung
Hausgrundstück

Rz. (90.69)
§ 90 Abs. 2 Nr. 9
SGB XII

geschützten Vermögensgegenständen erzielt wird.⁸⁷ Auch die sonstigen – nicht geschützten Vermögenswerte, bleiben nur insoweit geschont, soweit ihr Einsatz oder ihre Verwertung zu Barbeträgen oder Geldwerten führt oder beiträgt, die unter dem nach der DVO zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 maßgeblichen Freibetrag ([sh Rz. 90.70](#)) liegen.

Führt dagegen der Einsatz oder die Verwertung eines nach § 90 Abs. 2 Nr. 1 - 8 SGB XII nicht geschonten Vermögensgegenstandes zu Barbeträgen oder Geldwerten über diesen Freibetrag hinaus, ist der Vermögensgegenstand selbst nicht vor Einsatz und Verwertung geschützt; geschont bleiben dann nur Barbeträge oder Geldwerte bis zur maßgeblichen Freibetragsgrenze.⁸⁸

Nach § 96 Abs. 2 SGB XII kann das BMAS durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Höhe der Barbeträge oder sonstigen Geldwerte i. S. d. § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII bestimmen.

Rz. (90.70)
Ermittlung der Vermögensfreigrenze

Nach § 1 Nr. 1 DVO zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII gelten einheitlich 5.000 Euro als kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte, von deren Einsatz und Verwertung die Sozialhilfe nicht abhängig gemacht werden darf, für

- alle volljährigen Personen, deren Einkommen und Vermögen bei der Gewährung von Sozialhilfe zu berücksichtigen ist,
- Personen die zu einer sozialhilferechtlichen Einstandsgemeinschaft nach § 19 Abs. 3 ([sh. Rz. 90.71](#)), § 27 Abs. 1 und 2 und/oder § 41 SGB XII gehören und
- für alleinstehende minderjährige Personen.

Die Vermögensschongrenze gilt für alle LB im SGB XII unabhängig von der Art ihres Bedarfs. Eine Differenzierung anhand des sonstigen Bedarfs der nachfragenden Person geht in § 2 Abs. 1 der Verordnung und im bestehenden § 90 Abs. 3 SGB XII auf. Für eine weitergehende Differenzierung innerhalb der Verordnung bleibt daher grundsätzlich kein Raum.

Nach § 1 Nr. 2 DVO zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII kommen weitere 500 Euro für jede Person, die von einer in der Einstandsgemeinschaft lebenden Person und deren Partnerin oder Partner überwiegend unterhalten wird, zu den Beträgen nach § 1 Nr. 1 DVO zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII hinzu.

Auch für alleinstehende minderjährige Personen findet der Freibetrag von 5.000 Euro Anwendung, wobei eine minderjährige Person dabei dann als alleinstehend gilt, wenn sie unverheiratet ist und die Sozialhilfe nicht vom Vermögen ihrer Eltern oder eines Elternteils abhängig ist.

Aus der Systematik der Vermögensheranziehung ergeben sich daher für folgende Fallkonstellationen die entsprechenden Freibeträge für kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte:

Fallkonstellation	Rechtsanwendung	Vermögensfreigrenze
-------------------	-----------------	---------------------

⁸⁷ BVerwG 19.12.1997, FEVS 98, S. 145 ff.

⁸⁸ BVerwG 19.12.1997, FEVS 98, S. 145 ff.

Einzelne nachfragende volljährige Person außerhalb einer Einsatzgemeinschaft	1x 5.000 Euro für nachfragende Person	5.000 Euro
Nachfragende Person in Einsatzgemeinschaft mit Ehegatte oder Lebenspartner bzw. einer weiteren Person in eheähnlicher Gemeinschaft	1x 5.000 Euro für nachfragende Person, 1x 5.000 Euro für zweite Person	10.000 Euro
Für Personen, die von der nachfragenden Person oder deren Ehegatten/Lebenspartner oder den Eltern oder des Elternteils überwiegend unterhalten wird	Zusätzlich 500 € für jede dieser Personen	+ 500 Euro x „x“
Nachfragende Person minderjährig, unverheiratet und Sozialhilfe <u>unabhängig</u> vom elterlichen Vermögen	1x 5.000 Euro für nachfragende Person	5.000 Euro
Nachfragende Person minderjährig, unverheiratet und Sozialhilfe ist vom Vermögen <u>eines Elternteils</u> abhängig	1x 500 € für nachfragende Person, 1x 5.000 Euro für 1 Elternteil	5 500 Euro
Nachfragende Person minderjährig, unverheiratet und Sozialhilfe ist vom Vermögen <u>der Eltern</u> abhängig	1x 500 € für nachfragende Person, 1x 5.000 Euro für 1. Elternteil 1x 5.000 Euro für 2. Elternteil	10.500 Euro

Soweit aus Vermögen zu Bestattungskosten beigetragen werden muss, richten sich Einsatz und Schutz des Vermögens auch dann nach § 90 SGB XII, wenn der Verpflichtete erwerbsfähig ist und zwar unabhängig davon, ob er Leistungen nach dem SGB II bezieht.⁸⁹

Bei gemischten Bedarfs-/ Einstandsgemeinschaft bestimmt sich der insgesamt geschützte Betrag einerseits aus dem Freibetrag, der sich nach vorgenannter Regelung des SGB XII für die aus dem Regelungsbereich des SGB II ausgeschiedenen Personen ergibt, und andererseits aus dem auf die erwerbsfähige Person in der Einsatzgemeinschaft bezogenen Freibetragsanteil, der sich nach den Vorschriften § 12 Abs. 3 i. V. m. § 65 Abs. 5 SGB II bemisst.⁹⁰

Einzelheiten sind der DVO zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII zu entnehmen.

Für die Hilfe zum Lebensunterhalt wird die sozialhilferechtliche Einstandsgemeinschaft in § 27 Abs. 1 und 2 SGB XII, für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in § 41 SGB XII unter Verweis auf § 43 SGB XII definiert. Auch für diese Hilfen gilt daher für jede volljährige Person, deren Einkommen und Vermögen zu berücksichtigen ist, jeweils ein Freibetrag von 5.000 Euro.

Rz. (90.71)
Einstandsgemeinschaft

Zu einer Einstandsgemeinschaft gehören für die Hilfen nach dem 5. bis 9. Kapitel gemäß § 19 Abs. 3 SGB XII

⁸⁹ BSG 29.09.2009 – B 8 SO 23/08 R

⁹⁰ BSG 20.09.2012 – B 8 SO 13/11 R

- der LB selbst,
- ihre nicht getrennt lebenden Ehegatten und Lebenspartner sowie
- Personen in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft § 20 SGB XII und,
- Eltern und Elternteile, soweit die LB minderjährig und unverheiratet sind.

7.9.1. Erhöhung/Herabsetzung des Freibetrages

Die in der DVO zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII ausgewiesenen Grundbeträge nach § 1 der Verordnung können im Einzelfall der Höhe nach verändert werden.

Rz. (90.72)
Erhöhung/
Herabsetzung
Freibetrag

• Erhöhung des maßgebenden Grundbetrages

§ 2 Abs. 1 der DVO zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII sieht eine angemessene Erhöhung vor, wenn im Einzelfall eine besondere Notlage der nachfragenden Person besteht. Bei der Prüfung und Entscheidung über den Umfang der Erhöhung sind vor allem Art und Dauer des Bedarfs sowie besondere Belastungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist die Gesamtsituation der übrigen Personen der Einsatzgemeinschaft zu berücksichtigen. Der Terminus „besondere Notlage“ schließt es aus, eine Erhöhung der Freibeträge bereits bei gerade den Belastungen vorzunehmen, denen durch die Sozialhilfe begegnet werden soll. So ist es beispielsweise gerade Ziel und Zweck der Hilfe zur Pflege, die mit einer Pflegebedürftigkeit verbundenen Mehraufwendungen tragen zu helfen. Zu den besonderen Belastungen sind insbesondere solche finanzieller Art zu rechnen, z.B. Verpflichtungen, die einsatzpflichtige Personen vor Auftreten und in Unkenntnis einer vorübergehenden Notlage eingegangen sind.⁹¹

• Herabsetzung des maßgebenden Grundbetrages

§ 2 Abs. 2 der DVO zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII ermächtigt den SHT, nach pflichtmäßigem Ermessen den Grundbetrag herabzusetzen, wenn die Voraussetzungen der § 103 SGB XII (Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten) oder § 104 S. 1 SGB XII (Kostenersatz für zu Unrecht erbrachte Leistungen) vorliegen.

Zu beachten ist, dass die Herabsetzung der Beträge nur dieser Person gegenüber erfolgen darf, nicht gegenüber den anderen Personen der Einsatzgemeinschaft.

Die Entscheidung über Erhöhung oder Herabsetzung der Vermögensfreigrenze steht im Ermessen des SHT und ist im Einzelfall in der Akte zu dokumentieren.

7.9.2. Überwiegend unterhalten i. S. d. § 1 Abs. 1 der DVO zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII

Überwiegend unterhalten wird eine Person nur, solange sie tatsächlich von einer einsatzpflichtigen Person ihren überwiegenden Unterhalt erhält. Nicht erforderlich ist, dass sie im Haushalt der Einsatzgemeinschaft leben oder dass eine bürgerlich-rechtliche Unterhaltsverpflichtung besteht.

Überwiegend unterhalten wird eine Person, wenn mehr als 50 % des für sie maßgeblichen Bedarfssatzes nach dem Dritten/Vierten Kapitel des SGB XII anzuerkennenden Bedarf durch Geld- oder Sachleistungen gedeckt wird.

Rz. (90.73)
überwiegend
unterhalten

⁹¹ Mecke in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 2. Aufl. 2014, § 90 SGB XII, Rn. 91

Wenn eine Person nicht mehr unterhalten wird, entfällt der Vermögensfreibetrag für diese Person mit Ablauf des Ereignismonats.

8. Die Härtevorschrift (§ 90 Abs. 3)

Rz. (90.74)
Härteregelung

Die Sozialhilfe darf nach § 90 Abs. 3 SGB XII nicht vom Einsatz oder der Verwertung eines Vermögens abhängig gemacht werden, soweit dies für den, der das Vermögen einzusetzen hat, und seine unterhaltspflichtigen Angehörigen eine Härte bedeuten würde.

§ 90 Abs. 3 SGB XII ergänzt die Vorschriften in § 90 Abs. 1 und 2 SGB XII und gibt die Möglichkeit, einem atypischen Sachverhalt gerecht zu werden und ein unbilliges Ergebnis zu vermeiden.

Liegt eine Härte vor und ist deshalb das Vermögen insoweit nicht einzusetzen, scheidet eine Hilfe nach § 91 SGB XII als Darlehen aus. Eine Härte kann auch lediglich für einen Teil des Vermögens vorliegen („soweit“).

Eine Härte i. S. des § 90 Abs. 3 SGB XII liegt nicht schon dann vor, wenn der Einsatz des Vermögens von der nachfragenden Person oder (und) den übrigen Personen der Einsatzgemeinschaft (subjektiv) als hart empfunden wird; es muss objektiv eine Härte bestehen. Daher ist insbesondere auch zu prüfen, welche Besonderheiten der Einzelfall gegenüber der Situation anderer, vergleichbarer Gruppen, die Leistungen der Sozialhilfe nachsuchen, aufweist, die eine Anwendung der Härteregelung erfordern.⁹² Eine besondere Härte liegt dann vor, wenn dem Betroffenen durch die Verwertung des Vermögens ein deutlich größeres Opfer abverlangt würde, als die mit der Vermögensverwertung stets verbundenen Einschnitte.

Rz. (90.75)
Begriff der Härte

Der atypische Fall, der eine Härtefallprüfung nach Abs. 3 erfordert, ist anhand der besonderen Umstände des Einzelfalls, z.B. Art, Schwere und Dauer der Hilfe, Alter, Familienstand, Behinderung, Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder sonstige Belastungen des Vermögensinhabers und seiner Angehörigen, zu erschließen, wobei die Gesamtumstände eine Härte ergeben müssen.⁹³ Allein die Feststellung, dass es sich bei dem Hilfesuchenden um einen behinderten oder pflegebedürftigen Menschen handelt, genügt noch nicht zur Annahme eines Härtefalls. Der fehlende Nachweis eines atypischen Sachverhalts geht zu Lasten des Hilfesuchenden.

Aus dem Wortlaut des § 90 Abs. 3 S. 2 SGB XII kann geschlossen werden, dass bei der Hilfe zum Lebensunterhalt ein strengerer Maßstab anzulegen ist, sodass von einer Härte regelmäßig nicht schon dann ausgegangen werden kann, wenn eine angemessene Lebensführung oder angemessene Alterssicherung gefährdet ist, sondern erst, wenn nach Lage des Einzelfalls der Vermögenseinsatz als unzumutbar erscheint.

Beispiele, in denen der Vermögenseinsatz eine grundsätzliche Härte i. S. d. § 90 Abs. 3 SGB XII darstellt, sind

- der Einsatz von Schmerzensgeld für die nachfragende Person bzw. den LB⁹⁴

⁹² Empfehlung Deutscher Verein (DV 25/15) | Rdnr. 234

⁹³ BSG 11.12.2007 – B 8/9b SO 20/06 R

⁹⁴ BVerwG 18.05.95, FEVS 46, S. 54

- der Einsatz von Eingliederungshilfen nach § 9 Abs. 2 BVFG⁹⁵
- der Einsatz von Leistungen nach dem Conterganstiftungsgesetz (ContstifG)⁹⁶

Der Einsatz von Vermögensleistungen nach dem Conterganstiftungsgesetz stellt gem. § 18 Abs. 2 Satz 4 ContStifG eine Härte i. S. d. § 90 Abs. 3 Satz 1 SGB XII dar.

- der Einsatz von aus der ZRBG-Rente entstandenen Vermögens⁹⁷

Der Zweck der ZRBG-Rente (ZRBG – Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto) besteht darin, für Zeiten der Beschäftigung von Verfolgten in einem Ghetto, in dem sie sich zwangsweise aufgehalten haben, einen finanziellen Ausgleich zu schaffen und damit eine letzte Lücke im Entschädigungsrecht bei der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts zu schließen.

- die Anrechnung von Leistungen nach §§ 17 bis 19 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG)
- die Anrechnung von aus Landesblindengeld angespartem Guthaben⁹⁸ – so lange die Blindheit fortbesteht.

Mit dem Blindengeld wird dem Blinden die Gelegenheit eröffnet, sich trotz Blindheit mit seiner Umgebung vertraut zu machen, mit eigenen Mitteln Kontakt zur Umwelt zu pflegen und am kulturellen Leben teilzunehmen. Angespartes Blindengeld dient weiterhin dem blindheitsbedingten Mehrbedarf, dessen Art und Umfang von den persönlichen Wünschen des Betroffenen abhängen – jedenfalls so lange die Blindheit fortbesteht.

- die Verwertung eines Kfz bei einer gemischten Bedarfs-/ Einstandsgemeinschaft⁹⁹

Ist bei der gemischten Bedarfs-/ Einstandsgemeinschaft (bestehend aus LB nach dem SGB II und SGB XII) das Kfz Schonvermögen des SGB II-Berechtigten nach den Vorschriften des SGB II und ist dieses Vermögen daher von seinem Inhaber nach den Vorschriften des SGB II nicht zu verwerten, liegt auch eine Härte i. S. d. § 90 Abs. 3 Satz 1 SGB XII für den mit ihm in Bedarfs-/ Einstandsgemeinschaft lebenden SGB XII Berechtigten vor. Dabei ist es nicht entscheidend, ob der SGB II-Berechtigte das Fahrzeug für eine zukünftige Erwerbstätigkeit überhaupt benötigt.

Auch wenn das Kfz zum geschützten Vermögen nach § 90 Abs. 3 SGB XII gehört, sind die zu seinem Betrieb anfallenden Kfz-Steuern nicht vom Einkommen der LB nach dem SGB XII abzusetzen.

Sobald der Vermögensschutz des Kfz nach dem SGB II entfällt (z.B. Wechsel von SGB II in SGB XII Bezugs aufgrund Alter) ist der Vermögenseinsatz nach dem SGB XII erneut zu prüfen.

Die Entscheidung über eine vorliegende Härte gem. § 90 Abs. 3 SGB XII ist aktenkundig zu machen.

Die Herkunft des Vermögens spielt zwar regelmäßig nicht die entscheidende Rolle, jedoch kann sie dieses derart prägen, dass seine Verwendung eine Härte bedeuten würde. Dies hat die Rechtsprechung insbesondere in Fällen angenommen, in denen anrechnungsfreies Einkommen angespart wurde oder aus entsprechenden Nachzahlungen.¹⁰⁰

Rz. (90.76)
Herkunft des
Vermögens

Eine Härte liegt dann nahe, wenn das Vermögen aus nachgezahlten oder

⁹⁵ Erlass Ministerium für Arbeit, Soziales u. Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes NRW v. 07.10.99, Az.: 335-9017

⁹⁶ Rd.-Schreiben Nr. 0098/14 des LKT NW vom 26.02.2014

⁹⁷ Erlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NW v. 19.04.2011

⁹⁸ BSG 11.12.2007 – B 8/9b SO 20/06 R

⁹⁹ BSG 18.3.2008 – B 8/9b SO 11/06 R

¹⁰⁰ BSG 11.12.2007 – B 8/9b SO 20/06 R

angesparten Leistungen stammt, die nach § 88 SGB XII nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind.¹⁰¹ Dies gilt insbesondere, wenn eine Leistung als Ausgleich für einen besonderen Bedarf oder Nachteil erbracht wurde, der von den Leistungen der Sozialhilfe nicht umfasst wird und die Ausgleichsfunktion bei Verbrauch des Vermögens für den allgemeinen Lebensunterhalt gefährdet wird. Eine Härte kann sich auch unter dem Gesichtspunkt einer voraussichtlich kurzen Dauer des Hilfebedarfs ergeben. Dies erfordert jedoch außergewöhnliche Umstände, die nicht bereits in § 90 Abs. 2 SGB XII oder § 38 SGB XII erfasst sind.¹⁰²

Eine Härte ist so z. B. anzunehmen beim Einsatz von Vermögen, welches ein Hilfesuchender

- als **Kriegsbeschädigter** aus einer Grundrentennachzahlung erhalten hat, soweit die Befriedigung eines schädigungsbedingten Nachholbedarfs dadurch wesentlich erschwert würde.¹⁰³
- aus **Blindengeld** angespart hat.¹⁰⁴
- aus **Erziehungsgeld** während des gesetzlichen Förderungszeitraums angespart hat.¹⁰⁵
- als **Opfer nationalsozialistischer Verfolgung** aus dem Hardship Fund der Claims Conference und nach den Richtlinien zum Härtefond des Landes Nordrhein-Westfalen zur Unterstützung von NS-Opfern erhalten hat.¹⁰⁶
- aus einer **Schmerzensgeldzahlung** erhalten hat. Das Schmerzensgeld ist in seiner ganzen noch vorhandenen Höhe geschützt und nicht nur mit einem bestimmten festen oder prozentualen Anteil. Mit dem Tod des Geschädigten entfällt die Rechtfertigung dafür, Schmerzensgeld unberücksichtigt zu lassen, so dass es bei den Erben nicht mehr geschützt ist.¹⁰⁷ Zinseinkünfte aus angelegtem Schmerzensgeld sind in der Grundsicherung für Arbeitsuchende als Einkommen zu berücksichtigen.¹⁰⁸
- als strafrechtlich rehabilitiertes Haftopfer politischer Verfolgung der ehemaligen DDR aus sozialen **Ausgleichsleistungen nach den §§ 16 ff. StrRehaG** angespart hat. Dies gilt auch für die damit erwirtschafteten Zinsen.¹⁰⁹

Eine Härte liegt demgegenüber nicht schon dann vor, wenn

- das Vermögen aus einer einmaligen Sozialleistung oder einer Abfindung bei Verlust des Arbeitsplatzes stammt.¹¹⁰
- ein bestimmter Vermögensgegenstand dem Hilfebedürftigen geschenkt worden ist.¹¹¹
- Vermögen vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit durch Konsumverzicht er-

¹⁰¹ BVerwG 04.09.1997 – 5 C 8/97

¹⁰² BSG 06.09.2007 – B 14/7b AS 66/06 R

¹⁰³ BVerwG 28.03.1974 – V C 29.73

¹⁰⁴ BSG 11.12.2007 – B 8/9b SO 20/06 R

¹⁰⁵ BVerwG 04.09.1997 – 5 C 8/97

¹⁰⁶ LSG NRW 28.07.2008 – L 20 SO 17/08.

¹⁰⁷ BVerwG 18.05.1995 – 5 C 22/93; BVerwG 19.05.2005 – 5 B 106/04; BSG 15.04.2008 – B 14/7b AS 6/07 R

¹⁰⁸ BSG 22.08.2012 – B 14 AS 103/11 R; BVerwG 09.02.2012 – 5 C 10/11

¹⁰⁹ BGH 26.11.2014 – XII ZB 542/13

¹¹⁰ zur Alhi BSG 19.06.1996 - 7 RAr 116/95; Mecke in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 2. Aufl. 2014, § 90 SGB XII, Rn. 99

¹¹¹ BVerwG v. 08.07.1991 - 5 B 57/91.

worben wurde.¹¹²

- ein verwertbarer, also nicht unter das Schonvermögen fallender Vermögensgegenstand (noch) vorhanden ist, den die nachfragende Person von sich aus, sei es auch durch eine äußerst sparsame, sogar noch unter Sozialhilfeniveau liegende Lebensführung, vor einer Verwertung (bisher) bewahrt hat.¹¹³
- das Vermögen – wäre es mit Beginn des Antragszeitraums verwertet worden – noch vor dessen Ablauf aufgebraucht gewesen wäre, so dass jedenfalls ab diesem Zeitpunkt Sozialhilfeleistungen in Anspruch genommen werden müssen.¹¹⁴

8.1. Vermögenseinsatz bei Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII

Bei Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII liegt eine Härte nach § 90 Abs. 3 S. 2 SGB XII vor allem vor, soweit

- eine angemessene Lebensführung oder
- die Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung

wesentlich erschwert würde.

Eine angemessene Lebensführung wird insbesondere dann wesentlich erschwert, wenn das Verlangen auf Einsatz des Vermögens zu einer ungerechtfertigten Verschlechterung der bisherigen Lebensverhältnisse der nachfragenden Person oder anderer Personen der Einsatzgemeinschaft oder unterhaltsberechtigter Angehöriger führen würde.

Wenn das Vermögen für die Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung bestimmt ist, muss sichergestellt sein, dass das Vermögen später tatsächlich für den vorgesehenen Zweck eingesetzt wird; bloße Absichten oder unverbindliche Erwägungen reichen nicht aus. Es genügt, wenn die Versicherungsleistungen erst ab Vollendung des 60. Lebensjahres fällig werden. Eine kapitalbildende Lebensversicherung auf den Todesfall erfüllt die Voraussetzung einer hinreichenden Zweckbindung nicht. Weiter ist zu prüfen, ob die angemessene Alterssicherung zu wesentlichen Teilen oder überwiegend aus dem Vermögen sichergestellt werden soll oder ob andere Absicherungen (Rentenversicherung, Pensionsansprüche, Lebensversicherungsverträge etc.) vorhanden sind.

8.1.1. Sonderregelungen zum Einsatz von Vermögen bei Leistungen nach dem 6. Kapitel SGB XII (§ 60a SGB XII)

Rz. (90.77)
Sonderregelung
6. Kapitel SGB XII
(§ 60a SGB XII)

Gemäß § 60a SGB XII wird – befristet bis zum 31. Dezember 2019 – pauschalierend angenommen, dass bei Leistungen nach dem Sechsten Kapitel jedenfalls ein Betrag von 25.000 Euro für eine angemessene Lebensführung und für eine angemessene Alterssicherung notwendig ist. Der Einsatz oder die Verwertung eines solchen Vermögens stellt für die Betroffenen und für die unterhaltsberechtigten Angehörigen daher stets eine Härte im Sinne des § 90 Abs. 3 S. 1 SGB XII dar, so dass es insofern einer Einzelfallprüfung nicht bedarf.

Der zusätzliche Vermögensfreibetrag ergänzt die Härtefallregelung des

¹¹² zur Alhi BSG 04.09.1979 – 7 RAR 115/78; Mecke in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 2. Aufl. 2014, § 90 SGB XII, Rn. 99

¹¹³ Mecke in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 2. Aufl. 2014, § 90 SGB XII, Rn. 99

¹¹⁴ BVerwG 19.12.1997 – 5 C 7/96

§ 90 Abs. 3 SGB XII. Das schon aufgrund dieser Härtefallregelung geschützte Vermögen ist nicht auf den pauschalierten Betrag von 25.000 Euro anzurechnen.

8.1.2. Sonderregelungen zum Einsatz von Vermögen bei Leistungen nach dem 7. Kapitel SGB XII (§ 66a SGB XII)

Rz. (90.78)
Sonderregelung
7. Kapitel SGB XII
(§ 66a SGB XII)

Gemäß § 66a SGB XII wird pauschalierend angenommen, dass bei Leistungen nach dem Siebten Kapitel der Einsatz oder die Verwertung eines Vermögens, das der LB während des Leistungsbezugs durch eigenen Arbeitseinsatz erworben hat, jedenfalls in Höhe eines Betrages von 25.000 Euro, für die Betroffenen und für die unterhaltsberechtigten Angehörigen stets eine Härte im Sinne des § 90 Abs. 3 S. 1 SGB XII darstellt, so dass es insofern einer Einzelfallprüfung nicht bedarf.

Damit besteht für die Betroffenen die Möglichkeit, während des Leistungsbezugs durch eigenen Arbeitseinsatz erworbenes Einkommen als Vermögen behalten zu dürfen und so für sich selbst eine angemessene Alterssicherung bzw. Lebensführung aufrechterhalten zu können. Es besteht damit ein zusätzlicher Anreiz, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen und so dem Teilhabebegedanken Rechnung getragen. Vermögen aus anderen Quellen, etwa aus Unterhalt, Rente oder aus vor dem Leistungsbezug erworbenem Vermögen, wird deswegen vom Vermögensfreibetrag grundsätzlich nicht umfasst.

Mit der Formulierung „ganz oder teilweise“ aus Erwerbseinkommen wird klar gestellt, dass solche Vermögenswerte ausnahmsweise Berücksichtigung im Rahmen des Freibetrags finden können, soweit diesen Vermögenswerten ein jedenfalls übersteigender Betrag aus Erwerbseinkommen gegenübersteht.

Der zusätzliche Vermögensfreibetrag ergänzt die Härtefallregelung des § 90 Abs. 3 SGB XII. Das schon aufgrund dieser Härtefallregelung geschützte Vermögen ist nicht auf den pauschalierten Betrag von 25.000 Euro anzurechnen.

Das einmal durch eigene Arbeit während des Bezugs erworbene Vermögen bleibt für die Betroffenen auch dann anrechnungsfrei, wenn die Erwerbstätigkeit während des Leistungsbezugs unterbrochen oder beendet wird. Dies gilt jedoch nicht für Personen, die Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel erhalten, denn in diesem Fall verbleibt kein Raum mehr, um für die angemessene Lebensführung oder für die Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung von der Verwertung eigenen Vermögens, über die allgemeinen Regelungen des § 90 Abs. 3 S. 1 SGB XII hinaus, abzusehen. Für solche Personen gelten daher, wie für alle Leistungsberechtigten der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung, die allgemeinen Grundsätze.

8.2. Offensichtliche Unwirtschaftlichkeit

Rz. (90.79)
Wirtschaftlichkeitsprüfung

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung im SGB XII wird – anders als in § 12 SGB II – nicht gesondert genannt, sondern ist Bestandteil der Härtefallprüfung.¹¹⁵

Der nachfragenden Person darf nicht zugemutet werden, wegen des Eintritts einer Notlage ihr Vermögen völlig unwirtschaftlich zu veräußern. Diese Voraussetzung liegt vor, wenn das Vermögen verschleudert werden müsste. Verschleudern bedeutet, dass zwischen den Anschaffungskosten und dem derzeit erzielbaren Erlös ein erhebliches Missverhältnis besteht. Nicht davon

¹¹⁵ BSG 18.03.2008 – B 8/9 B SO 9/06; BSG 25.08.2011 – B 8 SO 19/10 R

erfasst ist, dass bei einer Veräußerung Gewinnerwartungen nicht erreicht werden oder vergleichbare Vorteile (z. B. Sparprämien, Zuteilungsreife eines Bausparvertrages) ausbleiben. Welche wirtschaftlichen Verluste hinzunehmen sind, hängt von der Art des Vermögens ab. Bei regelmäßig börsennotierten Werten, z. B. Aktien, scheidet der Gesichtspunkt der Vermögensverschleuderung aus. Bei kapitalbildenden Versicherungen ist der Vermögenseinsatz unwirtschaftlich, wenn der Rückkaufswert nach Kündigung nicht mindestens 80 % der eingezahlten Beiträge ausmacht. Der nachfragenden Person kann allerdings im Einzelfall eine Beleihung zugemutet werden, wenn die dabei entstehenden Zinsaufwendungen geringer wären, als die Verluste bei vorzeitiger Kündigung der Versicherung. Ob ein Vermögensgegenstand wegen Unwirtschaftlichkeit seines Einsatzes nicht zum verwertbaren Vermögen gehört, ist unabhängig davon festzustellen, ob ein Darlehen nach § 91 SGB XII geleistet wird, weil der – die Verwertbarkeit voraussetzende – sofortige Vermögenseinsatz (z. B. aufgrund der dabei entstehenden Verluste) für die nachfragende Person eine Härte bedeuten würde.

8.3. Vorsorge für den Todesfall

Eine Härte kann auch angenommen werden bei Sterbegeldversicherungen und Bestattungsvorsorgeverträgen, soweit diese nicht im Hinblick auf eine konkret zu erwartende Sozialhilfebedürftigkeit abgeschlossen worden sind.

Rz. (90.80)
Vorsorge für
den Todesfall

Das verfassungsrechtlich in Art. 2 Abs. 1 GG geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht sowie die Aufgabe der Sozialhilfe, dem LB die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht, umfassen u. a. das Recht, über die eigene Bestattung zu bestimmen. Dementsprechend ist der Wunsch vieler Menschen, für die Zeit nach ihrem Tod vorzusorgen, dahin zu respektieren, dass ihnen die Mittel erhalten bleiben, die sie für eine angemessene Bestattung und eine angemessene Grabpflege zurückgelegt haben. So ist es gerechtfertigt, eine angemessene finanzielle Vorsorge für den Todesfall nach § 90 Abs. 3 S. 1 SGB XII zu verschonen.¹¹⁶

Mangels Aufnahme in den Schonvermögenskatalog sind Sterbegeldversicherungen und Bestattungsvorsorgeverträge über die Härtefallregelung zu schützen.¹¹⁷

Als Mindestvoraussetzung für die Bestattungsvorsorge, die durch Versicherungsverträge gewährleistet ist, wird verlangt, dass vertragliche Dispositionen getroffen worden sind, die sicherstellen, dass eine andere Zweckverwendung ausgeschlossen ist oder zumindest wesentlich erschwert ist.¹¹⁸

Rz. (90.81)
Zweckbestimmung

Die bloße Behauptung, Sparguthaben bzw. kapitalbildende Lebensversicherungen (ohne Angabe von besonderen Absicherungen) sollen für Bestattung eingesetzt werden, reichen hier nicht aus. Vielmehr muss die finanzielle Vorsorge für den Todesfall durch Abschluss eines entsprechenden Vertrages (z. B. Bestattungsvorsorgevertrag, Sterbegeldversicherung) getroffen worden sein.

Ist der Hilfesuchende zwar versicherte Person, nicht aber Versicherungsnehmer eines Sterbegeldversicherungsvertrages (Kinder schließen für die Eltern eine entsprechende Versicherung ab und leisten auch die Beiträge) stehen dem Hilfesuchenden keine Rechte aus dem Vertrag zu.

¹¹⁶ BVerwG 11.12.2003 – 5 C 84.02; BSG 18.03.2008 – B 8/9b SO 9/06 R; BSG 30.04.2014 – XII ZB 632/13

¹¹⁷ BT-Drs. 16/239, 10, 15 u. 17

¹¹⁸ LSG NW 19.03.2009 – L 9 SO 5/07

Vermögen aus einem angemessenen Bestattungsvorsorgevertrag ist auch dann geschützt, wenn die Zweckbindung erst vor Entstehung des Sozialhilfebedarfs vorgenommen wurde.¹¹⁹

Rz. (90.82)
Zeitpunkt
Vertragsabschluss

8.3.1. Bestattungsvorsorgeverträge

Bestattungsvorsorgeverträge sehen ein Kündigungsrecht der Vertragspartner i. d. R. nicht vor. Dennoch ist die Kündigung auch eines solchen Vertrages – allerdings mit finanziellen Verlusten – möglich. Hatte die nachfragende Person bereits vor Eintritt ihrer Bedürftigkeit eine finanzielle Vorsorge für den Todesfall durch Abschluss eines Bestattungsvorsorgevertrages getroffen, kann eine Kündigung dieses Vertrages nur von ihr verlangt werden, wenn der hierdurch erzielte Erlös über dem angemessenen Vorsorgebetrag für eine würdige Bestattung im Kreis Kleve ([sh. Ziff. 8.3.3](#)) liegt und der darüber hinausgehende Betrag nicht von der Vermögensfreigrenze des LB nach § 90 Abs. 2 Ziff. 9 SGB XII ([sh. Ziff. 7.9](#)) aufgefangen werden kann.

Rz. (90.83)
Kündigungsrecht

8.3.2. Bestattungsvorsorge durch Versicherungsverträge

Ungeachtet der Einordnung der Versicherungen und der unterschiedlichen Fälligkeiten, stellen sämtliche Versicherungen, die das Risiko Tod absichern (Sterbegeldversicherungen, Erlebens- und Todesfallversicherungen, Versicherungen auf den Todesfall etc.), dem Grunde nach verwertbares Vermögen dar. Denn es bestehen regelmäßig ein vorzeitiges Kündigungsrecht und der Anspruch auf Auszahlung eines Rückkaufswertes.

Rz. (90.84)
Versicherungen als
Bestattungsvorsorge

Die Versicherungsverträge bedürfen einer ganz konkreten Prüfung, da über § 90 Abs. 3 SGB XII nur der „reine“ Todesfallschutz von der Verwertung ausgeschlossen ist, nicht aber der Todesfallschutz kombiniert mit einer Erlebensfallversicherung bzw. -leistung.

Denn als Mindestvoraussetzung für die Bestattungsvorsorge, die durch Versicherungsverträge gewährleistet wird, ist zu verlangen, dass vertragliche Dispositionen getroffen worden sind, die sicherstellen, dass eine andere Zweckverwendung des Vermögens ausgeschlossen oder zumindest wesentlich erschwert ist.¹²⁰

Danach sind jedenfalls nur solche Versicherungsverträge als Bestattungsvorsorge über § 90 Abs. 3 Satz 1 SGB XII von der Verwertung ausgeschlossen, die eine auf die Zeit nach dem Tod gerichtete Zweckrichtung haben. Von einer solchen Zweckrichtung ist dann auszugehen, wenn eine Fälligkeit zu Lebzeiten nicht eintreten kann, sondern die Versicherungssumme (erst) mit dem Tode zur Auszahlung kommt.

Es kommt insoweit nicht auf die Bezeichnung der Versicherung, sondern auf deren Fälligkeitszeitpunkt an. Wenn es nicht ausgeschlossen ist, dass der Hilfesuchende den Fälligkeitszeitpunkt der Versicherung erlebt und die Versicherungssummen damit mangels bestehender Zweckbindung anderweitig zur Bestreitung seines Lebensunterhalts verwenden könnte, fehlt es an einer auf die Zeit nach dem Tod gerichteten Zweckrichtung.

Im Ergebnis sind Versicherungsverträge somit insbesondere dann nicht als Bestattungsvorsorge über § 90 Abs. 3 S. 1 SGB XII geschützt, wenn folgende

¹¹⁹ BSG 18.03.2008 – B 8/9b SO 9/06 R

¹²⁰ LSG NW 19.03.2009 – L 9 SO 5/07; SG Düsseldorf 17.04.2013 – S 17 SO 466/10

Ereignisse einen Versicherungsfall darstellen und zur Leistung der vereinbarten Versicherungssumme führen:

- das Erleben des Endes der Vertragslaufzeit (Ablauf)
- das Erreichen eines vereinbarten – wenn auch sehr hohen – bestimmten Lebensalters

Manche Verträge bieten auch die Möglichkeit, am Ende der Beitragszahlungsdauer eine Erlebensfalleistung abzurufen, sodass die Versicherung beendet wird oder mit einer reduzierten Versicherungssumme bestehen bleibt. Auch derartige Verträge sind nicht über § 90 Abs. 3 S. 1 SGB XII von der Verwertung ausgeschlossen.

8.3.3. Angemessenheitsgrenze

Die Angemessenheitsgrenze hat sich an den Besonderheiten des Einzelfalls zu orientieren (§ 9 SGB XII), insbesondere den persönlichen und örtlichen Verhältnissen unter Berücksichtigung nachvollziehbarer Wünsche (§ 39 SGB I).

Rz. (90.85)
Angemessenheitsgrenze

Zur Bestimmung der Angemessenheit einer Bestattungsvorsorge ist zunächst auf die nach § 74 SGB XII zu übernehmenden Kosten der Bestattung abzustellen (Grundbetrag). Dabei ist hinsichtlich der Art der Bestattung (Erdbestattung, Feuerbestattung, etc.) in der Regel die Entscheidung des Hilfesuchenden zugrunde zu legen. Der sich hieraus ergebende Kostenbetrag, der lediglich den einfachsten Standard repräsentiert, ist unter Berücksichtigung etwaiger Gestaltungswünsche des Hilfesuchenden bis zur Grenze der Angemessenheit zu erhöhen (Erhöhungsbetrag). Bei der Bestimmung des Erhöhungsbetrages können die Kosten einer durchschnittlichen Bestattung als Richtschnur dienen.¹²¹

Eine angemessene Bestattung ist dann gegeben, wenn das in Bestattungsvorsorge- und Bestattungsvorsorge-Treuhandvertrag gebundene Vermögen in der Gesamtschau der Leistungen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (Gebühren/Preise) eine würdige, wiederum den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Bestattung ermöglicht, die zwar in Art und Umfang der Leistungen über das hinausgehen kann, was der SHT nach § 74 SGB XII zu leisten verpflichtet wäre, allerdings wiederum auch nicht in erheblichem Umfang. Welcher Betrag hiernach nun zur Bestattungsvorsorge angemessen ist, ist nicht durchschnittlich und pauschal sondern in jedem einzelnen Fall konkret aber mit pauschalierenden Elementen zu beantworten. Dabei spielen im Rahmen der konkreten Betrachtung die soziale Herkunft und die (vormalige) gesellschaftliche Stellung des Hilfeempfängers keine Rolle; andererseits sind aber die örtlichen Verhältnisse (sowohl die öffentlichen Gebühren als auch die Bestatterleistungen) zu berücksichtigen. Das Sozialgericht hält es weder für sinnvoll noch für erforderlich, in jedem einzelnen Streit über eine angemessene Bestattungsvorsorge zu ermitteln, welche Position zu welcher Höhe noch vertretbar ist. Lediglich ein angemessener Rahmen ist zu bestimmen, der es dem Vorsorgenden noch erlaubt, eigene Schwerpunkte zu setzen oder besondere Leistungen zu vereinbaren.¹²²

Die nach Art und Umfang erforderlichen Kosten für eine Bestattung (inkl. öffentlicher Gebühren und Bestatterleistungen), können innerhalb des Kreisgebietes als weitestgehend einheitlich angesehen werden. Da die Bestimmung

Rz. (90.86)
angemessener
Vorsorgebetrag

¹²¹ OVG NW 16.11.2009 – 12 A 1363/09

¹²² SG Düsseldorf 23.03.2011 – S 17 SO 103/09

von abstrakt angemessenen erforderlichen Bestattungskosten der Verwaltungsökonomie dient, wurde für den Kreis Kleve mit pauschalierenden Elementen und Beteiligung von Fachleuten ein angemessener Rahmen bestimmt, der es dem Vorsorgenden noch erlaubt, eigene Schwerpunkte zu setzen oder besondere Leistungen zu vereinbaren.

Der angemessene Vorsorgebetrag für eine würdige Bestattung beträgt im Kreis Kleve, unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (Gebühren / Preise), einschließlich MwSt. für eine:

- Erdbestattung eines Erwachsenen **6.800,- Euro.**
- Feuerbestattung eines Erwachsenen **6.600,- Euro.**

8.3.4. Vorsorge für eine angemessene Grabpflege

Rz. (90.87)
Grabpflege

Auch auf reine Grabpflegeverträge eingezahlte Mittel können – natürlich nur für den die Verwertung überhaupt erst ermöglichenden Fall der Kündigung dieses Vertrages – unter dem Gesichtspunkt der Härte vom Einsatzzwang ausgenommen sein.¹²³

Die Angemessenheit einer Grabpflege beurteilt sich nach den Besonderheiten des Einzelfalles, wobei eine Grabpflege jedenfalls dann als angemessen angesehen werden kann, wenn sie für die Dauer der Mindestruhezeit das Grab in einem der maßgeblichen Friedhofsordnung entsprechenden Zustand hält.¹²⁴

Hat die nachfragende Person ihre Vorsorge für den Todesfall durch Abschluss eines Grabpflegevertrages getroffen, kann von ihr eine Kündigung nur insoweit abverlangt werden, als eine angemessene Grabpflege erhalten bleibt und ein Teil der auf Grundlage des Vertrages geleisteten Vergütung (§ 649 BGB) zurückerlangt werden kann.

Der für eine angemessene Grabpflege im Kreis Kleve festgesetzte Vermögensschonbetrag einschließlich MwSt. beträgt insgesamt

2.000,00 Euro.

8.4. Kein Vermögenseinsatz einer contergangeschädigten Person bei Hilfe nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII

Rz. (90.88)
contergangeschädigte Personen

Erhält eine nach dem ContStifG leistungsberechtigte Person selbst Hilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII, stellt der Einsatz von Vermögen nach § 19 Abs. 3 SGB XII für sie und ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner eine Härte nach § 90 Abs. 3 SGB XII dar (§ 18 Abs. 2 Satz 3 ContStifG). Ihnen obliegt daher auch keine Auskunftspflichtung.

Erhält der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner Leistungen nach dem SGB XII, so ist sein Vermögen nicht geschützt. Das der contergangeschädigten Person ist insoweit geschützt, als die Leistungen nach dem Conterganstiftungsgesetz gemäß § 18 Abs. 1 ContStifG außer Betracht bleiben.¹²⁵

Rz. (90.89)

¹²³ BVerwG 11.12.2003 – 5 C 84/02; BSG 18.03.2008 – B 8/9b SO 9/06 R

¹²⁴ BVerwG 11.12.2003 – 5 C 84/02

¹²⁵ Rd.-Schreiben Nr. 0098/14 des LKT NW vom 26.02.2014

8.5. Anwendung der Härtefallregelung bezogen auf die Einführung des SGB II

Härtefallregelung
i. V. m. dem SGB II

Eine genauere Prüfung hinsichtlich der Anwendung der Härtefallregelung ist insbesondere auch geboten bei

- einem nur vorübergehenden Wechsel vom SGB II ins SGB XII (z. B. Leistungsausschluss wg. stat. Unterbringung),
- einem bevorstehenden Wechsel zum SGB II sowie
- SGB XII/SGB II-Mischhaushalten.

Bei einer gemischten Bedarfs-/ Einstandsgemeinschaft ist die Berechnung der Leistung für jede einzelne Person nach den Vorschriften des für sie geltenden Gesetzes durchzuführen. Besonderheiten der gemischten Bedarfs-/Einstandsgemeinschaft, die sich aus dem Regelungskonzept des SGB II ergeben, ist mit Hilfe der Härteregelung des § 90 Abs. 3 SGB XII Rechnung zu tragen.¹²⁶

Demzufolge ist bei einer gemischten Bedarfs-/Einstandsgemeinschaft nicht darüber zu entscheiden, welcher gemeinsame Freibetrag im Rahmen des SGB II gelten würde. Vielmehr ist die Vermögensfreigrenze für den LB nach dem SGB II und den LB nach dem SGB XII jeweils nach den Vorschriften des für sie geltenden Gesetzes zu ermitteln. Der Vermögensfreibetrag des LB nach dem SGB II bleibt dann bei der Ermittlung des Leistungsanspruchs des LB nach dem SGB XII als Härte nach § 90 Abs. 3 SGB XII geschützt.

Für die Entscheidung über die Härtefallregelung des § 90 Abs. 3 SGB XII genügt es, dass eine Person der Bedarfs-/Einstandsgemeinschaft als erwerbsfähig dem System des SGB II unterfällt. Die dieser Person zugestandenen Freibeträge des SGB II müssen ihr auch im Rahmen der Härtefallregelung des § 90 Abs. 3 SGB XII verbleiben. Das gilt auch bei fehlender Bedürftigkeit nach Maßgabe des SGB II.

8.6. Familiäre Umstände oder außergewöhnliche Belastungen

Rz. (90.90)
familiäre Umstände/
außergewöhnliche
Belastungen

Soweit ein selbst genutztes Wohnhaus oder eine selbst genutzte Eigentumswohnung weder unter den Schutz von § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII, noch von § 90 Abs. 3 S. 2 SGB XII fällt, können familiäre Umstände oder außergewöhnliche Belastungen für die Familienangehörigen den Ausschlag für die Annahme einer Härte § 90 Abs. 2 S. 1 SGB XII geben.

Es könnte z. B. eine Härte vorliegen,

- wenn eine nicht erwerbsfähige, alleinerziehende Mutter, die dennoch arbeitet, ihr Hausgrundstück erhalten möchte,
- bei häuslicher Pflege einer Person unter 21 Jahren oder
- wenn in einer Umbruchsituation noch unklar ist, wie viele Personen den Wohnraum noch nutzen werden (evtl. Rückkehr anderen Orts in Ausbildung befindlicher Kinder).¹²⁷

9. Selbsthilfe durch Verwertung des Vermögens

Rz. (90.91)
Verwertung

¹²⁶ BSG 20.09.2012 – B 8 SO 13/11 R

¹²⁷ Bieritz-Harder/Conradis/Thie, LPK-SGB XII Sozialhilfe, 10. Auflage 2015 | § 90 Rdnr. 86

Die nachfragende Person und die übrigen Personen der Einsatzgemeinschaft müssen ihr verwertbares und nicht geschütztes Vermögen einsetzen.

Vermögen

Die Verwertung kann nicht nur im Wege des Verkaufs, sondern auch des Verbrauchs (insbesondere bei Geldvermögen), der Vermietung, Verpachtung, Beleihung (also Kreditbeschaffung gegen Sicherheiten), Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken, z. B. Erbbaurecht, Wohnrecht, Nutzungsrecht, Nießbrauch, erfolgen.

Über die Art des Einsatzes des Vermögens entscheidet grundsätzlich der Vermögensinhaber. Bezieht ein Vermögensinhaber laufende Leistungen oder ist der künftige Bezug für ihn absehbar, ist er gehalten, sein Vermögen unter Beachtung des Selbsthilfe- und Nachranggrundsatzes (§ 2 Abs. 1 SGB XII) unverzüglich zweckmäßig und wirtschaftlich zu verwerten. Gegebenenfalls ist der Vermögensinhaber auf die möglichen Rechtsfolgen unwirtschaftlichen Verhaltens (insbesondere §§ 26, 103 SGB XII) hinzuweisen. Bei der Verwertung muss die nachfragende Person regelmäßig die Form wählen, die in geeigneter Weise zur Beseitigung der Bedürftigkeit führt. Insoweit stellt sich ein Verkauf des Vermögensgegenstands nicht grundsätzlich als die geeignete Form der Verwertung dar. Insbesondere bei selbst genutzten, aber nicht geschützten Immobilien kann z. B. eine Beleihung besser zur Beseitigung der Bedürftigkeit geeignet sein als ein Verkauf.

Liegt dagegen der Bedarf in der Nähe des Vermögenswerts oder darüber, sind dem Vermögensinhaber nicht bedarfsdeckende mildere Verwertungsformen verwehrt, weil es sich dann nicht mehr um einen zweckmäßigen Einsatz handelt.

Wenn das Vermögen nach dem Zeitraum, für den es zur Deckung des Hilfebedarfs ausreichend gewesen war, noch vorhanden ist, scheidet Bedürftigkeit grundsätzlich aus.

10. Darlehensgewährung bis zur Verwertung (§ 91 SGB XII)

Rz. (90.92)
Dauer der
Verwertung

Soweit das Vermögen tatsächlich und rechtlich verwertbar ist, ist weiter zu prüfen, in welchem Zeitraum eine Verwertung möglich ist.

Die Sozialhilfe soll als Darlehen geleistet werden, soweit für den Bedarf der nachfragenden Person Vermögen einzusetzen ist, jedoch der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung des Vermögens

- nicht möglich ist oder
- für die, die es einzusetzen hat, eine Härte bedeuten würde.

Ist ein Hausgrundstück nach § 90 SGB XII einzusetzen, ist grundsätzlich eine Härte i. S. von § 91 SGB XII anzunehmen, solange es der nachfragenden Person oder Personen der Einstandsgemeinschaft als Wohnung dienen muss.¹²⁸

Die Leistung nach § 91 SGB XII kann davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich (z. B. Eintragung einer Sicherungshypothek oder Grundschuld) oder in anderer Weise gesichert wird. Die Art der Sicherung bestimmt der SHT nach pflichtgemäßem Ermessen. Weigern sich

¹²⁸ Empfehlung Deutscher Verein (DV 25/15) | Rdnr. 245

die Personen der Einstandsgemeinschaft, den Rückzahlungsanspruch zu sichern, kann der SHT von der Leistung absehen.¹²⁹

§ 91 SGB XII enthält eine Soll-Regelung. Das „soll“ ist grundsätzlich als „muss“ zu lesen. Nur in atypischen Fällen darf und muss die Behörde Ermessen ausüben.

Das Verfahren zur Gewährung von Darlehen und Geltendmachung von Rückzahlungsansprüchen richtet sich nach den Vorschriften des SGB X. Es ist daher möglich, die Einzelheiten der Darlehensgewährung, der Rückzahlungsbedingungen und etwaiger Sicherungen im Rahmen eines Verwaltungsaktes oder eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (§§ 53 ff. SGB X) zu regeln. Es wird empfohlen, die Darlehensgewährung vorrangig im Rahmen eines Verwaltungsaktes vorzunehmen.

Wird die Sozialhilfe als Darlehen erbracht, so ist das Darlehen nicht zu verzinsen.¹³⁰

Die Prognose der zeitlichen Dimension, innerhalb derer das Vermögen (voraussichtlich) verwertet werden kann, ist erforderlich um zu entscheiden, ob die Dauer bis zur Verwertung noch angemessen und daher mit einem Darlehen nach § 91 SGB XII zu überbrücken ist.

Rz. (90.93)
Prognose

Zur Abgrenzung der Bewilligung von Leistungen als Zuschuss gegenüber der nur darlehensweisen Gewährung nach § 91 SGB XII hat das BSG entschieden, dass für eine lediglich darlehensweise Gewährung von Leistungen nicht ausreicht, dass dem Hilfesuchenden Vermögen zusteht, wenn in dem Zeitpunkt, in dem die Darlehensgewährung erfolgen soll, bis auf weiteres nicht absehbar ist, ob er einen wirtschaftlichen Nutzen aus dem Vermögen ziehen können. Vielmehr liegt eine generelle Unverwertbarkeit i. S. des § 90 Abs. 1 SGB XII vor, wenn völlig ungewiss ist, wann eine für die Verwertbarkeit notwendige Bedingung eintritt.¹³¹

Tritt eine zukünftige Verwertbarkeit aber innerhalb einer bei Antragstellung feststehenden Zeitspanne sicher ein, z. B. hängt sie vom Eintritt eines bestimmten kalendermäßig ablaufenden Datums ab, gilt das Vermögen als verwertbar.

Erfordert die Umwandlung in „bereite Mittel“ aufwändigere oder zeitraubende Maßnahmen, ist je nach Lage des Einzelfalles zu prüfen, ob der Zeitrahmen, in dem die Verwertung voraussichtlich zu realisieren ist, noch angemessen ist.

Erweist sich der Zeitraum, bis zu dem bereite Mittel (möglicherweise) fließen, als unangemessen, muss die Hilfe als regulärer Zuschuss erbracht werden. Der Nachrang der Sozialhilfe kann über § 93 SGB XII gesichert werden.

Es muss ein Zeitrahmen für die voraussichtliche Dauer der Verwertung bestimmt werden, innerhalb dessen noch vom Einsatz „bereiter Mittel“ gesprochen werden kann.

Rz. (90.94)
absehbare Zeit

Maßgebend für die Prognose, ob und welche Verwertungsmöglichkeiten bestehen, ist im Regelfall der Zeitraum, für den die Leistungen bewilligt werden, also regelmäßig der Bewilligungszeitraum. Ist völlig ungewiss, wann eine für

¹²⁹ Empfehlung Deutscher Verein (DV 25/15) | Rdnr. 246

¹³⁰ BSG 27.05.2014 – B 8 SO 1/13 R

¹³¹ BSG 27.01.2009 – B 14 AS 52/07 R

die Verwertung notwendige Bedingung eintritt, soll – sowohl für die Grund-
sicherung nach § 41 SGB XII als auch für die Hilfe zum Lebensunterhalt – auf
einen Zeitraum von einem Jahr, entsprechend dem Bewilligungszeitraum
gemäß § 44 Abs. 1 SGB XII, abgestellt werden.¹³²

Ggf. ist für die Dauer des Bewilligungszeitraums von Unverwertbarkeit aus-
zugehen, sodass für diesen Zeitraum die Leistungen nicht vom Einsatz des
betreffenden Vermögensgegenstands abhängig gemacht werden können.

Nach Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraumes ist bei fortlaufendem Lei-
stungsbezug erneut und ohne Bindung an die vorangegangene Einschätzung
zu überprüfen, wie für einen weiteren Bewilligungszeitraum die Verwertungs-
möglichkeiten zu beurteilen sind. Ausnahmen von der abschnittswisen Prü-
fung für jeden Bewilligungszeitraum sind etwa denkbar, wenn die Verwertbar-
keit zu einem bestimmten kalendermäßig ablaufenden Datum eintritt.¹³³

Vermögen mit einem bestimmten Verwertungsdatum (Fälligkeit, Kündigung
etc.) gilt in der Regel erst dann als unverwertbar, wenn der Jahreszeitraum
„deutlich“ überschritten wird.¹³⁴

Steht für die Möglichkeit der Verwertung ein in der Zukunft liegender Zeit-
punkt konkret fest, wird dieser im entsprechenden Bewilligungszeitraum
maßgeblich.

11. Einzelfälle

Rz. (90.95)
Einzelfälle

11.1. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen

Rz. (90.96)
Land- und
Forstwirtschaft

Die Beurteilung nach den für das angemessene Hausgrundstück geltenden
Kriterien nach § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII erstreckt sich ausschließlich auf den
Wohnanteil eines landwirtschaftlichen Betriebes, d. h. auf den für Wohnzwecke
beanspruchten Teil des Haus- und Grundbesitzes. Dagegen ist die Prüfung
hinsichtlich des landwirtschaftlichen Grund- und Betriebsvermögens nach den
Maßstäben des § 90 Abs. 2 Nr. 5 SGB XII vorzunehmen, sodass derartiges
Vermögen nicht grundsätzlich geschützt ist. Entscheidend kommt es vielmehr
darauf an, ob und inwieweit das Vermögen zur Erhaltung der Existenz unent-
behrlich ist. Deshalb ist vor allem bei landwirtschaftlichem Grundvermögen zu
prüfen, ob eine Beleihung möglich ist. Das ist nicht der Fall, wenn dadurch die
spätere Rendite des Betriebes nicht mehr gewährleistet ist.

Auch verpachtetes landwirtschaftliches Grund- und Betriebsvermögen ist für
den Bedarf einzusetzen. Nach der Rechtsprechung ist in den Fällen bei einer
darlehensweisen Hilfeleistung gem. § 91 SGB XII mit dinglicher Sicherung
des Rückzahlungsanspruches eine Härte im Sinne des § 90 Abs. 3 SGB XII
nicht gegeben.¹³⁵

11.2. Kraftfahrzeuge

Rz. (90.97)
Kraftfahrzeuge

Ein grundsätzlicher Schutz eines angemessenen Kfz, wie ihn das SGB II si-
cherstellt, ist bei der Erbringung von Leistungen nach dem SGB XII nicht ge-
geben. So gehört ein Kfz weder zum Schonvermögen nach § 90 Abs. 2 Nr. 4
noch nach Nr. 7 SGB XII. Es ist aber mittelbar über § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII

¹³² BSG 25.08.2011 – B 8 SO 19/10 R

¹³³ BSG 27.01.2009 – B 14 AS 42/07 R

¹³⁴ OVG RP 24.06.2014 – 7 A 11246/13

¹³⁵ VG Düsseldorf 20.10.76 – 7 K 3808/75

geschont, wenn auch nach Berücksichtigung des Erlöses aus dessen Einsatz oder Verwertung die gesamten Barbeträge und Geldwerte nicht den nach dieser Vorschrift maßgeblichen Freibetrag ([sh. Ziff. 7.9](#)) übersteigen. Würde dagegen der Einsatz oder die Verwertung zu freibetragsüberschreitenden Barbeträgen oder Geldwerten führen, ist nicht das Kfz selbst geschont, sondern nur die durch die Verwertung erzielten Barbeträge oder Geldwerte bis zur Grenze des maßgeblichen Freibetrages ([sh. Ziff. 7.9](#)).

➤ **Eigentumsverhältnisse**

Problematisch stellt sich in der Praxis oftmals die Ermittlung der tatsächlichen Eigentumsverhältnisse dar, da die Anmeldung des Kraftfahrzeuges auf Dritte Personen erfolgt, die nicht Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII sind.

Die Eigentumsverhältnisse an Kfz sind in folgender Rangfolge festzustellen:

- Die nachfragende / Leistung beziehende Person ist unter Hinweis auf die Mitwirkungspflichten aufzufordern, den Kfz-Brief vorzulegen.
- Hierzu wird festgestellt, dass grundsätzlich davon auszugehen ist, dass eine als Halter des Kraftfahrzeuges im Fahrzeugbrief eingetragene Person auch Eigentümer der Fahrzeuge ist. Sollte – trotz entsprechender Eintragung – das Eigentum von der nachfragenden Person bestritten werden, ist der Kaufvertrag einzusehen.
- Gibt die nachfragende/ Leistung beziehende Person an, den Kfz-Brief bei einem Geldinstitut hinterlegt zu haben, ist der Kreditvertrag vorzulegen.
- Wird der Eigentumsnachweis nicht erbracht und behauptet die nachfragende/ Leistung beziehende Person nicht Eigentümer zu sein, ist der Eigentümer unter Angabe des Kennzeichens bei der Zulassungsbehörde zu ermitteln. Rechtsgrundlage für Anfragen bei Zulassungsstellen ist § 118 Abs. 4 SGB XII.
- Ist ein Kfz-Kennzeichen nicht bekannt, kann das Eigentum an einem Kfz unter Angabe der persönlichen Daten eines vermuteten Eigentümers beim Finanzamt für Verkehrssteuern festgestellt werden. Diese Möglichkeit ist auch zu nutzen, wenn der Verdacht des Eigentums an mehreren Kfz besteht. Rechtsgrundlage für Anfragen bei Finanzämtern ist § 21 Abs. 1 u. 4, sowie § 69 Abs. 1 Ziffer 1 SGB X.

Steht ein im Besitz der nachfragenden Person befindliches Kfz nach den vorgelegten Unterlagen tatsächlich nicht in deren Eigentum, so ist eine Verwertung zur Deckung des sozialhilferechtlichen Bedarfs ausgeschlossen.

➤ **Wertermittlung Kfz**

Bei der Ermittlung des aktuellen Wertes eines PKW ist vom Verkehrswert auszugehen. Der richtige Maßstab zur Ermittlung des Verkehrswertes eines PKW ist der von einem privaten Veräußerer aktuell erzielbare Preis.¹³⁶

Gemäß des Nachranggrundsatzes in § 2 SGB XII, wonach Hilfebedürftige alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebe-

¹³⁶ BSG 06.09.2007 – B 14/7 b AS 66/06 R

dürftigkeit ausschöpfen müssen, ist es sachgerecht, für die Wertermittlung den bei einem Verkauf des Kfz auf dem privaten Gebrauchtwagenmarkt erzielbaren Kaufpreis anzusetzen.¹³⁷ Es kommt darauf an, welcher Preis bei einem Privatverkauf realistisch erzielt werden könnte;¹³⁸ dieser Wert dürfte regelmäßig über dem Händlereinkaufswert liegen.

Die Ermittlung des Verkehrswertes erfolgt daher regelmäßig durch Abfragen in Internetportalen (z. B. autoscout24.de, mobile.de) und Bildung eines Durchschnittswertes der Angebote. Es wird ein 10%tiger Abschlag für den Verhandlungsspielraum bei einem Privatkauf berücksichtigt.

Soweit auf dem privaten Gebrauchtwagenmarkt keine Angebote zu Fahrzeugen in der Ausführung, die der Antragsteller/LB besitzt, zu finden sind, ist der Wert anhand der Schwacke-Liste (Händlereinkaufspreis) oder vergleichbarer Liste bzw. Rückfragen bei Kfz-Händlern festzusetzen. Es besteht u.a. die Möglichkeit die Daten des Fahrzeugs zur Wertermittlung in ein Formular der Deutschen Automobil Treuhand GmbH (DAT) einzutragen.

Übersteigt der Wert eines im Eigentum der nachfragenden Person stehenden Kfz den maßgeblichen Freibetrag gem. § 90 Abs. 2 Ziff. 9 SGB XII, kann von der Verwertung des Kfz nur unter den Voraussetzungen des § 90 Abs. 2 Nr. 5 SGB XII (Gegenstände, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind) und des § 90 Abs. 3 SGB XII (Härte) abgesehen werden. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen.

So sind vor allem die örtlichen Möglichkeiten der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Angemessene Wartezeiten oder auch der Zwang zum Umsteigen bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel allein, machen das Eigentum an einem Kraftfahrzeug für eine nachfragende Person grundsätzlich nicht unentbehrlich im Sinne des § 90 Abs. 2 Nr. 5 SGB XII.

Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sollte jedoch insbesondere unter Berücksichtigung der sozialen und/oder gesundheitlichen Zumutbarkeit geprüft werden. So kann im Einzelfall der Schutz eines bereits vorhandenen Kfz gegeben sein.

Soweit ein Kfz nicht nach § 90 Abs. 2 Nr. 5 SGB XII geschützt wird, ist zu prüfen, ob sein Einsatz eine Härte im Sinne von § 90 Abs. 3 SGB XII darstellt. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn die besondere Situation Hilfe Suchender – vor allem behinderter Menschen oder Pflegebedürftiger – die Benutzung gebietet.

➤ **Verfahren (amtsärztliche Stellungnahme)**

Soweit durch den Hilfesuchenden ein wichtiger Grund für eine Härte im Sinne von § 90 Abs. 3 SGB XII vorgetragen wird, wird zur Klärung des Bedarfs grundsätzlich eine amtsärztliche Stellungnahme bei der Abteilung für Gesundheitsangelegenheiten des Kreises Kleve zu der Frage angefordert, ob der Hilfesuchende – aufgrund seiner besonderen Situation (Behinderung/Pflegebedürftigkeit) – im täglichen Leben (z.B. für Einkäufe oder Arztbesuche) zwingend auf die Haltung eines Kfz angewiesen oder er in der Lage ist, Wegstrecken im Ortsverkehr zurückzulegen, die

¹³⁷ LSG Sachsen-Anhalt 29.10.2009 – L 5 AS 45/06

¹³⁸ LSG Halle (Saale) – L 5 AS 45/06

üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden, und seine Angelegenheiten ohne PKW, ggf. durch Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, zu regeln.

- **Kfz-Einsatz i. R. gemischter Bedarfs-/Einstandsgemeinschaft**
Zur Härte eines Kfz-Einsatzes i. R. einer gemischten Bedarfs-/Einstandsgemeinschaft (SGB II/SGB XII-LB) [sh. Rz. 90.75](#).
- **Kfz-Einsatz bei Heimunterbringung eines Ehe-/Lebenspartners**
Bei der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen ist bei Ehepaaren besonders zu prüfen, ob die Verwertung des Familienautos eine besondere Härte gem. § 90 Abs. 3 SGB XII darstellt.

Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sollte insbesondere unter Berücksichtigung der sozialen und/oder gesundheitlichen Zumutbarkeit geprüft werden. So kann bei auswärtiger Heimunterbringung des Ehepartners/Lebenspartners im Einzelfall der Schutz eines bereits vorhandenen Kfz gegeben sein bei

- fehlender bzw. unzureichender Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln
oder
- gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „G“.

Der Zeitwert des Fahrzeuges darf jedoch einen Betrag von 10.000,00 € nicht überschreiten. Ansonsten ist die Verwertung des Kfz zu verlangen.¹³⁹

Dabei stellt die Verwertung des Kfz grundsätzlich keine Härte dar, wenn der im Haushalt verbleibende Ehepartner über keinen Führerschein verfügt, um das Fahrzeug selbst allein nutzen zu können. Der mögliche Einwand, dass mit dem Familienauto der Ehepartner regelmäßig zum Besuch ins Heim gefahren werde, reicht im Regelfall nicht aus, um von einer Verwertung im Rahmen der Härtevorschriften abzusehen.

- **Aufwendungen für das Fahrzeug**
Unabhängig davon, ob die nachfragende Person Eigentümerin oder Besitzerin eines Kfz ist, ist festzustellen, dass der Betrieb eines Kraftfahrzeuges wegen der damit verbundenen Kosten Zweifel an der Hilfsbedürftigkeit wegen verschwiegenen Einkommens aufkommen lässt. Um diese auszuräumen, muss die nachfragende Person ihre tatsächlichen mtl. Aufwendungen für das Fahrzeug belegen und sodann konkret nachweisen, auf welche Weise sie diese Kosten aus den ihr zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln bestreiten kann.¹⁴⁰

Werden die Zweifel an der Hilfebedürftigkeit der nachfragenden Person oder des LB nicht ausgeräumt, geht dies zu seinen Lasten mit der Folge, dass seine Hilfebedürftigkeit nicht festgestellt werden kann und er deshalb keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII hat. In diesem Fall kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass jedenfalls keine höheren Einkünfte erzielt werden, als durch den Erwerb

¹³⁹ LSG Stuttgart 01.08.2005 – L 7 AS 2875/05 ER-B im Rahmen Arbeitslosengeld II, Notwendigkeit gerade im ländlichen Bereich
¹⁴⁰ OVG Hamburg, 18.01.1993 - Bs IV 439/92

und Betrieb des Kraftfahrzeuges Kosten verursacht werden.¹⁴¹

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das bloße Halten eines Kraftfahrzeugs durch einen LB eine grundsätzliche Kürzung der Sozialhilfe nach § 26 Abs. 1 Ziff. 2 SGB XII nicht rechtfertigt. Das Halten eines Kraftfahrzeuges durch einen LB der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII erhält, stellt nicht für sich allein schon ein unwirtschaftliches Verhalten dar; dem LB kann nicht verwehrt werden, im Rahmen der ihm zugestandenen Dispositionsfreiheit sein Leben zu gestalten und Schwerpunkte auch in Bereichen zu setzen, die nicht als Bedarf der HLU anzusehen sind. Erst wenn durch das Halten des Kfz sich Schwierigkeiten in der Lebenshaltung des LB und seiner Familie oder zusätzliche Belastungen des Trägers der Sozialhilfe ergeben, kann die Anwendung des § 26 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII in Betracht kommen.¹⁴²

11.3. Lebensversicherungen

Rz. (90.98)
Lebens-
versicherungen

Vorbehaltlich es handelt sich bei einer Lebensversicherung nicht um Vermögen i. S. d. § 90 Abs. 2 Ziff. 2 SGB XII – Kapital einschl. seiner Erträge, das der zusätzlichen Altersvorsorge i. S. d. § 10a oder des Abschnitts XI des Einkommensteuergesetzes dient und dessen Ansammlung staatlich gefördert wurde ([sh. Ziff. 7.2](#)) – bedeutet die Verwertung einer Lebensversicherung i. d. R. keine Härte i. S. d. § 90 Abs. 3 SGB XII, auch dann nicht, wenn der Rückkaufswert hinter den erbrachten Eigenleistungen des Versicherungsnehmers zurückbleibt.¹⁴³

Es wird empfohlen, die nachfragende Person auf das Einholen eines Angebotes der cash.life AG hinzuweisen. Die cash-life AG kauft Versicherungsverträge mit nur geringem Verlust auf, wobei der Todesfallschutz des Versicherten auch nach Ankauf aufrechterhalten bleibt. Weitere Einzelheiten können über das Internet abgerufen werden (www.cashlife.de).

11.4. Bau- und Prämienparverträge

Rz. (90.99)
Bau- und Prämien-
sparverträge

Vermögen ist dann als verwertbar anzusehen, wenn sein Wert in angemessener Frist eingesetzt werden kann, um den Bedarf der nachfragenden Person zu befriedigen ([sh. Ziff. 6](#)). Für die Verwertbarkeit von Vermögen kommt es demnach nicht allein darauf an, ob dem Vermögen zuzuordnende Forderungen bereits fällig sind, sondern darauf, ob der Vermögenswert tatsächlich zur Bedarfsdeckung eingesetzt werden kann.

Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn der Vermögenswert durch Veräußerung, Beleihung oder auf andere Weise in Geld umgewandelt und so realisiert werden kann.¹⁴⁴

Auch handelt es sich bei einem noch nicht zuteilungsreifen Bausparvertrag um verwertbares Vermögen i. S. d. § 90 Abs. 1 SGB XII, soweit die nachfragende Person bzw. der LB die Möglichkeit hat, diesen Vertrag zu kündigen.¹⁴⁵

Sind bei vorzeitiger Rückzahlung der Bausparbeiträge die ggf. in der Vergangenheit erhaltenen Arbeitnehmer-Sparzulagen und Wohnungsbau-Prämien zurückzuzahlen und Beiträge, die evtl. als Sonderausgaben nach § 10 EStG

¹⁴¹ OVG NRW 20.02.1998 - 8 A 5181/95

¹⁴² OVG NRW 30.04.90 – 24 B 2749/89

¹⁴³ BVerwG 19.12.1997, FEVS 48/1998, S. 145 ff.

¹⁴⁴ OVG NW 02.05.94, FEVS 45,326, 238

¹⁴⁵ OVG NW 17.01.2000; ZFSH/SGB, 7/2000, S. 399

in der jeweils geltenden Fassung vom Einkommen abgesetzt worden waren ggf. nach zu versteuern, steht dies einem Vermögenseinsatz nicht entgegen (keine Härte i. S. d. § 90 Abs. 3 SGB XII).

Allerdings kann als Vermögen nur der tatsächlich verbleibende Betrag (Auszahlungsbetrag nach Abzug der o.g. ggf. nach- bzw. zurückzuzahlenden Arbeitnehmer-Sparzulagen, Sparprämien, Steuern o.ä.) berücksichtigt werden.

Das Guthaben eines Prämien-sparvertrages ist – wenn es nicht vorzeitig ausbezahlt werden kann – zumindest durch Beleihung verwertbar.

Das Dritte Vermögensbildungsgesetz steht der Verwertung eines Prämien-sparvertrages nicht entgegen, denn ein wirtschaftlicher Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredites bzw. eine vorzeitige Verwendung des Sparbeitrages vor Ablauf der Festlegungsfrist führt lediglich zum Verlust der Arbeitnehmer-Sparzulagen, nicht jedoch zum Untergang des Anspruchs auf Darlehensrückzahlung.

Die mit der Beleihung des Sparvertrages verbundenen wirtschaftlichen Einbußen stellen keine Härte i. S. d. § 90 Abs. 3 SGB XII dar. Die Härteregelung hat weder den Zweck, der nachfragenden Person bzw. einem LB die (weitere) Vermögensbildung zu ermöglichen, noch den Zweck, ihn von den Risiken der Art der von ihm gewählten Kapitalanlage freizustellen.¹⁴⁶

11.5. Forderung gegen Darlehnsnehmer

Hat der Hilfesuchende vor Beginn des Leistungsbezugs mit wirksamem Darlehnsvertrag eigene Mittel vergeben, ist seine Forderung auf Rückgabe des Darlehens Vermögen.¹⁴⁷ Zufließende Tilgungsraten sind rückerlangtes Vermögen.

Rz. (90.100)
Forderung gegen
Darlehnsnehmer

11.6. Schadensersatzansprüche

Sind Hinweise auf einen Verkehrsunfall oder sonstige Unfälle erkennbar, ist im Hinblick auf möglicherweise noch nicht realisierter Schadensersatz- und/oder Schmerzensgeldansprüche nach den genauen Umständen des Unfalls zu fragen:

Rz. (90.101)
Schadenersatzan-
sprüche

- Unfallhergang
- Unfallgegner
- gegnerische Versicherung
- mögliches straf-/zivilrechtliches Verfahren
- Tagebuchnummer des Vorgangs der Polizei
- Nachweis über mögliche Schmerzensgeldzahlungen

Nach § 116 SGB X geht der Anspruch gegen einen Schadensersatzpflichtigen auf den SHT über, soweit dieser zur Behebung des Schadens und für den denselben Zeitraum wie der vom Schädiger zu leistende Schadenersatz (zeitliche und inhaltliche Deckungsgleichheit) Leistungen erbringen musste. Fehlt es an einer Deckungsgleichheit der Ansprüche auf Ersatz von Schäden mit der erbrachten Sozialhilfeleistung, so kommt § 116 SGB X nicht zur An-

¹⁴⁶ OVG Münster 02.05.1994, FEVS Bd. 45, S. 326

¹⁴⁷ LSG BY 12.08.2013 – L 7 AS 233/13; LSG NRW 08.09.2014 – L 19 AS 1507/13

wendung und eine Überleitung nach § 93 SGB XII ist möglich.¹⁴⁸

Hingegen stellt der Vermögenseinsatz von Schmerzensgeld grundsätzlich eine Härte i. S. d. § 90 Abs. 3 SGB XII dar – [sh. Rz. 90.75](#), da der Schmerzensgeldanspruch für den Anspruchsinhaber Ausgleichsfunktion für immaterielle Schäden hat.

11.7. Rückforderungsansprüche aufgrund der Verarmung des Schenkers (§ 528 BGB)

Rz. (90.102)
Schenkungsrückforderungsanspruch

Eine Schenkung ist eine Zuwendung, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert hat und sich beide Teile darüber einig sind, dass die Zuwendung unentgeltlich erfolgt (§ 516 Abs. 1 BGB).

Wer Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen muss, ist gesetzlich verpflichtet, nicht nur Einkommen und Vermögen, sondern sämtliche verwertbaren Rechte zur Deckung des Hilfebedarfs in Anspruch zu nehmen. Zu diesen sonstigen Rechten zählen u. a. auch Schenkungsrückforderungsansprüche nach § 528 BGB. Dies gilt für Schenkungen jeglicher Art (z. B. Immobilien, Sparbücher und andere Vermögenswerte wie Antiquitäten o.ä.).

Gem. § 528 Abs. 1 S. 1 BGB kann der Schenker, soweit er nach der Vollziehung der Schenkung außerstande ist, seinen angemessenen Unterhalt zu bestreiten und die ihm seinen Verwandten, seinem Ehegatten oder Lebenspartner oder früheren Ehegatten oder Lebenspartner gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht zu erfüllen, von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 812 ff. BGB) fordern.

Dem Hilfesuchenden steht es grundsätzlich zu, Schenkungen der letzten 10 Jahre seit Eintritt der Bedürftigkeit zurückzufordern.

Die Realisierung eines Rückforderungsanspruches kann durch einen Rückübertragungsanspruch (§ 528 BGB) oder durch Wertersatz nach § 818 BGB (wenn Rückforderung nicht möglich ist) erfolgen.

Der Beschenkte kann die Herausgabe durch Zahlung des für den Unterhalt erforderlichen Betrages abwenden (§ 528 Abs. 1 S. 2 BGB).

Der Anspruch auf Herausgabe eines Geschenks wegen Verarmung soll den Schenker in die Lage versetzen, seinen Unterhalt selbst zu bestreiten sowie seine gesetzlichen Unterhaltspflichten gegenüber Verwandten und Ehegatten zu erfüllen. Damit soll zugleich eine Inanspruchnahme der Allgemeinheit für den Notbedarf des Schenkers verhindert werden.¹⁴⁹

11.7.1. Vorliegen einer Schenkung

Bei der Übertragung eines Vermögenswertes ist streng zu unterscheiden, ob es sich um eine unentgeltliche, belohnende, gemischte oder entgeltliche Übertragung handelt. Nur bei belohnender oder unentgeltlicher Schenkung besteht unter den Voraussetzungen des § 528 BGB ein Rückforderungsanspruch des Schenkers (bei gemischter Schenkung nur, wenn der unentgeltliche Charakter überwiegt).

Rz. (90.103)
Vorliegen einer Schenkung

¹⁴⁸ LG Bonn 03.05.2006 – 9 O 30/06; zum Zeitpunkt des Forderungsübergangs auf den SHT BGH 12.12.1995 – VI ZR 271/94; BGH 13.02.1998 – VI ZR 318/94

¹⁴⁹ BGH 19.07.2011 – X ZR 140/10

Die Abgrenzung im Einzelfall ist sehr schwierig. Sie richtet sich nach dem Parteiwillen, insbesondere nach dem Willen des Schenkers bzw. Zuwendenden.

➤ **Unentgeltliche Zuwendung (Schenkung)**

Eine Schenkung ist die unentgeltliche Übertragung eines Vermögenswertes an eine andere Person ohne Gegenleistung des Beschenkten (§ 516 Abs. 1 BGB), Beispiel: A schenkt B 10.000 €.

Kennzeichnendes Merkmal für die Schenkung ist die Unentgeltlichkeit. Unentgeltlich ist die Zuwendung, wenn sie unabhängig von einer Gegenleistung geschieht. Über die Unentgeltlichkeit müssen sich beide Parteien einig sein. Die Unentgeltlichkeit der Leistung muss objektiv vorliegen.

Gemäß § 518 BGB muss ein Schenkungsvertrag grundsätzlich notariell beurkundet werden. Ein Formmangel wird aber durch den Vollzug der Schenkung geheilt.

Der Vermögenswert muss endgültig auf den Beschenkten übergehen, eine nur zeitweise unentgeltliche Besitzüberlassung stellt keine Schenkung dar.

Beispiele einer unentgeltlichen Schenkung:

- Grundstücksübergabevertrag ohne Einräumung von Rechten für den Schenker (LB),
- Übertragung eines (Haus-)Grundstückes mit Bestellung eines Nießbrauchs für den Schenker (LB) nach §§ 1030 ff. BGB (das bestellte Nießbrauchrecht stellt keine Gegenleistung dar, sondern mindert als Auflage den Wert der Vermögensübertragung)
- Unentgeltliche Bestellung von Rechten zugunsten Dritter an einem Grundstück (z.B. LB bestellt einem Dritten – insbesondere Angehörigen – ein Nießbrauch- oder Einsitz- und Auszugsrecht (Altenteilsvertrag))

➤ **Belohnende Schenkung**

Eine belohnende Schenkung ist dann gegeben, wenn der Schenker dem Beschenkten für eine von diesem erbrachte Leistung eine rechtlich nicht geschuldete Belohnung gewährt. In diesem Fall liegt eine Schenkung i. S. d. § 528 BGB vor, da Unentgeltlichkeit gegeben ist. Der Schenker will sich, ohne ein (Vertrags-)Verhältnis zu berühren, dem anderen gegenüber erkenntlich zeigen.

Beispiele einer belohnenden Schenkung:

- Der Schenker hofft, später eine Gegenleistung (z.B. Pflege durch den Beschenkten) zu erhalten.
- Ein kranker Ehegatte macht dem anderen Ehegatten, der ihn gepflegt hat eine Schenkung. Die Pflege des kranken Ehegatten kann in diesem Fall nicht als Gegenleistung für die Schenkung verstanden werden, weil sie aufgrund der sittlichen – wenn nicht gar rechtlichen – Pflicht aus § 1353 BGB erfolgt ist.

Aber: Entgeltliche Zuwendung

- Der Zuwendende ist der Auffassung, dass die Leistung des Anderen einen Lohn gebietet und der Andere fasst die Zuwendung auch als

Lohn für seine Dienste auf. Beispiel: Eine Person hat den Zuwendenden (LB) jahrelang gepflegt und dieser ihn für seine Dienste mit der Zuwendung entlohnen wollen und hat der Andere die Zuwendung auch als Lohn für seine Dienste aufgefasst, ist von der Entgeltlichkeit der Zuwendung – und somit nicht von einer Schenkung – auszugehen. Ein Rückforderungsanspruch besteht nicht.

An diesem Beispiel zeigt sich, dass die Abgrenzung im Einzelfall sehr schwierig ist und sich nach dem Parteiwillen richtet.

- Wer für eine noch vorzunehmende Handlung (z. B. Pflege) eine Vergütung gleich in welcher Form zusagt, gibt kein Schenkungsversprechen ab, sondern schließt einen entgeltlichen Vertrag.

(zu beachten: bei entgeltlicher Zuwendung besteht kein Rückforderungsanspruch nach § 528 BGB)

➤ **Gemischte Schenkung**

Eine gemischte Schenkung, bei der teils Entgeltlich- teils Unentgeltlichkeit der Zuwendung gegeben ist, liegt vor, wenn die Parteien das objektive Missverhältnis von Zuwendung und Gegenleistung kennen und sich darüber einig sind, dass der Mehrwert unentgeltlich zugewendet werden soll. Hier bestimmt das Verhältnis zwischen Schenkung und Entgeltteil die Höhe des Rückforderungsanspruchs aus § 528 BGB. Überwiegt die Schenkung, besteht Anspruch auf Herausgabe des ganzen Geschenkes, überwiegt der Entgeltteil, besteht lediglich Anspruch auf Herausgabe des den Entgeltteil übersteigenden Mehrwertes.

Bei der Feststellung von Gegenleistungen ist zu beachten, dass nach allgemeiner Ansicht z.B. bei der Zuwendung eines Hausgrundstücks die Übernahme von Belastungen wie etwa Grundpfandrechten oder die Bestellung eines Nießbrauchrechts, eines Wohnrechts oder sonstiger Anteilsleistungen keine Gegenleistung des Beschenkten darstellen, sondern lediglich als Auflage (s.u.) den Wert des Geschenkes mindern.¹⁵⁰

Beispiel einer gemischten Schenkung:

Übergabeverträge zwischen Eltern und Kindern, durch die wirtschaftlich die künftige Erbfolge vorweggenommen wird.

Auch wenn sich die Kinder zu Unterhaltsleistungen an die Eltern und zu Herauszahlungen an andere Erbberechtigte verpflichten, handelt es sich i. d. R. um eine gemischte Schenkung, da der Wert der Unterhalts-/Herauszahlungsleistungen den des übertragenen Vermögens zumeist nicht erreicht (bzgl. Altenteils- und Übergabeverträge sh. auch [Ziff. 11.8 und 11.9](#))

➤ **Pflicht- und Anstandsschenkungen**

Pflicht- oder Anstandsschenkungen sind unentgeltliche Zuwendungen, welche derart sittlich geboten waren, dass der Schenker durch ihr Unterlassen eine in seiner Person liegende sittliche Pflicht verletzt hätte. Da sich die moralischen und rechtlichen Vorstellungen innerhalb der Gesellschaft wandeln, unterliegt auch der Begriff der Sittlichkeit dem Wandel.

Unter Pflichtschenkungen versteht man z. B. die sittlich gebotene Unterstützung von Not leidenden Geschwistern oder anderen Verwandten.

¹⁵⁰ BGH, NJW 1991, S. 2558

Anstandsschenkungen sind regelmäßige kleinere Zuwendungen, die zu besonderen Anlässen wie z. B. Geburtstag, Weihnachten, Examen, Verlobung, Hochzeit, etc. erfolgen.

Ob es sich um eine Pflicht- oder Anstandsschenkung handelt, ist in jedem Einzelfall auszulegen. Hier kommt es auf die genauen Umstände an, unter denen die Schenkung gemacht wurde, auf die Höhe der Schenkung sowie auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schenkers zum Zeitpunkt der Schenkung. Die Schenkung darf nicht das „normale Maß“ übersteigen. Was das „normale Maß“ bedeutet, ist in jedem Einzelfall unter den gegebenen Umständen auszulegen.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass vereinzelte Schenkungen innerhalb von 12 Monaten bis zur Höhe der Regelbedarfsstufe 1 nach der DVO zu § 28 SGB XII nicht zurückgefordert werden. Dieser Betrag kann im begründeten Einzelfall unter- oder überschritten werden. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

! Zu beachten

Gem. § 534 BGB besteht bei Pflicht – oder Anstandsschenkungen kein Rückforderungsanspruch.

➤ **Ausstattung (§ 1624 BGB)**

Keine Schenkung und damit kein Rückforderungsanspruch liegt i. d. R. vor, insoweit das Zugewendete einem Kind als sog. „Ausstattung“ von den Eltern (bzw. einem Elternteil) – insoweit es ihren Vermögensverhältnissen entspricht – übereignet wurde.

Nur wenn das Zugewendete den Umständen, insbesondere den Vermögensverhältnissen des Vaters oder der Mutter, entsprechende Maß übersteigt, liegt insoweit eine Schenkung mit daraus resultierendem Rückforderungsanspruch aus § 528 BGB vor.

11.7.2. Voraussetzung eines Rückforderungsanspruchs nach § 528 BGB

Rz. (90.104)
Voraussetzungen
Rückforderungsan-
spruch

a) Vorliegen einer Schenkung

([sh. hierzu Ziff. 11.7.1](#))

b) Vollzug der Schenkung

Die Schenkung muss vollzogen sein, d. h. der Gegenstand muss übergeben bzw. bei einem Grundstück muss der Beschenkte nach dem formgerechten Abschluss des Schenkungsvertrages und der Auflassung einen Antrag auf Eintragung der Rechtsänderung beim Grundbuchamt eingereicht haben.¹⁵¹

c) Bedürftigkeit des Schenkers

Voraussetzung für den Rückforderungsanspruch wegen Verarmung des Schenkers nach § 528 BGB ist darüber hinaus, dass der Schenkende „verarmt“ ist, d.h. dass der Schenker nicht in der Lage ist,

- seinen eigenen angemessenen Unterhalt zu bestreiten und/oder
- die ihm seinen Verwandten, seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner

¹⁵¹ BGH 19.07.2011, X ZR 140/10

oder seinem früheren Ehegatten oder Lebenspartner gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht zu erfüllen.

Der Bedürftigkeitsbegriff ist abzustellen auf den des Unterhaltsrechts nach § 1602 BGB (und nicht auf die verschiedenen Leistungsgesetze mit den dort genannten bestimmten Vermögensfreigrenzen, z.B. 5.000 Euro als kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte). Wer noch Vermögen hat, ist unterhaltsrechtlich nicht bedürftig. Nach einhelliger Rechtsprechung im gesamten Unterhaltsrecht setzt eine Bedürftigkeit erst bei einem Absinken des Vermögens unter die kleinen Barbeträge nach § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII.¹⁵²

So ist eine Bedürftigkeit grundsätzlich gegeben, wenn der Schenker und/oder seine in Haushaltsgemeinschaft lebenden Angehörigen ganz oder teilweise auf Leistungen nach dem SGB XII (ggf. zzgl. Pflegegeld) angewiesen sind. Bei ausschließlichem Bezug von Leistungen nach dem APG NRW (Pflegegeld) ist die Bedürftigkeit gegeben, wenn ihr Vermögen unter den kleinen Barbetrag nach § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII gesunken ist.

Es ist unerheblich, ob die Bedürftigkeit vor oder nach dem Vollzug der Schenkung entstanden ist.¹⁵³

Rückforderungsansprüche aus § 528 BGB gehen eigenen Unterhaltsansprüchen des Schenkers vor. D. h. die Rückforderung ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn die nachfragende Person bzw. der Schenker seinen Lebensunterhalt mit Hilfe von Unterhaltsansprüchen hätte sicherstellen können.¹⁵⁴

d) Kein Ausschluss des Rückforderungsanspruchs (§ 529 BGB)

Der Anspruch auf Herausgabe des Geschenkes ist ausgeschlossen bei

- **Ablauf von 10 Jahren** zwischen Schenkung und Eintritt der Bedürftigkeit (§ 529 Abs. 1 2. Alt. BGB)
Die 10-Jahresfrist beginnt mit der wirtschaftlichen Ausgliederung des Schenkungsgegenstandes aus dem Vermögen des Schenkers, also wenn die Schenkung vollzogen wurde (§ 518 BGB).
Betrifft die Herausgabeverpflichtung ein Grundstück, so beginnt der Lauf der Frist, sobald der Beschenkte nach dem formgerechten Abschluss des Schenkungsvertrages und der Auflassung einen Antrag auf Eintragung der Rechtsänderung beim Grundbuchamt eingereicht hat.¹⁵⁵ Ihr Beginn wird nicht dadurch gehindert, dass sich der Schenker an dem verschenkten Grundstück ein lebenslanges Nutzungsrecht (z. B. Nießbrauchrecht) vorbehält.¹⁵⁶

Die 10-Jahresfrist ist nicht eine Verjährungs- sondern eine Ausschlussfrist. Ausgangspunkt ist nicht der Zeitpunkt der Geltendmachung, sondern der Eintritt der Bedürftigkeit. Die Bedürftigkeit muss innerhalb der 10-Jahresfrist eintreten.¹⁵⁷ Maßgeblich ist der Tag, an dem das „Schonvermögen“ aufgebraucht ist.

¹⁵² BGH FamRZ 1998, 367/369, OLG Düsseldorf, FamRZ 1990, 1137

¹⁵³ BGH 07.11.2006 - X ZR 184/04

¹⁵⁴ BGH 13.02.1991, NRW 1991, S. 1824

¹⁵⁵ BGH 19.07.2011, X ZR 140/10

¹⁵⁶ BGH 19.07.2011, X ZR 140/10

¹⁵⁷ BGH 26.10.1999 - X ZR 69/97

(zur Verjährungsfrist des Rückforderungsanspruchs [sh. Ziff. 11.7.7](#))

Beispiel 4:

Die Schenkung erfolgt am 01.01.2008. Mit Ablauf des 31.12.2017 sind seit der Leistung des geschenkten Gegenstandes 10 Jahre verstrichen und die Frist abgelaufen.

- ◆ *Eintritt der Bedürftigkeit am 31.12.2017: Die Rückforderung ist noch möglich.*
- ◆ *Eintritt der Bedürftigkeit am 01.01.2018 Die Ausschlussfrist ist verstrichen.*

Dabei kommt es nicht darauf an, wann der SHT die Rückforderung geltend macht. Wenn der SHT erst nach Ablauf der Frist die Überleitung vornimmt, ist dies unschädlich. Der Rückforderungsanspruch selbst unterliegt den allgemeinen Verjährungsregeln.¹⁵⁸

ODER

- **Herbeiführung der Bedürftigkeit** nach der Schenkung (nicht durch die Schenkung) durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit (z.B. Trunksucht, Verschwendung), § 529 Abs. 1 1. Alt. BGB.

ODER

- Wenn der **Beschenkte** bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen **außerstande ist, das Geschenk herauszugeben**, ohne dass sein angemessener Unterhalt oder die Erfüllung der ihm kraft Gesetzes obliegenden Unterhaltungspflichten gefährdet wird (§ 529 Abs. 2 BGB). Der angemessene Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf des Betroffenen und der Personen, denen er zur Leistung von Unterhalt verpflichtet ist. Zur Bemessung des dem Beschenkten verbleibenden angemessenen („standesgemäßen“) Unterhalts sind grundsätzlich die jeweils einschlägigen familienrechtlichen Bestimmungen und die von der Rechtsprechung hierzu entwickelten Grundsätze heranzuziehen.¹⁵⁹ Es reicht bereits die bloße Gefährdung des eigenen angemessenen Unterhalts oder der Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltungspflichten des Beschenkten aus, so, wenn für die Zukunft die begründete Besorgnis besteht, dass der Beschenkte bei Erfüllung des Rückforderungsanspruchs nicht mehr genügend Mittel für seinen angemessenen Unterhalt und die Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltungspflichten haben wird.¹⁶⁰

Beachte:

Zwar sind der 1. und 2. Ausschließungsgrund im Wege der Einrede von dem Beschenkten geltend zu machen, dennoch sollte auch ohne Einrede bei Vorliegen einer dieser Gründe von einer Rückforderung abgesehen werden (Verfahrenskosten)

e) Kein Rückforderungsanspruch gem. § 534 BGB

Gem. § 534 besteht bei Pflicht – oder Anstandsschenkungen kein Rückforderungsanspruch. ([sh. Ziff. 11.7.1](#)).

¹⁵⁸ BGH 19.12.2000 – X ZR 128/99

¹⁵⁹ BGH 11.07.2000 – X ZR 126/98

¹⁶⁰ BGH 11.07.2000 – X ZR 126/98

f) **Kein Wegfall der Bereicherung gem. § 818 Abs. 3 BGB**

Gem. § 818 Abs. 3 BGB besteht der Rückforderungsanspruch nur, soweit die Bereicherung nicht weggefallen ist.

Ein Wegfall ist grundsätzlich nur anzunehmen bei Ausgaben, die der Beschenkte sonst nicht gemacht hätte, z. B. bei geringfügig verbesserter allgemeiner Lebenshaltung, Luxusausgaben, aufwendige Reisen, Aufwendungen zur Erhaltung einer Sache.

Kein Wegfall bzw. keine Entreichung liegt vor, wenn der Beschenkte das Geschenk

- zur Tilgung von Schulden verwandt hat,
- unentgeltlich an einen Dritten weitergegeben hat. In diesem Fall ist der Dritte gem. § 822 BGB zur Herausgabe verpflichtet – insoweit das Geschenk bzw. der Vermögensvorteil noch vorhanden und nicht verbraucht worden ist, oder
- entgeltlich an Dritte (z. B. als Darlehen) weitergegeben hat. In diesem Fall hat der Beschenkte einen Anspruch gegen den Dritten erworben. Und der Beschenkte ist gem. § 818 Abs. 2 BGB zum Wertersatz verpflichtet.

Beispiel 5:

A verschenkt Grundvermögen an seinen Sohn C. Dieser verkauft das Grundvermögen und legt den Verkaufserlös in einem Sparvertrag an. C. ist nicht entreichert, da er noch über den Wert des Geschenks verfügt.

Beispiel 6:

B. schenkt seiner Tochter D. einen Geldbetrag von 20.000,- €. D. bezahlt von diesem Betrag ihr bereits bestelltes Auto. Es liegt keine Entreichung vor, da die Anschaffung des Autos auch ohne das Geldgeschenk erfolgt wäre. D. hat ihr eigenes Geld gespart.

11.7.3. Beweislast

Der Schenker bzw. der an seine Stelle tretende SHT hat zu beweisen, dass der Beschenkte eine unentgeltliche Zuwendung (Schenkung) erhalten hat, ferner den Wert des Schenkungsgegenstandes zum Zeitpunkt der Vollziehung der Schenkung ([sh. Ziff. 11.7.5](#)).

Der Beschenkte hätte den Wegfall oder die Minderung der Bereicherung zu beweisen.

Rz. (90.105)
Beweislast
Schenkung

11.7.4. Mehrere Beschenkte

Hat der LB mehrere Personen beschenkt, so ist der Herausgabeanspruch zunächst gegenüber dem zuletzt Beschenkten geltend zu machen. Der später Beschenkte haftet nach § 528 Abs. 2 BGB vor dem früheren Beschenkten. Der früher Beschenkte haftet nur in Höhe des sog. Restbedarfs. Sind mehrere Personen gleichzeitig beschenkt, so haften sie gleichrangig nebeneinander.

Rz. (90.106)
Mehrere
Beschenkte

11.7.5. Wertermittlung des Geschenkes

Zur Berechnung des Wertes des Geschenks ist auf den Zeitpunkt des Eintritts der Bereicherung (Zeitpunkt der Vermögensverschiebung nicht Zeitpunkt der

Rz. (90.107)
Wertermittlung
Geschenk

Geltendmachung des Anspruchs) abzustellen. Bei Grundstücken ist auf den Zeitpunkt des Eingangs des Antrages auf Eintragung der Rechtsveränderung beim Grundbuch abzustellen.¹⁶¹

Ist der Wert eines zurückzufordernden Geschenks unbekannt, muss er ggf. unter Heranziehung sachverständiger Stellen ermittelt werden. Das gilt insbesondere für die Bewertung von Grundstücken und Grundstücksrechten. Hier ist ggf. die kommunale Bewertungsstelle des Kreises Kleve (Fachbereich 6, Abteilung 6.2 – Kataster und Vermessung) mit der Bewertung zu beauftragen.

Der Beschenkte kann seinerseits bereicherungsmindernde Aufwendungen geltend machen. Dazu zählen bei Grundstücken insbesondere alle mit dem Erwerb zusammenhängenden Kosten, wie Notar- und Gerichtsgebühren, Schätzungskosten, Grunderwerbssteuer, des Weiteren Verwendungen auf das Grundstück z. B. notwendige und / oder nützliche Aufwendungen zur Erhaltung und Verbesserung der Sache, Reparatur- und Renovierungskosten, laufende Grundsteuern und sonstige öffentliche Abgaben.

Die Bereicherung kann sich mindern oder sogar ganz wegfallen, wenn der Beschenkte auf dem Grundstück z. B. einen Ausbau oder Neubau vorgenommen hat.

Vorteile, die der Beschenkte aus der Sache zieht, z. B. durch ersparte Mietkosten, sind zu berücksichtigen.

11.7.6. Gegenstand und Umfang der Rückforderung

Rz. (90.108)
Gegenstand
Rückforderung

Nach § 528 Abs.1 S. 1 BGB hat der Schenker Anspruch auf Herausgabe des Geschenks nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 818 ff.), insoweit er außerstande ist, seinen angemessenen Unterhalt zu bestreiten und die ihm Kraft Gesetz obliegende Unterhaltspflicht zu erfüllen.

Der Anspruch auf Herausgabe des Geschenks besteht in dem Umfang, in welchem der Schenkungsgegenstand zur Deckung des angemessenen Unterhalts des Schenkers erforderlich ist, so dass er bei einem nicht teilbaren Geschenk – wie einem Grundstück – von vornherein auf die wiederkehrende Zahlung eines der jeweiligen Bedürftigkeit des Schenkers entsprechenden Wertanteils gerichtet ist, bis der Wert des Geschenks erschöpft ist.¹⁶²

Ist das Geschenk noch vorhanden und sein ganzer Wert zur Behebung der Notlage erforderlich, ist es grundsätzlich selbst herauszugeben. Die Verpflichtung zur Herausgabe erstreckt sich in diesem Fall gem. § 818 Abs. 1 BGB auf die gezogenen Nutzungen sowie auf dasjenige, was der Empfänger auf Grund eines erlangten Rechtes oder als Ersatz (Surrogat) für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung des erlangten Gegenstandes erwirbt.

➤ Wertersatz (§ 818 Abs. 2 BGB)

Rz. (90.109)
Wertersatz

Ist der Schenkungsgegenstand nicht teilbar, richtet sich der Anspruch aus § 528 Abs. S. 1 BGB von vornherein auf Zahlung in Höhe des der Bedürftigkeit des Schenkers entsprechenden Wertteils des Geschenks.

Ist das Geschenk nicht mehr vorhanden, wegen seiner Beschaffenheit oder aus anderen Gründen die Herausgabe nicht möglich, ist Wertersatz gem. § 818 Abs. 2 BGB zu leisten.

¹⁶¹ BGH 19.07.2011 – X ZR 140/10

¹⁶² BGH 17.12.2009 - Xa ZR 6/09

Ist der eingetretene Notbedarf geringer als der Wert des Geschenkes kann nur ein zur Bedarfsdeckung jeweils erforderlicher Teil heraus verlangt werden, bei wiederkehrendem Bedarf also eine wiederkehrende Leistung bzw. ein realer Bruchteil in dem Bedarf entsprechender Höhe.¹⁶³

Die nach § 528 BGB an den Schenker zur Bestreitung seines Lebensunterhalts zurück fließenden monatlichen Geldbeträge sind Einkommen im Sinne von § 82 SGB XII. Dieses Einkommen stellt weder Schonvermögen gem. § 90 Abs. 2 SGB XII dar, noch ist es im Hinblick auf etwaige Einkommensgrenzen von einem Einsatz als Einkommen ausgenommen. Auch soweit das Einkommen des LB unter der für ihn maßgeblichen Einkommensgrenze liegt, kann nach § 88 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII die Aufbringung der Mittel verlangt werden, soweit von einem anderen Leistungen für einen besonderen Zweck erbracht werden, für den sonst Sozialhilfe zu leisten wäre. Dies trifft für die Rückgewähr einer Schenkung zu.¹⁶⁴

Unbeachtlich für die Rückforderung des Anspruches ist auch, ob das Geschenk im Eigentum des Schenkers Schonvermögen i. S. d. § 90 Abs. 2 SGB XII gewesen wäre.¹⁶⁵

Besteht ein Rückforderungsanspruch, ist die nachfragende Person grundsätzlich unter Hinweis auf § 2 Abs. 1 SGB XII darauf zu verweisen, diesen Anspruch geltend zu machen.

Gleichzeitig ist die nachfragende Person ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass ein Unterlassen der Geltendmachung des Rückforderungsanspruchs im Falle der Sozialhilfebeantragung zu einem Zeitpunkt, zu dem die Schenkungsrückforderung aufgrund der 10-Jahres-Frist ([sh. Rz. 90.104 Buchstabe d](#)) nicht mehr möglich ist, einen Anspruch auf Sozialhilfe ausschließt und der Antrag auf Sozialhilfe somit abzulehnen wäre.

➤ **Überleitung des Rückforderungsanspruchs nach § 93 SGB XII**

Kann der Rückforderungsanspruch allerdings durch die nachfragende Person kurzfristig nicht realisiert werden, ist ihr – bei vorliegender Bedürftigkeit – aufgrund fehlender bereiter Mittel, Sozialhilfe zu gewähren. Der Rückforderungsanspruch ist gem. § 93 SGB XII überzuleiten.

Rz. (90.110)
Überleitung
(§ 93 SGB XII)

Zu beachten:

Rückforderungsansprüche des Schenkers erlöschen dann nicht mit dem Tod des Schenkers, wenn er zuvor Sozialhilfe in Anspruch genommen hat. Dabei ist unbeachtlich, ob die Überleitungsanzeige vor oder erst nach dem Tode des Schenkers erlassen wird.

Der Anspruch des Schenkers nach § 528 Abs. 1 Satz 1 BGB auf Herausgabe des Geschenks erlischt nicht mit dessen Tod, sofern er bereits vom Schenker geltend gemacht oder abgetreten worden ist. Das gleiche gilt, wenn der Schenker durch die Inanspruchnahme unterhaltssichernder Leistungen Dritter zu erkennen gegeben hat, dass er ohne die Rückforderung des Geschenks nicht in der Lage war, seinen notwendigen Unterhalt zu bestreiten. In diesem Fall geht der entstandene Rückforderungsanspruch auch mit dem Tod des Schenkers nicht unter. Er kann von dem Erben abgetreten werden, um den Zahlungsanspruch des Dritten, der den Unter-

¹⁶³ BVerwG 25.06.92, FEVS 43/93, S. 104

¹⁶⁴ BVerwG 25.6.1992 - 5 C 37/88

¹⁶⁵ BGH 19.10.2004, X ZR 2/03

haltsbedarf des bedürftigen Schenkers sichergestellt hat, zu erfüllen.¹⁶⁶

Tritt die Bedürftigkeit des Schenkers erst nach dem Tode des Beschenkten ein, richtet sich der Rückforderungsanspruch gegen die Erben des Beschenkten.

Der Anspruch aus § 528 Abs. 1 BGB besteht auch dann fort, wenn der Beschenkte zugleich Erbe des Schenkers wird.

11.7.7. Verjährung der Geltendmachung des Rückforderungsanspruchs

Ab Eintritt der Bedürftigkeit müssen Schenker (oder SHT) binnen der Verjährungsfrist die Erfüllung des Anspruchs geltend machen. Geschieht dies nicht, kann sich der Beschenkte auf die Einrede der Verjährung berufen (nicht zu verwechseln mit der Ausschlussfrist von 10 Jahren zum Eintritt der Bedürftigkeit des Schenkers nach § 529 BGB – sh. [Rz. 90.104 Buchst. b](#)).

Rz. (90.111)
Verjährung
Schenkungsrück-
forderungsanspruch

Der Anspruch des bedürftigen Schenkers auf Herausgabe des Geschenkes oder auf Wertersatz nach § 528 BGB unterliegt grundsätzlich der Verjährung nach § 195 BGB (3 Jahre).

Nur wenn sich der Rückübertragungsanspruch auf ein Grundstück oder auf Begründung, Übertragung oder Aufhebung eines Rechts an einem Grundstück bezieht, beträgt die Verjährungsfrist dagegen gem. § 196 BGB 10 Jahre.

Erreicht der Unterhaltsbedarf nicht den Wert des geschenkten Grundstücksrechts, unterliegt auch der Teilwertersatz für einen Schenkungsrückforderungsanspruch der zehnjährigen Verjährung gem. § 196 BGB.¹⁶⁷

Der Fristbeginn richtet sich nach § 199 Abs. 1 BGB. Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt demnach mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger Kenntnis von diesem Anspruch hatte oder diese nur infolge grober Fahrlässigkeit nicht hatte.

Der Tod des Schenkers berührt die Überleitung nicht, wenn der Anspruch zu diesem Zeitpunkt schon übergeleitet war oder zumindest von dem Schenker noch geltend gemacht wurde ([sh. Rz. 90.110](#))

11.8. Altenteilsverträge (Leibgedinge)

Häufig werden Sozialämter mit Verträgen konfrontiert, in denen LB bebaute Grundstücke an Dritte übertragen haben und sich als "Gegenleistung" bestimmte Wohn- und Nutzungsrechte und/oder Pflegeverpflichtungen einräumen ließen. Zu unterscheiden sind dabei "echte" Altenteilsverträge (Leibgedinge) und bloße Übergabeverträge ([sh. Ziffer 11.9](#)).

Rz. (90.112)
Altenteilsverträge/
Leibgedinge

Auch Rechte/Verpflichtungen, die von den Übergebern vereinbart aber nicht mehr in Anspruch genommen werden (können), können – je nach Vertragsinhalt und Grund der Nichtinanspruchnahme – Vermögen i. S. d. § 90 SGB XII darstellen.

11.8.1. Rechtsgrundlagen eines Altenteilsvertrages

Rz. (90.113)
Rechtsgrundlage Al-

¹⁶⁶ BGH v. 25.04.2001, X ZR 229/99).

¹⁶⁷ BGH 22.04.2010, Xa ZR 73/07

Der Altenteilsvertrag (Leibgedinge) ist ein schuldrechtlicher Vertrag, mit welchem dem Vertragsberechtigten (Altenteiler) Ansprüche auf Sach- und/oder Dienstleistungen, die aus dem übertragenen Grundstück zu erbringen sind, zu seiner allgemeinen persönlichen und leiblichen Versorgung zugesichert werden (Übertragung einer existenzbegründenden Wirtschaftseinheit).

tenteilsvertrag

Eine gesetzliche Definition des Begriffs gibt es nicht. Nach ständiger Rechtsprechung ist ein Altenteilsvertrag aber nur dann anzunehmen, wenn der Vertrag die Gewährung des Unterhalts zum Inhalt hat, wobei dem Altenteiler ein Wohnrecht an einem bestimmten Teil des Grundstücks gewährt wird.

Auf der anderen Seite soll in Verbindung damit dem Übernehmer ein Gut oder Grundstück überlassen werden, Kraft dessen Nutzung er sich eine eigene Lebensgrundlage schaffen und gleichzeitig den dem Altenteiler geschuldeten Unterhalt gewinnen kann.

Der Wesenszug eines solchen Altenteils liegt in einem Nachrücken der folgenden Generation in eine die Existenz (wenigstens teilweise) begründende Wirtschaftseinheit unter Abwägung der Interessen des abziehenden Altenteilers und des nachrückenden Angehörigen der nächsten Generation.¹⁶⁸

Liegen diese Merkmale vor, handelt es sich um einen "echten" Altenteilsvertrag, ansonsten ist der Vertrag als "bloßer" Übergabevertrag ([sh. Ziff. 11.9](#)) zu bewerten.

11.8.2. Voraussetzung eines Vermögensanspruches aus einem Altenteilsvertrag

Rz. (90.114)
Voraussetzungen
Vermögensanspruch
aus Altenteilsvertrag

Wurden für den Fall der Nichtinanspruchnahme der Versorgungsrechte ausdrücklich vertragliche Vereinbarungen getroffen, gelten grundsätzlich diese.

Haben die Parteien allerdings bei Wegzug des Altenteilers Ersatzleistungen ausdrücklich vertraglich ausgeschlossen, so ist zu prüfen, ob das überlassene Hausgrundstück den Wert des Altenteilsrechtes ggf. so erheblich übersteigt, dass in der Grundstücksüberlassung eine teilweise Schenkung enthalten sein könnte. In diesem Fall ist der Rückforderungsanspruch des verarmten Schenkers gem. § 528 BGB zu prüfen ([sh. Ziff. 11.7](#)).

Wurden die Nichtinanspruchnahme der Versorgungsrechte vertraglich nicht geregelt, kann ein Ausgleichsanspruch in Form einer Geldrente bestehen. Ob und in welchem Umfang dieser Ausgleichsanspruch besteht, hängt ab vom

- Inhalt des Altenteilsvertrages
und
- Grund der Vertragsnichterfüllung

➤ **Inhalt des Altenteilsvertrages**

Enthält der Altenteilsvertrag für den Fall der Nichtinanspruchnahme keine besonderen Vereinbarungen, kann sich die Geldrente – je nachdem wie umfangreich die durch den Altenteilsvertrag übernommenen Verpflichtungen sind – zusammensetzen aus der Abgeltung:

Rz. (90.115)
Inhalt
Altenteilsvertrag

- des Wohnrechts

¹⁶⁸ BGH, NJW-RR 1989, S. 451; OLG Köln 08.01.1997, 17 U 8/96

- der Dienstleistungen, insbesondere der versprochenen Pflege in gesunden und kranken Tagen
- der Naturalien

➤ **Grund der Vertragsnichterfüllung**

Rz. (90.116)
Grund Vertrags-
nichterfüllung

a) von dem Altenteiler zu vertretende Vertragsnichterfüllung

Nimmt der Altenteiler seine aus dem Altenteilsvertrag erwachsenen Rechte ohne zwingenden Grund nicht wahr (z.B. er zieht ohne zwingenden Grund in ein Heim), ist es dem Verpflichteten - infolge eines Umstandes, den der Altenteiler zu vertreten hat - unmöglich, die zugesagte Leistung zu erbringen.

In diesem Fall wird der Verpflichtete, der die geschuldete Leistung im übernommenen Anwesen gewissermaßen bereithält, von der Verpflichtung zur Leistung frei (§ 275 Abs. 1 BGB). Der Altenteiler hat lediglich gem. § 326 Abs. 2 S. 2 BGB Anspruch auf dasjenige, was der Verpflichtete infolge der Befreiung von der Leistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

Dieser Anspruch aus § 326 Abs. 2 S. 2 BGB ist vom Altenteiler unverzüglich zu realisieren und (bei einmaliger Leistung als Vermögen gem. § 90 SGB XII bzw. laufenden Leistungen als Einkommen nach § 82 SGB XII) einzusetzen. Ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht insoweit nicht.

Kann dieser Anspruch allerdings durch den Altenteiler kurzfristig nicht realisiert werden, sind – bei vorliegender Bedürftigkeit – entsprechend höhere Leistungen der Sozialhilfe zu gewähren. Der Anspruch ist gem. § 93 SGB XII überzuleiten.

b) vom Verpflichteten zu vertretene Vertragsnichterfüllung

Ist es dem Altenteiler infolge eines Umstandes, den der Verpflichtete zu vertreten hat, unmöglich, seine aus dem Altenteilsvertrag bestehenden Rechte in Anspruch zu nehmen, so kann er Schadensersatz wegen Nichterfüllung gem. § 325 BGB verlangen.

Der Anspruch auf Schadensersatz ist vom Altenteiler unverzüglich zu realisieren und einzusetzen, ein Sozialhilfeanspruch besteht insoweit nicht.

Kann er diesen Anspruch nicht kurzfristig realisieren, sind – bei vorliegender Bedürftigkeit – entsprechend höhere Leistungen der Sozialhilfe zu gewähren. Der Anspruch ist gem. § 93 SGB XII überzuleiten.

c) von keinem der beiden Vertragspartner zu vertretende Vertragsnichterfüllung

Hat weder der Altenteiler noch der Verpflichtete die Nichtinanspruchnahme der aus dem Altenteilsvertrag bestehenden Rechte zu vertreten (z.B. aufgrund Schwere der Behinderung oder Pflegebedürftigkeit ist die Heimaufnahme des Altenteilers trotz bestehenden Wohnrechts erforderlich), wird der Anspruch aus dem Altenteilsvertrag gem.

Art. 15 § 9 Abs. 2 Pr. AGBGB in einen Anspruch auf Geldrente umgewandelt.

Der Anspruch auf Geldrente ist vom Altenteiler unverzüglich zu realisieren und einzusetzen, ein Sozialhilfeanspruch besteht insoweit nicht. Ist eine Realisierung kurzfristig nicht möglich, sind - bei vorliegender Bedürftigkeit – entsprechend höhere Leistungen der Sozialhilfe zu gewähren. Der Anspruch ist gem. § 93 SGB XII überzuleiten.

d) Vertragserfüllung für Verpflichteten nicht zumutbar

Veranlasst der Altenteiler durch sein Verhalten eine solche Störung der persönlichen Beziehungen zum Verpflichteten, so dass diesem nicht zugemutet werden kann, ihm das fernere Wohnen auf dem Grundstück zu gestatten, so kann ihm der Verpflichtete die Wohnung unter Gewährung einer angemessenen Räumungsfrist kündigen (Art. 15 § 9 Abs. 1 des Pr. AGBGB).

Der Altenteiler hat in diesem Falle den gleichen Anspruch auf Geldrente, als hätten sowohl er als auch der Verpflichtete die Vertragsnichterfüllung nicht zu vertreten (sh. Buchst. c). Der Anspruch auf Geldrente ist vom Altenteiler unverzüglich zu realisieren und einzusetzen, ggf. überzuleiten.

11.8.3. Höhe der Geldrente

Rz. (90.117)
Höhe Geldrente

Nach Art. 15 § 9 Abs. 2 Pr. AGBGB soll die Geldrente nach billigem Ermessen dem Wert der Vorteile entsprechen, welche durch die Befreiung von der Pflicht zur Gewährung der Wohnung und der Dienstleistung erlangt werden, d.h. es ist ausschließlich auf die Ersparnisse des Verpflichteten bzw. auf die durch den anderweitigen Ersatz der an sich dem Altenteiler geschuldeten Dienstleistung erzielten Vorteile abzustellen.

Regelt der Vertrag nicht, ob und welche Leistungen der Verpflichtete für den Fall der dauernden Heimunterbringung des Berechtigten zu erbringen hat, ist diese Lücke nach §§ 157, 133 BGB in der Weise zu schließen, dass sich der Verpflichtete hinsichtlich der Leistungen, die infolge der Heimunterbringung nicht mehr in Natur erbracht werden können, in Höhe der ersparten Aufwendungen an den Sozialhilfekosten zu beteiligen hat.¹⁶⁹

Der Ausgleichsanspruch ist somit in jedem Einzelfall nach billigem Ermessen nach den folgenden Ausführungen zu ermitteln.

➤ **Wohnrecht**

Die Höhe der zu zahlenden Geldrente ist gem. Art. 15 § 9 Abs. 2 Pr. AGBGB nach billigem Ermessen festzustellen. D.h., dass der in Geld ausdrückbare wirtschaftliche Wert des übergeleiteten Wohnrechts unter Zugrundelegung des objektiven Wertes und der angemessenen Berücksichtigung der berechtigten Interessen beider Teile zu ermitteln ist.

Eine Abgeltung des Wohnrechts kann demnach nur verlangt werden, wenn der Verpflichtete aus der Befreiung zur Gewährung des Wohnrechts Vorteile erlangt. Einen geldwerten Vorteil in Höhe der Mieteinnahmen erlangt er z.B., wenn er die Wohnung vermietet.

¹⁶⁹ BGH 21. 11. 2002 – V ZB 40/02; BGH 23.01.2003 – V ZB 48/02

Aber auch wenn er die Wohnung selbst nutzt, durch Angehörige nutzen lässt, oder es unterlässt, sie zu vermieten erlangt er einen Vorteil, dessen Wert nach billigem Ermessen zu ermitteln ist. Bei der Festsetzung der Geldrente ist in diesem Fall zu unterscheiden, ob es sich um eine abgeschlossene oder nicht abgeschlossene Wohnung handelt. Bei einer abgeschlossenen Wohnung können als Schätzungsgrundlage für den Vorteilswert die ortsübliche Miete dienen, bei einer nicht abgeschlossenen Wohnung kann auf die Werte der Sachbezugsverordnung (§ 4 Sozialversicherungsentgeltverordnung - SvEV) zurückgegriffen werden.

Darüber hinaus sind die tatsächlich ersparten Aufwendungen für andere Sachleistungen (z.B. Beleuchtung, Heizung, Wasser, Reinigung, Instandhaltung der Wohnung) in Geld zu bewerten.

Dabei kann für Energie, Wasser und sonstige Nebenkosten der übliche Preis/qm am Abgabeort angesetzt werden.

Die Wasserersparnis kann für die Person mit mindestens 3 m³ mtl. angerechnet werden, die Wasserpreise nennt das entsprechende örtliche Versorgungsunternehmen.

Hält der Verpflichtete die Wohnung aber weiter vor, weil mit einer Rückkehr des Altenteilers aufgrund der gesundheitlichen Gegebenheiten gerechnet werden muss oder objektiv eine wirtschaftliche Verwertbarkeit nicht gegeben ist, erlangt der Verpflichtete durch die Nichtinanspruchnahme des Wohnrechtes keinen Vorteil. In diesem Fall können nur die o.g. ersparten Aufwendungen für andere Sachleistungen (Beleuchtung, Heizung usw. s.o.) verlangt werden, nicht hingegen der Sachwert des Wohnungsrechts selbst.

Für die Annahme eines Verlassens des Grundstücks auf Dauer genügt es, wenn beim Verlassen feststand, dass die Trennung jedenfalls längere Zeit dauern würde und dass eine Rückkehr nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu erwarten war.

➤ **Freie Kost**

Sofern freie Kost (Essen und Trinken) vereinbart wurde, sind die entsprechenden Werte der Regelbedarfsstufe zu fordern.

➤ **Hege und Pflege in gesunden und kranken Tagen**

Zusagen des Verpflichteten, den Altenteiler bei Krankheit oder Gebrechlichkeit zu versorgen und zu pflegen, stellten früher einen wichtigen Bestandteil vieler Altenteilsverträge dar, gerade im landwirtschaftlichen Bereich.

Diese Vertragsklausel kann aber nicht dahingehend verstanden werden, dass diese Verpflichtung auch die Übernahme der Kosten für Krankenhausbehandlung und Pflege durch Dritte (z.B. in einem Krankenhaus oder durch einen ambulanten Pflegedienst) umfasst. Hierin liegt vielmehr nur eine persönliche Verpflichtung, bei deren Wegfall der Wert der Vorteile, die durch die Befreiung von der Pflegeverpflichtung erlangt werden, nach billigem Ermessen festzusetzen ist.

Erspart ist demnach derjenige Betrag, den der Verpflichtete hätte aufwenden müssen, um sich von der Erbringung der pflegerischen Dienstleistung

gen (Hege und Pflege) zu befreien.

Der Zahlungsanspruch richtet sich danach, welche Aufwendungen der Übertragsnehmer dadurch erspart hat, dass er die vertraglich geschuldete Leistung infolge des notwendigen Heimaufenthaltes nicht mehr in Natur erbringen muss.¹⁷⁰ An die Stelle der nicht mehr zu erbringenden Leistungen treten Zahlungsverpflichtungen, die nur den Wert der ersparten Aufwendungen für die an sich geschuldeten Sachleistungen abschöpfen.¹⁷¹

Die in den meisten Notarverträgen wenig differenzierte aufgenommene Klausel, der Übertragsnehmer habe den Eltern auf deren Wunsch hin liebevolle Wartung und Pflege in gesunden und kranken Tagen zu gewähren, kann nicht dahin verstanden werden, dass der Übertragsnehmer damit eine unbegrenzte, d.h. gegebenenfalls eine 24 Stunden dauernde Rundum-Versorgung schuldet. Bei verständiger Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen und der tatsächlichen Lebensumstände der Vertragsparteien sollen die Übertragsnehmer den Eltern diejenige Aufmerksamkeit zukommen lassen, wie es Kinder unter Berücksichtigung ihrer Pflichten gegenüber ihrer eigenen Familie und ihrer berechtigten eigenen Lebensführungsinteressen zumutbar ist. Es spricht einiges dafür, die maximal aufzuwendende Pflegezeit dann, wenn der Vertrag keine weitergehenden Hinweise über die zu genau erbringenden Leistungen bzw. die aufzuwendende Zeit enthält, an dem durchschnittlichen Maß zu orientieren, das dem Pflegegrad III (alt Pflegestufe I) zugrunde gelegt wird¹⁷², dies unabhängig davon, welcher Pflegegrad im Einzelfall tatsächlich festgestellt wurde (1, 2, 3, 4 oder 5).

Hiermit abgegolten ist auch bereits die hauswirtschaftliche Versorgung als Bestandteil der gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen i. S. von § 64b SGB XII.

➤ Hauswirtschaftliche Versorgung

Hat der Verpflichtete die hauswirtschaftliche Versorgung des Altenteilers vertraglich zugesagt, liegt hierin eine persönliche Verpflichtung, bei deren Wegfall der Wert der Vorteile, die der Verpflichtete durch die Befreiung von der Versorgungspflicht erlangt, nach billigem Ermessen festzusetzen ist (vgl. Hege und Pflege).

Erspart ist derjenige Betrag, den der Verpflichtete hätte aufwenden müssen, um sich von der Erbringung der hauswirtschaftlichen Dienstleistung zu befreien (Freizeitwert).

Diese Ersparnis errechnet sich aus dem notwendigen hauswirtschaftlichen Versorgungsaufwand, der dem MDK-Gutachten des Altenteilers zu entnehmen ist, und dem Vergütungssatz für selbstbeschaffte Kräfte zur hauswirtschaftlichen Versorgung (Mindestlohn).

11.9. Übergabeverträge

11.9.1. Allgemeines

Nur wenige Übergabeverträge erfüllen die strengen Voraussetzungen, die an

Rz. (90.118)
Übergabeverträge
Rz. (90.119)
Allgemeines zu
Übergabeverträgen

¹⁷⁰ BGH 21.11.2002 – V ZB 40/02

¹⁷¹ BGH 23.01.2003 – V ZB 48/02

¹⁷² OLG Düsseldorf 11.07.2005 – I-9 U 193/04

Altenteilsverträge/Leibgedinge gestellt werden ([sh. Ziff. 11.8](#)). Aber auch aus den Grundstücksübergabeverträgen, die die Kriterien eines Altenteils nicht erfüllen, können u. U. Ansprüche wegen Nichtausübung von Rechten bestehen.

So handelt es sich bei "einfachen" Übergabeverträgen i. d. R. um eine Schenkung mit Auflage ([sh. Rz. 90.103](#)), denn die Übernahme von Belastungen wie z.B. Nießbrauch- oder Wohnrechte stellen keine Gegenleistung des Beschenkten dar, sondern lediglich eine den Wert des Geschenkes mindern- de Auflage.

Bei diesen Verträgen sind der Wert der Auflage und der Wert des Geschenkes jeweils genau zu ermitteln und getrennt zu behandeln. Bezüglich des Einsatzes des Schenkungswertes [sh. Ziff. 11.7.5](#).

Ob und in welchem Umfang ein Vermögensanspruch aufgrund der Nicht-Erfüllung der Auflage besteht, hängt entscheidend vom Inhalt des jeweiligen Übergabevertrages ab. Wurden ausdrücklich für den Fall der Nichtinanspruchnahme der Versorgungsrechte (Auflagen) vertragliche Vereinbarungen getroffen, gelten grundsätzlich diese.

Problematisch ist es allerdings, wenn keine besonderen Vereinbarungen für den Fall der Nichtinanspruchnahme getroffenen wurden. Die Vertragsgestaltungen sind im Einzelnen sehr vielfältig und die sich für den SHT ergebenden Möglichkeiten stark von den Umständen im Einzelfall sowie der jeweiligen tatrichterlichen Würdigung abhängig, so dass eine generelle rechtliche Einschätzung nur in sehr engen Grenzen möglich ist.

Entscheidend ist in jedem Fall letztendlich die Auslegung des Vertrages (§ 157 BGB) unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles einschließlich seiner Vorgeschichte und Interessenlage.

Können Vertragsleistungen nicht mehr erbracht werden, ist diese Lücke nach den §§ 157, 133 BGB in der Weise zu schließen, dass sich der Verpflichtete hinsichtlich der Leistung, die infolge der Heimunterbringung nicht mehr in natura erbracht werden können, in Höhe der ersparten Aufwendungen an den Pflegekosten zu beteiligen hat. An die Stelle der nicht mehr zu erbringenden Sachleistungen treten Zahlungsverpflichtungen, die dem Wert der ersparten Aufwendungen für die an sich geschuldeten Sachleistungen entsprechen.¹⁷³

11.9.2. Eingetragene Rechte verschiedener Art

Rz. (90.120)
eingetragene
Rechte

Ein vor Beginn des Leistungsbezugs erlangtes Nießbrauchsrecht ist Vermögen, das aber nur über die Erzielung laufender Einkünfte, z. B. aus Vermietung einer Immobilie, die dann als Einkommen anzurechnen sind, verwertbar ist.¹⁷⁴

Inwieweit der Übergeber Ansprüche aus den Auflagen in Form der nicht in Anspruch genommenen Rechte geltend machen kann, hängt ab

- vom Grund der Vertragsnichterfüllung ([sh. analog Rz. 90.116](#))
und
- von den Auflagen d.h. den vertraglich festgelegten Rechten.

¹⁷³ Vgl. BGH 23.01.2003 – V ZB 48/02; LG Kleve 26.03.2004 – 1 O 604/02

¹⁷⁴ Vgl. BFH 08.11.2011 – VII S 32/11 [PKH]; OLG Koblenz 02.12.2013 – 3 W 58/13

Hier sind vor allem folgende Rechte zu unterscheiden:

a) Nießbrauch

Rz. (90.121)
Nießbrauch

Der Nießbrauch bezieht sich i. d. R. auf das gesamte Anwesen. Er gewährleistet dem Übergeber, dass er trotz formaler Eigentumsumschreibung im Grundbuch die wirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit des Schenkungsgegenstandes wie bisher behält. Das schließt nicht nur die Möglichkeit ein, ein übertragenes Haus selbst zu bewohnen und zu nutzen, sondern umfasst auch die Befugnis zur Vermietung und das Recht, die Mieteinnahmen für sich zu beanspruchen. Im Fall einer Vermietung ist der Nießbraucher und nicht der Eigentümer berechtigt, alle die Mietverhältnisse betreffenden Erklärungen abzugeben, also Mietverträge gegebenenfalls auch zu kündigen, zu ändern oder neu abzuschließen.

Der Eigentümer ist nach § 1056 Abs. 2 BGB berechtigt, das Miet- oder Pachtverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zu kündigen. Verzichtet der Nießbraucher auf den Nießbrauch, so ist die Kündigung erst von der Zeit an zulässig, zu welcher der Nießbrauch ohne den Verzicht erlöschen würde.

Mit diesem umfassenden Nutzungsrecht korrespondiert die Pflicht, die bisherige wirtschaftliche Bestimmung der Sache aufrecht zu erhalten und nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft zu verfahren. Insbesondere hat der Nießbraucher für die Erhaltung der Sache in ihrem wirtschaftlichen Bestand zu sorgen. Ausbesserungen und Erneuerungen obliegen ihm allerdings nach dem Gesetz nur insoweit, als sie zur gewöhnlichen Unterhaltung der Sache gehören. Während also der Nießbraucher die kleineren, regelmäßig wiederkehrenden Ausbesserungen und Instandsetzungen zu tragen hat, wäre eine außerplanmäßige Großreparatur – etwa wenn ein Sturm das gesamte Dach abdecken sollte oder die Heizungsanlage komplett ausgetauscht werden müsste – vom Eigentümer zu bezahlen.

Kann der Übergeber wegen Pflegebedürftigkeit und Umzuges in ein Heim seinen Nießbrauch an der Wohnung/dem Haus nicht mehr selbst nutzen, steht ihm die Vermietungsmöglichkeit zu. Die Mieteinnahmen sind als Einkommen des Nießbrauchers einzusetzen. Wird die Wohnung nicht tatsächlich vermietet, kann als Schätzungsgrundlage die ortsübliche Miete dienen. Hilfsweise kann die Sozialversicherungsentgeltverordnung (§ 4 SvEV) als Schätzungsgrundlage herangezogen werden. Sacheinkünfte aus dem Nießbrauch (Kartoffeln, Kohlen etc.) sind ebenfalls als Einkommen zu berücksichtigen.

Die Ausschlussfrist nach § 529 Abs. 1 BGB (10 Jahre) beginnt mit der Übergabe des Grundstücks auch dann zu laufen, wenn die Schenkung unter Einräumung eines umfassenden Nießbrauchs zugunsten des Schenkers erfolgt ist.¹⁷⁵

b) Wohnungsrecht

Rz. (90.122)
Wohnungsrecht

Das Wohnungsrecht beinhaltet das Recht, ein Gebäude oder einen Gebäudeteil unter Ausschluss des Eigentümers als Wohnung zu nutzen. In der Praxis wird es meist lediglich hinsichtlich eines Gebäudeteils, also z.B. einer von mehreren Wohnungen in einem Mehrfamilienhaus bestellt.

Das Wohnungsrecht berechtigt regelmäßig nur zur Eigennutzung. Zwar darf der Berechtigte seine Familie und die zu seiner Pflege erforderlichen Perso-

¹⁷⁵ BGH 19.07.2011 – X ZR 140/10

nen in die Wohnung aufnehmen, zur Vermietung der Räume ist der Wohnungsberechtigte jedoch nicht befugt.¹⁷⁶

Geht der Berechtigte eines dinglichen Wohnrechts in ein Pflegeheim, stehen ihm die Einnahmen aus einer Vermietung der Wohnung an Dritte nicht zu, sofern dies nicht vereinbart ist.¹⁷⁷

Es entspricht zwar ganz herrschender Meinung in Rechtsprechung und Literatur, dass ein in der Person des Berechtigten entstehendes subjektives Ausübungshindernis nicht zum Erlöschen des Wohnrechts führt. Es bleibt aber auch in einem derartigen Fall bei der Beschränkung des Wohnrechts auf eine höchstpersönliche Nutzung der dem dinglichen Wohnungsrecht unterliegenden Räume. Das LG Duisburg sieht in diesen Fällen weder einen Anlass noch eine Möglichkeit zur Annahme eines Wegfalles dieser Beschränkung und des Entstehens (übergangsfähiger) Vermietungsrechte beziehungsweise von Ansprüchen des Wohnungsberechtigten auf eine Auskehr erzielbarer Mieterträge.¹⁷⁸

Die endgültige Aufgabe des Wohnrechts erfordert bei einer dinglichen Absicherung auch eine Löschungsbewilligung in grundbuchfähiger Form.

Die Möglichkeit, dass derjenige, zu dessen Gunsten vertraglich ein Wohnungsrecht eingeräumt wird, im Alter pflegebedürftig wird mit der Folge, dass es entweder seinem Wunsch oder der Notwendigkeit entspricht, ihn in einem Heim unterzubringen, ist für die Vertragsparteien regelmäßig und typischerweise vorhersehbar und rechtfertigt eine Vertragsanpassung nach § 313 BGB nicht.¹⁷⁹

Der Erlass einer Forderung und der Verzicht auf ein dingliches Recht (Wohnrecht) können unter den Schenkungsbegriff fallen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Rechtsposition, die weggegeben wird, einen realen Vermögenswert darstellt. Dieses sei bei der Löschung eines Wohnrechts, dass nicht mehr ausgeübt werden kann, jedoch nicht der Fall, da das Wohnrecht nur insoweit einen aktiven Vermögenswert darstellt, als es die persönliche Wohnnutzung ermöglicht. Da eine persönliche Nutzung des Wohnrechts durch den Heimaufenthalt dauerhaft ausgeschlossen und eine Vermietung untersagt ist, hat das Wohnrecht seinen Vermögenswert insgesamt verloren, sodass der Verzicht auf das wertlos gewordene Wohnrecht nicht den Begriff der Schenkung erfüllt.¹⁸⁰

c) Hege (Wartung) und Pflege

Rz. (90.123)
Hege und Pflege

Kann ein Familienangehöriger, der als Gegenleistung für die Übertragung eines Grundstücks die Pflege des Übergebers übernommen hat, seine Leistung wegen Umzugs des Übergebers in ein Pflegeheim nicht mehr erbringen, wird sich dem im Rahmen einer ergänzenden Vertragsauslegung zu ermittelnden hypothetischen Parteiwillen im Zweifel nicht entnehmen lassen, dass an die Stelle des ersparten Zeitaufwands ein Zahlungsanspruch des Übergebers treten soll.¹⁸¹

Etwas anderes käme in Betracht, wenn der Übertragsnehmer aus in seiner Person liegenden Gründen nicht mehr in der Lage war, die geschuldeten

¹⁷⁶ BGH 23.01.2003 – V ZB 48/02

¹⁷⁷ OLG Hamm 17.09.2007 – 5 U 80/07

¹⁷⁸ Landgericht Duisburg 02.02.2007 – 8 O 187/06

¹⁷⁹ BGH 19. 1. 2007 – V ZR 163/06; OLG Hamm 9.05.2005 – 5 U 198/04; LG Duisburg 18.07.2008 – 2 O 274/07

¹⁸⁰ BGH 25.01.2012 – XII ZB 479/11

¹⁸¹ BGH 29.1.2010 – V ZR 132/09

Leistungen selbst zu erbringen und deshalb auf seine Kosten eine Hilfskraft besorgt hat. In diesem Fall hätte der Übertragsnehmer infolge des Heimau-fenthaltens des Übergebers finanzielle Aufwendungen erspart. In diesem Fall findet [Rz. 90.117](#) analoge Anwendung.

d) Hauswirtschaftliche Versorgung

Unter Hinweis auf [Rz. 90.117](#) finden die Ausführungen zum Altenteilsvertrag analoge Anwendung.

Rz. (90.124)
Hauswirtschaftliche
Versorgung

e) Leibrente/dauernde Lasten

Gelegentlich kommen die Beteiligten überein, dass der Erwerber des Grundbesitzes dem Übergeber laufende monatliche Zahlungen erbringen soll, meist auf Lebensdauer. Hierbei kann es sich um eine Leibrente oder eine sog. "dauernde Last" handeln. Sie sind als mtl. Einkommen des LB vorrangig zu berücksichtigen. Die Beträge sind entsprechend der gesetzlichen Rentenversicherung jährlich anzupassen.

Rz. (90.125)
Leibrente/
dauernde Lasten

12. Besonderheiten

Rz. (90.126)
Besonderheiten

12.1. Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz

Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz sind Eingliederungshilfen, die Vermögen i. S. d. § 90 Abs. 2 Nr. 1 SGB XII ([sh. Ziff. 7.1](#)) darstellen.¹⁸² Daher darf die Gewährung von Sozialhilfeleistungen nicht von ihrem Einsatz bzw. von ihrer Verwertung abhängig gemacht werden.

Rz. (90.127)
Häftlingshilfe

12.2. Leistungen nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz

Leistungen nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz sind ihrer Natur nach Entschädigungsleistungen, die grundsätzlich nur im Rahmen der kleineren Barbeträge i. S. v. § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII ([sh. Ziff. 7.9](#)) und der hierzu ergangenen Verordnung freizulassen sind. Es ist jedoch in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Einsatz bzw. die Verwertung eines solchen Vermögens eine Härte bedeuten würde (§ 90 Abs. 3 SGB XII, [sh. Ziff. 8](#)).¹⁸³

Rz. (90.128)
Kriegsgefangenen-
entschädigung

Die Entscheidung hierüber ist aktenkundig zu begründen.

12.3. Sozialhilfe für Deutsche im Ausland

Modifikationen erfährt § 90 SGB XII nach Maßgabe des § 24 Abs. 3 SGB XII bei Leistungen für Deutsche im Ausland. Hiernach richten sich Art und Maß der Leistungserbringung sowie der Einsatz des Einkommens und des Vermögens nach den besonderen Verhältnissen im Aufenthaltsland. Damit ist nicht das allgemeine Lebensniveau im Inland, sondern das des Aufenthaltslandes für Art und Maß der Leistungserbringung maßgebend.

Rz. (90.129)
Deutsche im
Ausland

13. Literaturhinweise

Rz. (90.130)
Literaturhinweise

- **Sozialgesetzbuch XII**
Sozialhilfe - Lehr- und Praxiskommentar
Bieritz-Harder / Conradis / Thie (Hrsg.)

¹⁸² Runderlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW vom 28.02.83 – IV C 1 - 9020.2.1

¹⁸³ Runderlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW vom 28.02.83 – IV C 1 - 9020.2.1

10. Auflage 2015

➤ **juris Praxiskommentar SGB XII**

Mecke in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, § 90 SGB XII
2. Auflage 2014

➤ **Empfehlung des Deutschen Vereins für den Einsatz von Einkommen und Vermögen in der Sozialhilfe (SGB XII)**

(DV 25/15)

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (Hrsg.)
Verabschiedung durch das Präsidium des Deutschen Vereins am
15. Dezember 2015

Anlage 1

**Auskunftsermächtigung und Auskunftsbefugung
sowie datenschutzrechtliche Einwilligung**

1. zu Gunsten des Trägers der Sozialhilfe Stadt/Gemeinde _____, Der/Die Bürgermeister/in	2. zur Mitteilung über das Konto von (Familienname, Vorname)
3. Bank oder Sparkasse (Name, Bankleitzahl, Anschrift)	
4. Konto-Nr.	5. <input type="checkbox"/> Kontostand <input type="checkbox"/> Kontostand und Bewegungen auf dem Konto in den letzten Monaten ← Das Zutreffende ist anzukreuzen!

Der genannte Sozialhilfeträger hat auf meine Mitwirkungspflicht bei der Feststellung sozialhilferechtlicher Hilfebedürftigkeit hingewiesen und mich mit Bezugnahme auf § 60 Abs. 1 Nr. 1 Erstes Sozialgesetzbuch (SGB I) – Allgemeiner Teil – gebeten, mein Geldinstitut zu ermächtigen, Auskünfte über mein dort geführtes Konto an das Sozialamt zu erteilen.

Ich ermächtige und beauftrage hiermit das Geldinstitut, dem genannten Sozialamt über mein Konto Mitteilung zu machen, und zwar in dem Umfange, wie unter Ziffer 5 angekreuzt. Die dadurch entstehenden Kosten werden von mir getragen.

Diese Erklärung gilt zugleich als datenschutzrechtliche Einwilligung.

Ort, Datum

(Unterschrift des Kontoinhabers bzw. seines gesetzlichen Vertreters)

Anlage 2

Stadt/Gemeinde
Der/Die Bürgermeister/in

Auskunft erteilt: _____
Zimmer: _____
Tel.: _____
Mein Zeichen: _____
Datum: _____

Auskunftersuchen

über:

Konto-Nr.	_____
Kontoinhaber:	_____
<input type="checkbox"/> Kontostand	
<input type="checkbox"/> Kontostand und Bewegungen auf dem Konto in den letzten Monaten	

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der beiliegenden Ermächtigung und Beauftragung durch den/die genannte/n Kontoinhaber/in bitte ich um o. a. Auskunft.

Zur Beantwortung können Sie die vorbereitete Rückseite dieses Schreibens benutzen.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlage 2

Urschriftlich an

Stadt/Gemeinde
Der/Die Bürgermeister/in
Arbeit und Soziales

mit folgenden Auskünften zurückgesandt:

- Kontostand am _____ in Höhe von _____ Euro
- Kontobewegungen in dem genannten Zeitraum vor Erteilung der Auskunftsermächtigung durch den/die Kontoinhaber/in

Ort, Datum

- Unterschrift -

-Stempel des Geldinstitutes-

Anlage 3

Stadt/Gemeinde
Der/Die Bürgermeister/in

Auskunft erteilt: _____

Zimmer: _____

Tel.: _____

Mein Zeichen: _____

Datum: _____

Finanzverwaltung NRW
Postfach 14 14 40

47204 Duisburg

**Durchführung des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch (SGB XII);
Auskunftersuchen
gem. § 21 Abs. 4 Sozialgesetzbuch X (SGB X) über den Nachlass**

Leistungsberechtigte/r (LB) _____

(Name, Vorname, Geb.-Dat., Anschrift) _____

Erblasser _____

(Name, Vorname, Geb.-Dat., letzte Anschrift) _____

Todesdatum _____

Verwandtschaftsverhältnis: _____

Für Herrn/Frau _____ wurde Sozialhilfe nach dem SGB XII beantragt.

Der/die _____ (Ehemann/-frau/Vater/Mutter/Sohn/Tochter) des/r o.g. LB,

Herr/Frau _____ (Name des/r Verstorbenen), ist am _____

(Todesstag) verstorben.

Der Sterbefall ist unter der Sterberegister-Nummer: _____ beim

Standesamt _____ registriert.

Anlage 3

Zur Klärung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der/des Herrn/Frau _____ bitte ich gem. § 21 Abs. 4 SGB X um Auskunft über die Ihnen durch die Anzeige über Verwahrung und Verwaltung fremden Vermögens gem. § 33 Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz vermutlich bekannt gewordenen Vermögensverhältnisse des/r Herrn/Frau _____ (Name Erblasser).

Für eine kurzfristige Antwort wäre ich Ihnen dankbar.

Im Auftrag

Anlage 4

Stadt/Gemeinde
Der/Die Bürgermeister/in

Auskunft erteilt: _____
Zimmer: _____
Tel.: _____
Mein Zeichen: _____
Datum: _____

Amtsgericht
- Nachlassgericht -

Durchführung des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch (SGB XII);

hier: Nachlassangelegenheit des/r

Frau Herrn

Name, Vorname _____
ggf. Geburtsname _____
Geburtsdatum _____
Todesdatum _____
letzte Wohnanschrift: _____

Bitte teilen Sie mir mit, ob Nachlassvorgänge des/r o.g. Verstorbenen bei Ihnen geführt werden.

Sollte ein Testament, letztwillige Verfügung, Erbvertrag o.ä. eröffnet und/oder ein Erbschein erteilt worden sein, bitte ich, mir diese Unterlagen in Kopie zuzusenden.

Für den Fall, dass ein Nachlassverzeichnis erstellt worden ist, bitte ich ebenfalls um Übersendung einer Kopie.

Für eine kurzfristige Antwort wäre ich dankbar.

Im Auftrag